

Der Hl. Georg von Bangstede

Jahrbuch

der

Gesellschaft für bildende Kunst und
vaterländische Altertümer

8¹¹

Emden



Sechszwanzigster Band

Mit 9 Abbildungen

Emden 1938

Druck: N. C. - Gauverlag Weser-Ems G. m. b. H.

D 3

Verantwortlich für die Schriftleitung:

Stadtarchivar Dr. Louis Hahn, Emden.

Weitere Mitglieder des Schriftleitungsausschusses:

Pastor Dr. Heinrich Reimers, Spiekeroog.

Museumsleiter Dr. Carl Louis, Emden.

Leiter des Staatsarchivs Aurich Dr. Heise, Aurich.

1-EX

D I B 2

Inhalt

	Seite
✓ 1. Die Bedeutung der Wurtten für Wissenschaft, Wirtschaft und Weltanschauung, von Rustos am Landesmuseum Hannover, Dr. S. Schroller (Hannover)	1—8
✓ 2. Das Bruchstück eines Bremer Kalendariums und Memorienbuchs im Stadtarchiv zu Emden, von Direktor des Landesarchivs Oldenburg, Dr. Hermann Lübbing (Oldenburg i. O.)	9—13
✓ 3. Das Franziskanerkloster zu Emden. Ergebnisse von Ausschachtungsarbeiten, von Museumsleiter Dr. Carl Louis (Emden)	14—30
✓ 4. Der Hl. Georg aus Bangstede (zum Titelbild), von Museumsleiter Dr. Carl Louis (Emden)	31—32
✓ 5. Zwei mittelalterliche Testamente aus Wisquard und Osteel 1450 und 1500, von Pastor Dr. Heinrich Reimers (Spiekeroog)	33—47
✓ 6. Zur Geschichte der Familie Uuden und der Harderwykenburg in Leer, von Pastor Dr. Heinrich Reimers (Spiekeroog)	48—56
✓ 7. Uphuser Hexenprozesse, von Stadtarchivar Dr. Louis Hahn (Emden)	57—85
✓ 8. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Ostfriesland, von Stadtarchivar Dr. Louis Hahn (Emden)	86—87
✓ 9. Eine rechtshistorische Betrachtung der Ehelecht, von Dr. Gefine Agena (Göttingen)	88—94
✓ 10. Die Leinenweberei in Leer (Fortsetzung), von Studienrat Ernst Effelborn (Berlin)	95—115
11. Berichtigung	116
12. Bericht der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer für das Jahr 1937	117—118

Die Bedeutung der Wurtten für Wissenschaft, Wirtschaft und Weltanschauung

Von H. Schröller

Man könnte meinen, die Tätigkeit jener Kräfte sei abgeschlossen, die in der geologischen Vergangenheit zur Gestaltung der Erdoberfläche beigetragen haben, und die Erdoberfläche befinde sich während der Jetztzeit (Alluvium) in einem Zustand völliger Ruhe. Bei genauerer Prüfung lassen sich jedoch vielerorts, insbesondere an den Meeresküsten, einwandfreie Merkmale für eine ehemals höhere oder tiefere Lage des Wasserspiegels nachweisen. Es sei nur an die junge Hebung Scandinaviens erinnert, dessen hochgelegene Strandlinien infolge ihrer Verzahnung mit gewissen vorgeschichtlichen Kulturen zeitlich einwandfrei bestimmt werden können. Berühmt sind auch die schwedischen Untersuchungen über die nacheiszeitlichen Schwankungen der Ostsee während der Yoldia-, Ancylus-, Litorina- und Myhazet.

Von der südlichen Nordsee ist bekannt, daß sich auf ihrem Grunde nacheiszeitliche Moore befinden, und ihre Entstehung durch Küstensenkung in altalluvialer Zeit gilt daher allgemein als erwiesen. Anders verhält es sich dagegen mit der Frage, ob diese positive Strandverschiebung (= Küstensenkung) sich noch bis auf den heutigen Tag auswirkt¹⁾. Während manche Forscher sie verneinen, wurde sie durch Dr. h. c. Schütte (Oldenburg) bejaht. Er zeigte — gestützt auf das Material von vielen hundert Bohrungen —, daß sich im Alluvialboden Marsch- und Moorstufen in mehrfachem Wechsel ablösen, und schloß daraus, daß der Senkungsvorgang kein einheitlicher war, sondern durch Hebungen unterbrochen wurde, da die Marsch als eine Bildung des Meeres, die zwischengeschalteten Moore dagegen als Festlandsbildungen aufzufassen sind. Demgemäß

¹⁾ Das Steigen der Wasserfläche wird mit +, ihr Fallen dagegen mit — bezeichnet. Die positive Strandverschiebung entspricht daher einer Küstensenkung, die negative Strandverschiebung einer Küstenhebung. Daß wir es mit Küstensenkung zu tun haben, erkennen wir u. a. daran, daß viele Geestgebiete tiefer liegen als + 1,25 m, während die Marsch im nicht eingedeichten Gebiet bis + 2,00 m aufschlickt. (Vgl. Schütte, Die Schwankungen der südlichen Nordseescholle. „Die Kunde“, Jhg. 5. Nr. 5. S. 70 ff. und Krüger, Die Bedeutung der Alluvialgeologie und der Wurttenforschung an der deutschen Nordseeküste für die Wirtschaft. „Die Kunde“, Jhg. 5. Nr. 5. S. 77 ff.)

nimmt Dr. Schütte für die letzten 10 000 Jahre vier Senkungen an, die von drei Hebungen unterbrochen waren, und errechnet den Gesamtsenkungsbetrag in dieser Zeit auf 20 Meter. Augenblicklich befinden wir uns in einer vor 2000 Jahren begonnenen Senkung. Nach dem von ihm erkannten Rhythmus hält er es für möglich, daß wir uns wieder einer Hebung nähern.

Die zeitliche Bestimmung der Schichten erfolgt durch die pollenanalytische Untersuchung der überschlickten Moore²⁾. Diese Methode ist insbesondere für die Festlegung der älteren Schichten von Wichtigkeit. Wenn wir hier noch mit einer Schwankungsbreite von mehreren hundert Jahren für die gewonnenen Mittelwerte rechnen müssen, so wird die Zeitbestimmung eine viel genauere von dem Augenblicke, da der Mensch in den Marschen erscheint und sich seine Kulturschichten mit den geologischen Ablagerungen verzahnen. Dieser Zeitpunkt tritt nach unserer derzeitigen Kenntnis um oder kurz nach der Mitte der letzten Hebung ein, die nach Dr. Schütte von 1000 v. Chr. bis Chr. Geb. reicht. Mehrere Jahrhunderte lebt der Mensch in der Marsch als Flachlandsiedler, bis er durch das Vorrücken des Meeres während der letzten bis zur Gegenwart reichenden Küstensenkung zum Bau von Wohnhügeln, den sog. Wurten, gezwungen wird. Der Wurtensbau erfolgt im linkselbischen Gebiet schon in den letzten Jahrhunderten vor Chr. Geb., rechts der Ems dagegen erst um 200 n. Chr. Geb. Die Wurten sind, wie das schon der römische Schriftsteller Plinius der Ältere richtig erkannt hatte, „nach dem Stande der höchsten Flut errichtet“. Im Verlauf der Jahrhunderte wurden sie immer höher gebaut. Daher ist die Wurtensforschung in der Lage, durch Bestimmung der einzelnen Siedlungshorizonte — die den Sturmfluthöhen ihrer Zeit entsprechen — den Betrag und Rhythmus der Küstensenkung anzugeben³⁾.

Die Wurten haben im Allgemeinen bis ins 13. oder 14. Jahrhundert als aktive Wurten gedient und verloren dann allmählich ihre Bedeutung durch den inzwischen einsetzenden Deichbau⁴⁾. In ihren Klei- und Dungschichten halten sich Werkzeuge, Geräte, Gewebereste und sonstige Erzeug-

²⁾ Vgl. Nobo Wildevang, Die Pollenanalyse im Dienste der Marschenforschung, „Die Kunde“. Abt. 5. Nr. 5. S. 80 ff.

³⁾ Vgl. W. Saarnagel, Bericht über die Grabung in Barnkrug, „Die Kunde“. Jhg. 5. Nr. 5. S. 91 ff.

⁴⁾ Die ältesten Deiche kommen um 1000 nach Chr. Geb. auf. Sie dienen aber nur als Sommerdeiche.

nisse aus organischen Stoffen gut und gewähren dadurch einzigartige Einblicke in die verschiedensten Fragen der Vorgesichte, Volks- und Siedlungskunde.

So wurden in den ältesten Wurtenschichten von van Giffen bis zu 25 Meter lange Häuser freigelegt, die sich durch ihre Zweiständerbauweise als die Stammform des niederfächsischen und friesischen Hauses ausweisen. Nach der Keramik unterscheidet man 3 Wurttenperioden, von denen die erste friesisch-haukisch (Abb. 1 und 2) und die zweite fächsisch ist, während die dritte wieder einen Durchbruch des friesischen Elements erkennen läßt. Nach Material und Technik können die Töpfe der Marsch leicht von den eingeführten Geestgefäßen unterschieden werden. Die im 6. Jahrhundert entstandenen Kugeltöpfe haben sich, in Bronze oder Eisen nachgebildet, und mit 3 Standfüßen versehen, in Nordwestdeutschland bis auf den heutigen Tag erhalten. In reichem Maße werden Knochen und Horn verarbeitet. Man stellt aus ihnen schön geformte Rämme, ferner Schlittschuhe, Flöten usw. her. Einen gut entwickelten Geschmack verraten die Erzeugnisse der Edelmetallschmiede. Manche friesischen Schmucksachen der heutigen Zeit lassen unschwer in Form oder Technik das alte Vorbild erkennen. Bemerkenswert sind die mit Heideplaggen (= Soden) umkleideten Brunnen oder besser gesagt Zisternenanlagen, auf welche die heute noch gebräuchliche Form Soot-Brunnen zurückgeht.

Die Wurtensiedler betrieben in den fruchtbaren Marschen eine ausgedehnte Viehzucht. Das beweisen die gewaltigen Mengen von Tierknochen, die bei jeder Grabung angetroffen werden. Sämtliche heute üblichen Haustiere sind bekannt, und zwar: 2 Pferdearten, Kurzhorn- und hornloses Rind, 2 Schafarten, Ziege, Schwein und Hund. Das Vorkommen verschiedener Schaf-, Pferd- und Rinderrassen erbringt den einwandfreien Beweis bewußter Züchtung. Heute kommt das hornlose Rind nur noch in Nordeuropa vor. Eine wissenschaftliche Bearbeitung der Haustierknochen ist von großer Wichtigkeit, denn sie wird uns erkennen lassen, in welchem Maße die heutigen Haustiere auf jene alten Formen zurückgehen. Ein in Ezinge gefundenes Joch lehrt, daß man die Rinder damals auf ähnliche Weise anschrirte wie heute. In geringem Prozentsatz findet man auch Knochen von Jagdtieren wie: Hirsch, Reh, Wildschwein, Auerochse, Elch, Bär und Fuchs.

An Kulturpflanzen sind Gerste, Hülsenfrüchte und Flachs beobachtet, doch wird sich diese Reihe bei sorgfältigen Beobachtungen stark vermehren lassen. Aus der Gerste verstand man ein Starkbier zu

brauen, wie der chemisch und mikroskopisch untersuchte Inhalt des einen Gefäßes von Bardenfleth zeigte (Abb. 2). Friesisches Leinen war im Altertum ob seiner Feinheit bei den Frauen Roms sehr begehrt.



Abb. 1 u. 2. Zwei chaulische Latentkruzgefäße von Bardenfleth; das untere enthielt Starkbier (Grabung Schutte-Schroller).

Von besonderer Wichtigkeit sind die Friedhöfe für die Forschung. Es zeigte sich nämlich, daß auf den Wurten während der ersten Wurtperiode

auch Körperbestattungen vorkommen. Dadurch sind wir in der Lage, unsere anthropologischen Kenntnisse über einen uns sonst durch die Leichenoerbrennung völlig verschlossenen Zeitraum zu ergänzen.

Durch den Wurtten- und Deichbau haben die Küstengermanen in härtestem Kampf ein der Zerstörung geweihtes Land dem Meere abgerungen und sind dadurch erstmalig in der Menschheitsgeschichte zu einem geologischen Faktor geworden. Ihre künstlichen Wohnhügel erreichen manchmal ganz beträchtliche Ausmaße, nämlich eine Höhe bis zu 10 Meter und eine Fläche bis zu 20 Hektar. Wenn wir bedenken, wieviel Fuhren und wieviele Tagewerke notwendig waren, um eine solche Wurt aufzurichten, und dann den dichten Kranz der Wurtten an der gesamten Nordseeküste betrachten, dann erkennen wir, daß sich hier germanische Bauern ein Denkmal geschaffen haben, das trotz seiner äußerlichen Unscheinbarkeit erhabenes Zeugnis ablegt von der Bodenständigkeit und dem Gemeinschaftsgefühl seiner Erbauer und seinesgleichen nicht wieder hat auf der Welt. Hier wurde der Geist jener Westgermanen geprägt, die in allen Zeitabschnitten des Reiches Stütze bildeten, während die Ostgermanen in kühnen Erobererzügen das ganze Abendland bezwangen.

Schon diese kurzen Andeutungen lassen erkennen, von welcher großer Bedeutung die Wurttenuntersuchungen für die verschiedensten Wissenschaften wie Vorgeschichte, Volks- und Siedlungskunde, Zoologie usw. sind. Aber auch im Kampf für unsere Weltanschauung kommt diesen Forschungen eine besondere Bedeutung zu, denn sie widerlegen in klarster Weise die Ausführungen des älteren Plinius über die Chauken, welche zur Vorstellung von der Kulturlosigkeit der Germanen in wesentlichem Maße beigetragen haben. Plinius berichtet Folgendes: „Gesehen haben wir im Norden die Völkerschaften der Chauken, die die größeren und die kleineren heißen. In großartiger Bewegung ergießt sich dort, zweimal im Zeitraum je eines Tages und einer Nacht, das Meer über eine unendliche Fläche und offenbart einen ewigen Streit der Natur und eine Gegend, von der es zweifelhaft ist, ob sie zum Lande oder zum Meere gehört. Dort bewohnt ein beklagenswertes Volk hohe Erdhügel, die mit den Händen gemäß der höchsten Flut errichtet sind. In den so erbauten Hütten gleichen sie Seefahrern, wenn das Wasser das umliegende Land bedeckt. Schiffbrüchigen, wenn es gewichen ist; auf die zugleich mit dem

Meer zurückweichenden Fische machen sie um ihre Hütten herum Jagd. Es ist ihnen nicht vergönnt, Vieh zu halten, sich von Milch zu nähren, wie ihre Nachbarn, ja nicht einmal mit wilden Tieren zu kämpfen, da jedes Buschwerk fehlt. Aus Schilfgras und Binsen flechten sie Stricke, um Netze für die Fische daraus zu fertigen, und indem sie den mit den Händen ergriffenen Schlamm mehr im Winde als an der Sonne trocknen, erwärmen sie ihre Speisen und die vom Nordwind erstarrten Glieder durch Erde. Zum Trinken dient nur Regenwasser, das im Vorhof des Hauses in Gruben gesammelt wird. Und diese Völker sagen, wenn sie heute vom römischen Volke besiegt werden sollten, sie seien Knechte. In Wirklichkeit ist es so: das Schicksal schont viele, um sie zu strafen.“

Durch die Bestimmung der Siedlungsschichten in den Wurten bekommen wir Einblick in das Maß und die Art der Küstenbewegung und erkennen, ob sich die Küste gleichmäßig senkt oder ob sie in Schollen mit verschiedener Bewegung zerfällt. Dadurch ist die Möglichkeit zur Beantwortung verschiedener Fragen gegeben, denen gerade heute eine erhöhte wissenschaftliche Bedeutung zukommt. Es sind dies folgende Punkte:

1. Planung des Deichbaus.
2. Zweckmäßige Entwässerung des Hinterlandes.
3. Landgewinnung an ungefährdeten Küstenstellen.
4. Frage der Verschlammung der Häfen und ihrer Zufahrten.
5. Lösung der Abwässerfrage in den Küstenstädten.

Neuerdings hat die geologische Landesanstalt an der Nordseeküste ein Netz von Rohrfestpunkten geschaffen, die sämtlich im Diluvium verankert sind. Ihre Nachprüfung wird uns zuverlässige Angaben über das Verhalten der Küste vermitteln. Wir können jedoch nicht warten, bis die Ergebnisse dieser Maßnahme vorliegen, und daher bleiben nur die Wurtenuntersuchungen übrig, die mit größter Beschleunigung durchgeführt werden müssen.

In Anerkennung der besonderen Wichtigkeit dieser Aufgabe hat der Herr Landeshauptmann der Provinz Hannover beim Landesmuseum im August 1936 eine *Wurtenforschungsstelle* geschaffen, die nach folgendem Programm arbeitet:

Kartierung sämtlicher Wurten an der hannoverschen Nordseeküste anhand des Meßtischblattes. Die Wurten werden auf den Meßtischblättern (M. Bl.) eingetragen und in den einzelnen Gemarkungen fortlaufend gezählt, also z. B. M. Bl. Dewsum, Gemarkung Dewsum 1,

2, 3, 4,, Bemerkung Upleward 1, 2, 3, 4 usw. Um eine Vorstellung von der Zahl der Wurten zu geben, sei erwähnt, daß auf dem M. Bl. Perosum etwa 120 Wurten liegen und daß nur für Ostfriesland etwa 1000 Katasterblätter benötigt werden. Dann erfolgt die genaue lagenmäßige Einmessung im Katasterblatt, dessen Maßstab von gewöhnlich 1:2000 gerade noch für eine genaue Eintragung ausreicht. Aus dem Katasterblatt sind die Parzellengrenzen und Besitzer gleich zu entnehmen.

Im zweiten Arbeitsgang werden die Wurten durch Legen mehrerer Bohrprofile abgebohrt und die einzelnen Bohrungen genau einnivelliert. Die Bohrprofile gehen nach allen Seiten weit genug in das unberührte Vorgelände hinein, so daß man einen Einblick in den ungestörten Schichtenaufbau bekommt und feststellen kann, ob sich die Wurt in den — manchmal aus weichem Moor bestehenden — Untergrund eingedrückt hat. Die vom Bohrer zutage geförderten Proben geben häufig schon gewisse Anhaltspunkte für die zeitliche Bestimmung und lassen vor allem erkennen, wo man den Spaten für eine Grabung anzusetzen hat. Die Einmessung der Bohrprofile muß mit solcher Sorgfalt erfolgen, daß diese genau im Katasterblatt festgelegt werden können.

Im dritten Arbeitsgang erfolgt die Untersuchung der Wurten durch Ziehen von langen Suchgräben, in denen der Verlauf der einzelnen Siedlungshorizonte gut zu erkennen ist und durch die Funde zeitlich bestimmt werden kann. Für diese Untersuchungen werden in einem Abstand von etwa 30—40 Kilometer an der gesamten Küste nur solche Wurten herausgegriffen, die auf unterirdischen Geesthügeln (d. h. Eiszeitablagerungen) stehen, weil auf diesem Boden Erscheinungen wie Sackung, Schrumpfung und Auslaugung — von denen die jungen Marschböden betroffen werden — ausgeschaltet sind und die etwa ermittelten Senkungsbeträge das reine Maß der Küstensenkung angeben. Durch diese Methode läßt sich feststellen, ob der Betrag der Senkung überall der gleiche ist, oder ob das Küstengebiet in mehrere Schollen zerfällt, die sich in ihrer Bewegung verschieden verhalten bzw. ob die Senkung wieder in Hebung übergeht, woran der erschlossene Rhythmus der Küstenbewegungen denken läßt.

Durch die Inangriffnahme der schon seit $\frac{3}{4}$ Jahren erfolgreich laufenden Kartierung bekundet die Provinz Hannover, daß sie gewillt ist, die Lösung dieser wichtigen Frage energisch voranzutragen. Wenn die Arbeiten auch nicht mit so beträchtlichen Mitteln in Angriff genommen werden können wie in Holland, wo zur Untersuchung einer einzelnen Wurt jähr-

lich 70 000 RM. zur Verfügung standen, so wird durch die methodische Art der Durchführung der gewaltige holländische Vorsprung in gewissem Grade wettgemacht.

Wie das Ergebnis der Untersuchungen auch sein mag, ob Senkung oder nicht, für die Wissenschaft und eine geordnete Wirtschaftsplanung ist das Ergebnis auf jeden Fall von Wichtigkeit. Eine unmittelbare Gefahr bildet auch eine Senkung nicht. Wenn sie erst erkannt ist, dann können wir ihr durch unsere technischen Hilfsmittel mit Leichtigkeit begegnen.

Das Bruchstück eines Bremer Kalendariums und Memorienbuchs im Stadtarchiv zu Emden

Von Hermann Lübbing

Durch die lutherische Reformation wurde bekanntlich in kurzer Zeit eine Unmenge kirchlicher Bücher entwertet. Das 16. Jahrhundert ist gewissermaßen eine Inflationszeit für Handschriften. In den evangelischen Gebieten verdrängte oft ein praktisch-realistischer Sinn die Ehrfurcht und Achtung vor altem Kulturgut. Wir beobachteten überall im Gefolge der Reformation, wie die alten kirchlichen Handschriften auseinandergenommen und von den Kanzleien der Landesherren und Städte zum Alteneinbinden benutzt werden. So finden wir denn heute in manchem Staats- und Stadtarchiv die Reste von Messbüchern, lateinischen Bibeln, liturgischen Büchern verschiedener Art aus der Zeit vor 1500, darunter manche Perlen der Schreibkunst und der Buchmalerei. Nicht selten haben sich auf zerstreuten Blättern wertvolle Zeugnisse des mittelalterlichen Geisteslebens erhalten, ja Kostbarkeiten unserer deutschen Literatur. Die Geschichtsforscher haben sich schon mehr als einmal glücklich gepriesen, daß ein Messbuch mit einfachen chronikalischen Nachrichten oder mit dürftigen Aufzeichnungen über den Tod bedeutender Persönlichkeiten erhalten ist.

Unter den alten Beständen des Emdener Stadtarchivs befinden sich zahlreiche Handschriftentrümmer der oben gezeichneten Art. Hier soll hingewiesen werden auf einen Fund, der unter den Rechnungen des Nesseländer Höfts zum Jahre 1589 gemacht wurde (Sign. Alte Kämmerei. 13/5.). Der Altendeckel ist ein Pergamentdoppelblatt im Format von je 20×30,5 Zentimeter. Die Innenseite war mit Papier beklebt und ist vorsichtig davon befreit worden, weil darunter Schriftzüge zu erkennen waren. Diese standen in enger Beziehung zu den Eintragungen auf den beiden äußeren Seiten. Nach näherer Prüfung stellte es sich heraus, daß wir es mit einem mittelalterlichen Kalendarium zu tun haben.

Leider ist das Doppelblatt nur ein Teil aus einer Lage von Pergamentblättern, die vermutlich alle denselben Verwendungszweck gefunden haben. Seite 1 ist in 4 senkrechte Kolonnen aufgeteilt, deren erste freigelassen ist. Die zweite Spalte trägt in angemessenen Abständen die Buchstaben C, F, G, A, B, C; hinter jedem Buchstaben folgen in der 3. Spalte Namen von altdeutschem Klang, wie sie vom 10. bis 12. Jahrhundert

üblich waren, und zwar meist mit einer lateinischen Genitivendung. In der 4. Spalte folgt eine nähere Bestimmung der Namen nach ihrem Stande, nämlich als Priester, Laien männlichen und weiblichen Geschlechts. (Presbyterorum, laicorum, laicarum). Das gleiche Schema der Seitenaufteilung findet sich auf Seite 3.

Seite 2 und 4 zeichnen sich durch eine etwas reichere Gliederung aus, bei ihnen ist sofort zu erkennen, daß es sich um ein Kalendarium handelt. Die Überschrift auf Seite 2 lautet mit roter Tinte „Julii“, auf Seite 4 „Septembris“. Die senkrechte Spaltenanordnung ist ähnlich der auf Seite 1 und 3. Durch die Buchstaben D, E, F, G, A, B, sind die Seiten in 6 wagerechte Abschnitte aufgeteilt, die einem Monatstag entsprechen, wie die lateinischen rot geschriebenen Bezeichnungen beweisen: iiii Idus, iiii Idus, ii Idus, Idus, xvii kal. Augusti, xvi kal. (So auf S. 2, es sind also die Tage Juli 12–17). Seite 4 zerfällt in die Tage x kal. — v kal. Sept. (Aug. 23–28). Die Buchstabenbezeichnung der Tage entspricht genau dem mittelalterlichen Kalender. Im Gegensatz zu den Seiten 1 und 3 stehen hinter den Tagesangaben auf Seite 2 und 4 in der Hauptspalte nicht altdeutsche Namen, sondern die Gedenktage der christlichen Kirche, Geburts- und Leidensstage von Heiligen. Während die üblichen Kalendarien im allgemeinen nur einen Heiligen zu jedem Tage nennen, finden wir hier oft vier und mehr verzeichnet. Außer den Heiligen finden sich aber auch vereinzelt Bischöfe, Erzbischöfe und Kaiser verzeichnet.

Die Aufzeichnungen stammen hauptsächlich von einer Hand und sind in einer schönen, klaren Buchschrift um etwa 1250 geschrieben. Die Datierung wird einmal durch die schon erwähnten altdeutschen Namen ermöglicht, die im 13. Jahrhundert verschwinden. Besonders gestützt wird sie durch die Eintragungen auf Zeile 1 der Seite 1, wo es heißt:

Comes Burchardus. Frater Hinricus et eorum soeii. — Darüber:
De Sancta Katarina. A Stedinghis occisi.

Es handelt sich um die im Kampfe gegen die Stedinger Bauern gefallenen Oldenburger Grafen, die Brüder Burchard und Heinrich, gefallen 1233 und 1234. — Andere Anhaltspunkte zur Datierung der Handschrift liegen nicht vor¹⁾.

Die Erwähnung der Oldenburger Grafen setzt von vornherein die Handschrift in Zusammenhang mit dem nordwestdeutschen Kulturkreis.

¹⁾ Auffälligerweise sind beide Grafen mit einer Memorie zu ein- und demselben Tage eingetragen (Juli 6 = Sonntagsbuchstabe G), während doch der eine am 26. Juni 1233, der andere am 27. Mai 1234 gefallen ist. Vgl. S. A. Schumacher, Die Stedinger, Bremen 1865.

Ihre örtliche Herkunft läßt sich aber noch genauer bestimmen, wenn man die verschiedenen Namen näher unterfucht. Da ist z. B. auf S. 4 zum 25. August erwähnt: *Liavizonis archiepiscopi*. Es ist dies der Bremer Erzbischof Liawizo der II. (Sein Todestag 1032 stimmt mit unserer Eintragung überein bei May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, S. 47). Zum 26. August ist eingetragen: *Obitus Adalberonis archiepiscopi*. Erzbischof Adalbero von Bremen starb nach May S. 124 am 25. August 1148.

Schon nach diesen Angaben liegt es nahe, eine Entstehung des Kalendariums in Bremen anzunehmen. Eine Prüfung der altdeutschen Namen auf S. 1 und 3 bestätigt oder erhärtet dies. Eine ganze Reihe läßt sich in den Regesten der Bremer Erzbischöfe nachweisen, so Thiadulf 1091 (May Nr. 387), Godescalc 1061 (May Nr. 264), Thiedwi 988 (May Nr. 142), Tadico 1059 (May Nr. 256), Liudward 1059 (May Nr. 256), Waldo 1091 (May Nr. 387). — Sehr viele Namen lassen sich urkundlich nicht nachweisen. Das liegt in der Natur der Quellenüberlieferung, da uns ja im allgemeinen mehr Namen von Geistlichen als von Laien aus dem 10.—12. Jahrhundert überkommen sind. Bei der Mehrzahl unserer Namen handelt es sich aber um Laien, die vermutlich in enger Beziehung zur Bremer Kirche gestanden haben und sich durch Stiftungen oder Schenkungen einen Namen gemacht bzw. Anspruch auf eine Memorie erworben haben. Offenbar sind ihre Namen für die Erinnerung im Gebet eingetragen, denn die Kirche liebte es, ihre Kalender zu Nekrologen zwecks Fürbitte für die Toten bei den Gebetsübungen und der Messe auszugestalten. — Ganz deutlich weisen auf Bremen hin die Randnotizen, die auf Geldstiftungen bezug nehmen, z. B. *Obitus Johannis de Beversate (Juli 14) dominis marcam*. Am Rande steht: *De area juxta Vedelehorne* (noch heute Straße Fedelhornen in Bremen). Andere Randnotizen weisen auf Einkünfte von Sardenstrom, Utbremen usw.

Besonders beachtlich sind folgende Gedenktage: Juli 13

Hinrici Cesaris.

Hiermit kann nur Kaiser Heinrich II. gemeint sein, der am 13. Juli 1024 starb. Sein Name ist mit dem Erzbischof Bremen verknüpft durch Bestätigung des bischöflichen Markt-Zoll- und Münzrechtes für EB Liawizo I. im Jahre 1003 (May Nr. 157) und für EB Unwan im Jahre 1014 (May Nr. 169).

Nicht minder bemerkenswert ist die Eintragung zum 28. August:
Lodowici Regis.

Hiermit kann nur König Ludwig der Deutsche von Ostfranken gemeint sein, der am 28. August 876 verstarb. Dieser mußte dem EB Rimbert von Bremen dankbar sein für die Heilung seines Sohnes Karl während der allgemeinen Reichsversammlung zu Frankfurt 873 (May Nr. 59), auch hatte er schon sein Interesse für Bremen dadurch gezeigt, daß er 848/49 den Erzbischof Ansgar durch „kaiserliche“ Gesandte in Bremen einführen ließ. (May Nr. 31.)

Durch die bisherigen Ausführungen ist der Nachweis der Beziehung des *Kalendariums* zum Erzstift Bremen immer stärker erhärtet worden. Man muß sich die Entstehung so denken, daß der Schreiber, der bald nach dem Stedinger Kreuzzug 1234 den Kalender zusammenstellte, ältere Notizen aus einem Martyrologium und einem Nekrologium übertrug. Da einzelne Namen in das 9. Jahrhundert zurückgehen, während die Hauptmasse der Namen dem 11. Jahrhundert angehört, so besitzen wir in der vorliegenden Abschrift von einer Hand um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine sehr bedeutende Quelle für die ältere Geschichte des Erzbistums Bremen. Wenngleich nicht alle Personen mehr urkundlich nachweisbar sind, so sind doch die Namensformen für die niedersächsische Namensforschung als früheste Quellen willkommen.

Das *Bremer Kalendarium* und *Memorienbuch*, wie wir es nach seinem ganzen Charakter auch wohl bezeichnen dürfen, ist noch durch mehrere Hände in späterer Zeit fortgeführt worden, allerdings nicht mit der Kunstfertigkeit und Sorgfalt der ersten Schrift sondern in flüchtigeren Kursiveformen die dem 14. Jahrhundert anzugehören scheinen. Wohl bald nach der Anlage des *Kalendariums* eingetragen ist eine Fußnote auf S. 2 mit dem Vermerk: *Obitus domini Frederici Odilie, cantoris marca dabitur de curia sua que est ex opposito domus biginnarum S. Katherine.* Ein Herr Friedrich, Sohn von Frau Odilia, begegnet im Brem. Urk.-Buch I als Ratmann von 1262—1285 (Nr. 311, 424), sein Sohn erscheint ab 1292 als Ratmann. — Beim 12. Juli ist ein Herr Hermannus de Wersehe eingetragen, vermutlich derselbe, dessen Sohn Lüder 1305 unter den stiftsbremischen Rittern als Zeuge erscheint (May S. 406). Hermann von Wersehe dürfte demnach Ende des 13. Jahrhunderts gelebt haben.

Nachgetragen ist zum 23. August: *Obitus Thiderici Lachenicht plebani in Debbestede, ein Priester, der uns weiter nicht bekannt ist.*

Desgleichen unterm 27. August ein magister Johannes Hellingstede. In beiden Fällen haben wir jüngere Namensformen (Doppelnamen) vor uns, wie sie erst Ende des 13. Jahrhunderts aufkommen und im 14. Jahrhundert geläufig werden. Aus diesen jüngeren Nachträgen ist ersichtlich, daß die Memorieneintragungen wenigstens noch einige Jahrzehnte nach Anfertigung des Kalendariums fortgeführt worden sind.

Leider steht uns in dem erhaltenen Teil des Kalendariums mit seinen 24 Tagen ja nur der fünfzehnte Teil der vollständigen Handschrift zur Verfügung, so daß wir nicht in der Lage sind zu bestimmen, wann die letzten Einträge ungefähr vorgenommen sind.

Es wäre zu wünschen, daß sich durch künftige Zufallsfunde noch weitere Überreste dieses einzigartigen Kalendariums des Bremer Doms einstellen und dazu beitragen, die Frühgeschichte und Glanzzeit des bre-mischen Erzstiftes aufzuhellen.

Das Franziskanerkloster zu Emden

Ergebnisse von Ausschachtungsarbeiten

Von Carl Louis

Die Baugeschichte des Emdener Franziskanerklosters hat eine wesentliche Erweiterung erfahren durch die Ausschachtungsarbeiten, die zum Zweck des Neubaus eines städtischen Bürohauses im Spätsommer 1937 vorgenommen wurden. Bevor diese näher besprochen wird, sei eine kurze Einführung in die Geschichte des Klosters und seiner Bewohner gegeben.

Schon in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, bereits im Jahre 1216 wandte sich Franz von Assisi (gest. 1226) an den Papst Innocenz um die Bestätigung seines sechs Jahre vorher gestifteten Ordens zu erlangen. Die mancherorts vertretene Auffassung, daß dieser Papst die Gründung der Franziskanerorden besonders gefördert hätte, trifft nicht zu. Er starb schon im selben Jahre 1216, und Franziskus hat von ihm nur eine mündliche Genehmigung, aber keine Bestätigung im eigentlichen Sinne erhalten. Das Laterankonzil hatte im Jahre vorher beschlossen, daß keine neue Orden gegründet werden sollten, so daß also von Honorius III., dem Nachfolger Innocenz', keine Bestätigung erwartet werden konnte. 1223 wird nun doch in einer Bulle die Bestätigung der franziskanischen Regel durch den Papst gegeben, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er nur die Genehmigung seines Vorgängers durch diese Bulle erhärte, also eine schon vor dem Laterankonzil bestandene Einrichtung festlege. 1223 ist also als das Gründungsjahr des Ordens anzusehen, d. h. fast ein Jahrhundert ist bis zur Gründung des Klosters in Emden vergangen.

Die Ausbreitung des Ordens nimmt jetzt, selbstverständlich, zuerst in Italien ihren Anfang. Zwei Kirchen entstehen in Assisi: S. Damiano und S. Pietro, eine dritte in Portiuncula. Alle drei Bauwerke gleichen sich außerordentlich in Stil und Konstruktion. Wir wissen, daß Franziskus selbst diese Kirchen erbaut hat, ja selbst gemauert hat. Das Bemerkenswerte ist jedoch, daß diese Bauwerke mit den Stilelementen der vorausgegangenen italienischen Kunst nichts gemein haben, sondern nach Südfrankreich hinweisen. Franziskus muß sich also handwerklich-technische Kenntnisse dort erworben haben, um sie dann hier in Italien zu verwerthen. Es folgen dann nach dem Tode des Franziskus eine große Zahl

von Kirchenbauten, auf die einzugehen hier nicht der Platz ist. Die zahlenmäßige Entwicklung der Ordensangehörigen ist außerordentlich groß, so daß sich daran zwangsläufig eine starke Ausbreitung und eine Vielzahl von kirchlichen Neubauten anschließt.

Der Franziskanerorden als Erbe und Nachfolger der Zisterzienser übernimmt mit manchen Vorschriften auch den Grundtyp zisterziensischer Bauweise — jedoch wesentlich nur in Italien. Die italienische Gotik ist eine Zisterzienser-, d. h. Franziskanergotik. In Deutschland dagegen laufen beide Typen nebeneinander und sind an vielen Stellen sogar abweichend.

Zur genaueren Kenntnis der Baugeschichte der franziskanischen Klöster ist es wichtig und notwendig zu wissen, daß dieser Orden der erste ist, der seine Ansiedlungen direkt in die Städte verlegte. Die unmittelbare Verbindung mit den Bürgern der Städte sollte aufgenommen werden, in der Hauptsache durch die Predigt. Das Hineinwerlegen in das Stadttinnere war also eine zwingende Notwendigkeit, hatte aber im Gefolge auch die Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse der Ortschaften. Gern ließen sie sich in der Nähe der Stadtmauer nieder, in der Stadt also, aber doch am Rande des Verkehrs. Dort glichen sie dann ihre Bauten den örtlichen Gegebenheiten an, so daß häufig Verlagerungen von Wänden oder Bauteilen, zu Gunsten einer Straße etwa, zu erkennen sind.

Ein Charakteristikum ihrer Kirchen nun leitet sich aus einem ihrer monastischen Prinzipien ab: der Armut. Es ist bemerkenswert die Paragraphen, die den Kirchenbau und das Innere betreffen, einmal zu lesen, um Aufklärung über viele Merkwürdigkeiten zu erhalten, die sich beispielsweise auch bei den Arbeiten in Emden zeigten. Es lautet:

- § 8. Die Kirchen sollen nicht gewölbt werden, außer über dem Hauptaltar . . .
- § 15. Da aber eine überflüssige und sehenswürdige Ausstattung der Armut widerspricht, ordnen wir an, daß man je nach dem Brauch des Ortes streng vermeide, die Gotteshäuser durch Bilder, getriebene Arbeiten, Fenster und Säulen, ebenso durch besondere Länge und Breite zu einer Sehenswürdigkeit zu machen.
- § 16. Auch sollen ferner nirgends Glockentürme in Gestalt von einzelstehenden Türmen errichtet werden.
- § 17. Auch sollen ferner nirgends mit figürlichen Darstellungen geschmückte oder bunt bemalte Fenster gemacht wer-

den, das eine in dem Hauptfenster hinter dem großen Altare ausgenommen . . .

§ 18. Auch sollen weder auf dem Altare, noch sonst irgendwo kostbare oder sehenswerte Tafelbilder aufgestellt werden. Und falls trotzdem derartige Glasfenster oder Bilder gemacht worden sind, sollen sie durch die Provinzialvisitatoren entfernt werden. Wer aber diese Bestimmung oder diesen Paragraphen übertritt, soll streng bestraft werden . . .

§ 21. Ebenso sollen Räuchergefäße, Kreuze, Rannen und sonstige Gerätschaften oder Bildwerke von Gold oder Silber bei Gehorsam entfernt werden . . . abgesehen von den Kreuzen oder sonstigen vorerwähnten Dingen, in denen zu verehrende Reliquien sich befinden, und von der Hostienbüchse . . .: weiter sollen die Kelche einfach gearbeitet sein und das Gewicht von $2\frac{1}{2}$ Mark nicht überschreiten.

So erklärt sich auch, weshalb bei den Emden Ausschachtungen sich nichts von den vielleicht erhofften wertvollen Funden finden konnte. Das wenige, das vorhanden war, haben die letzten Mönche, die 1561 das Kloster verließen, mit fortgenommen, um es in ihrer neuen Niederlassung wieder zu verwenden.

Diese Vorschriften sind nun zwar nicht immer in ihrer ganzen Strenge beachtet worden, jedenfalls nicht mehr in späteren Jahrhunderten, doch sind sie immerhin in Deutschland mehr beachtet worden als z. B. in Italien.

Wie schon erwähnt, kamen die Franziskaner fast hundert Jahre nach der Bestätigung des Ordens erst nach Ostfriesland. Die Klostergründung in Emden fällt in das Jahr 1317 und gehörte zur rheinischen Ordensprovinz, die sich bis in die Niederlande hinein erstreckte. Ab 1527 wurde es der Provinz „Germania inferior“ zugeteilt, zu der auch z. B. das Kloster in Hamm (Westf.) gehörte. 1317 hatte die Trennung innerhalb des Ordens in eine strenge und eine weniger strenge Richtung schon große Fortschritte gemacht. Es ist bekannt, daß man auch hier in Emden über das Verhalten der Mönche der freieren Richtung, *fratres de communitate*, hier *Gaudenten* genannt, sich beklagt hatte und erst unter Edzard I. die strengere Richtung, die *Observanten*, nach Emden kamen. Diese Richtung ist um 1335 von Johann des Vallee's als *fratres strictioris observantiae*, d. h. Brüder nach der strengen Regel, gegründet worden. Diese Mönche haben bis zur Aufhebung des Klosters hier in Faldern gewohnt.

Der städtebauliche Zustand Emdens aus der Zeit des frühen 14. Jahrhunderts ist leider aus Plänen oder Urkunden nicht bekannt. Aus dem Grundprinzip der Franziskaner jedoch, sich innerhalb der Stadt anzusiedeln, ist mit hohem Grad von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Mittelfaldern bewohnt gewesen ist. Über den Umfang der Besiedlung ist natürlich nichts zu sagen. Eine unmittelbare Verbindung zur Stadt hat allerdings nicht bestanden, da erst 1368 eine Brücke über den Delft zum Kloster hin geschlagen wurde. Aus der vorher geübten Verkehrsverbindung zwischen Emden und Faldern mit Schiffen ist nun nicht zu schließen, daß Faldern deswegen ein „toter Punkt“ im Stadtbild gewesen ist, sondern die Anlage einer Brücke beweist ja geradezu, daß der Verkehr stark gewesen ist, so stark eben, daß eine Brücke notwendig wurde.

Wie hat nun das Kloster bei seiner Gründung ausgesehen?

Die Form des Bauwerkes, wie es jetzt vor uns steht, ist aus manchen Veränderungen hervorgegangen. Das ursprüngliche läßt sich nur noch rekonstruieren.

Eine Feststellung läßt sich mit großer Sicherheit treffen: daß die erste, im frühen 14. Jahrhundert angelegte Form eine *einschiffige Kirche* darstellte, die etwa 22 Meter lang und 12 Meter breit war, d. h. sie reichte in der Länge vom heutigen Westportal bis etwa zum heutigen Seiteneingang der Südseite (vgl. im Plan die schwarz gehaltenen Teile). Die Breite machte das Mittelschiff aus. Für diese Annahme spricht 1. daß der Bedarf für eine so große Kirche, wie wir sie heute vor uns haben, zur Zeit der Gründung sicher nicht vorhanden gewesen ist; 2. daß sich an der Nordwand des Kircheninnern in etwa 10 Meter Höhe Mauerabsätze finden, die die Flachdecke getragen haben (vgl. oben § 8 der Regel); 3. daß die beiden Seitenschifföffnungen, die dem Westportal zunächst liegen, gleichmäßig sind, während der dritte andere Maße und Konstruktion zeigt, also einer späteren Zeit angehören muß; 4. daß die Bogenansätze der älteren Außenfenster des westlichen Teiles eine andere Form zeigen als die sich anschließenden östlichen Fenster; 5. die genaue Möglichkeit der Einpassung der Fenster, die auf der Südseite gegeben, sich auf der Nordseite ergänzen läßt; 6. daß der zweite Pfeiler (von Westen gesehen) eine horizontale Vorkantung zeigt, die als Abschluß dieses ersten Baues anzusehen ist. Wir haben es also mit einer der kleinen Dorfkirchenanlagen zu tun.

Die erste Erweiterung wird in den 40er oder 50er Jahren des 14. Jahrhunderts erfolgt sein und zwar um etwa 11 Meter nach Osten hin. Dieser Anbau ist sowohl innen wie außen eindeutig festzustellen. Innen zunächst

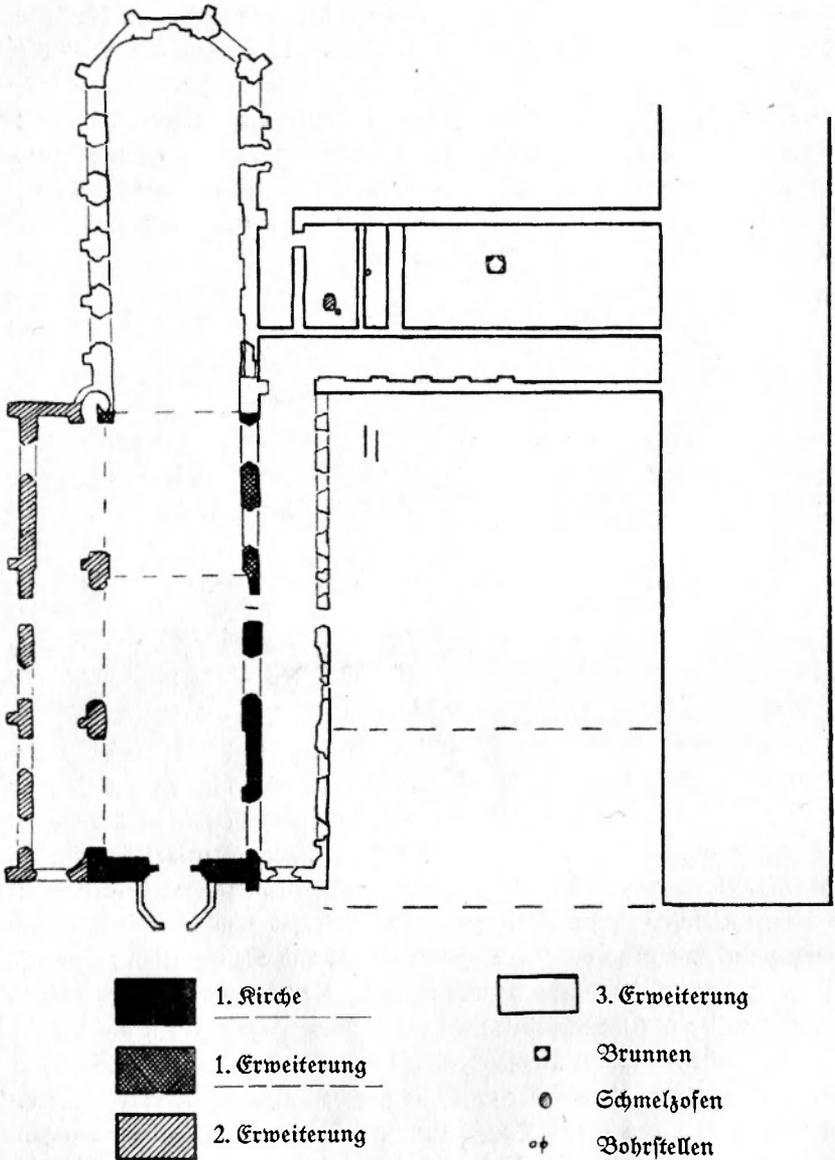


Abbildung 1

an der Abweichung aus der Fluchtlinie der Nordwand (jetzt Pfeilerreihe), die zwar nicht erheblich ist, trotzdem aber erkennen läßt, daß diese Wand nicht in einem Zuge erbaut worden ist, dazu ist der neu gewonnene dritte

Bogen völlig anders gestaltet als die beiden vorigen. Die Außenwand (Südwand an der Gasthausseite) läßt klar die Anbaustelle sehen. Dieser neu angebaute Teil — seiner Zeit das Chor — ist mit einem Umgang versehen worden, dessen Öffnungen, allerdings umgestaltet, heute noch in der Kirche zu erkennen sind. Diese Öffnungen geben nun aber auch gleichzeitig in ihrer unorganischen Anordnung die Gewißheit, daß mit der Erbauung dieses Teiles nicht gleichlaufend die Seitenschiffe errichtet wurden.

Eine neuerliche Erweiterung, vielleicht um 1365, hat wohl das nördliche, jetzt noch vorhandene, Seitenschiff geschaffen. Die Anlegung der Brücke 1368 beweist eine starke Zunahme des Verkehrs, die ja nicht von heute auf morgen eingetreten ist, sondern seit längerer Zeit zu verzeichnen war. Eine Anlage von drei Bogen, die in die Wand eingebrochen, den Zugang zum Seitenschiff vermitteln, stellt also die dritte Bauphase dar. Den oben angeführten baulichen Veränderungen entsprechend, sind die drei Bogen verschieden ausgefallen und zwar so, daß der dritte Bogen, für den ja andere Voraussetzungen gegeben waren, eine veränderte Form und Konstruktion gegenüber den beiden ersten Bogen aufweist.

Als vierte Bauphase ist nun, wohl zu Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts, die Erweiterung über das bisherige hinaus nach Osten hin zu denken, also das heutige Chor. Wahrscheinlich wird auch jetzt erst die Anlage des eigentlichen „clastrum“, d. h. des ganzen Klosterkomplexes, vorgenommen. Wir haben also den Zustand vor uns, wie er sich heute, im ganzen genommen, noch zeigt.

In dem großen Plan (Abbildung) ist die ganze Anlage zusammengefaßt. Der schwarz gehaltene Komplex gibt die Größe der ersten Kirche wieder; der doppelt schraffierte den ersten Anbau, während der einfach schraffierte Komplex die zweite Erweiterung um das Seitenschiff angibt. Die weiß gehaltenen Teile zeigen die letzte Erweiterung um Chor und Klosteranlage.

Beim Abbruch des Gasthausflügels erregte die Südwand der Kirche die besondere Aufmerksamkeit, da es zunächst unerklärlich schien, welche Funktion in dem doch zugebauten Teil der Wand ein völlig ausgeführter Bogenfries haben sollte. Die Erklärung hierfür gibt ein Fund, der eigentlich in keinem Zusammenhang mit der Kirche selbst steht: ein Brunnen (das kleine Quadrat in der Grundrißzeichnung). Zur näheren Erläuterung muß die Betrachtung eines besonderen Bauabschnittes vorweggenommen werden, nämlich die des R e u z g a n g e s.

Bei Klöstern, ebenfalls bei Stiftskirchen, lehnt sich an das Längsschiff der Kirche eine Bauform an, die aus vier im Quadrat zueinander liegenden Gängen besteht. Diese Gänge lassen einen viereckigen Hof offen, der als Kreuzweg für Prozessionen diente, daneben natürlich auch als Garten, in dem die Mönche Erholung suchen konnten. In der Mitte eines Flügels, gewöhnlich des der Kirche gegenüberliegenden, befand sich ein Brunnen, um den das Brunnenhaus, die Fonsur, erbaut war. Er lag also außerhalb des Ganges im Hof. Da der hier gefundene Brunnen genau in der Mitte zwischen Gasthaus und Kirchenseitenschiff liegt, ist zu vermuten, daß er in der Absicht gebohrt worden ist, als Kreuzgangsbrunnen zu dienen. Weiter ist aber daraus zu schließen, daß die Anlage des Kreuzganges ursprünglich anders vorgesehen war, und zwar so, daß sie im Osten bis an den Chorschluß reichte. Daß diese Anlage nicht ungewöhnlich ist, zeigen die Kreuzgänge von Brüssel und Mecheln, die das „Theatrum urbium regionum foederatarum“ des Joh. Blaeu von 1649 wiedergeben. Die Verlegung des Kreuzganges aber bis an das Chor hätte den Teil, der sich heute als Bogensfries zeigt, frei gelassen und z. T. als Fries, z. T. als Fensteröffnungen künstlerische und bauliche Berechtigung gehabt. Ist die Ursache der späteren Vorverlegung nach Westen nicht anzugeben (sie ist im übrigen unwesentlich), so ist doch eine Erklärung für die unplatziert wirkende Bogensfriesgruppe gewonnen.

Der Plan zeigt den sich rechtwinklig an die Kirche anschließenden Flügel, der diesen mit dem heutigen Gasthaus verband. Im Westen, durch die gestrichelte Linie angegeben, ist ein zweiter Flügel zu denken, der das Kreuzgangquadrat abschließt. Die Stelle des früheren Flügels wird durch den abgebrochenen Teil gekennzeichnet. Seine Fundamente bildeten die Grundlage des alten Gebäudes. Der heute mit der Rüsternwohnung verbundene Teil der Kirche hat die dritte Seite des Kreuzganges ausgemacht und scheint nicht unmittelbar als Seitenschiff mit der Kirche verbunden gewesen zu sein, etwa entsprechend der Anlage in Brüssel. Da häufiger in Urkunden und Protokollen von der „Mönchsmauer“ die Rede ist, wird wie an anderen Klöstern (z. B. Ypern und Steenvoorde) eine Mauer das ganze „claustrum“ umgeben haben. Für Emden läßt sich an Hand des Planes von Braun und Hogenberg, der noch zwei Pforten einzeichnet, die Anlage rekonstruieren (Abbildung 2). Eine dritte wird an der Westseite der Mauer zu ergänzen sein, da aus der Anlage der Brücke dort zu entnehmen ist, daß hier der Hauptstrom des Verkehrs auftraf. In dem Plan ist noch ein in das Kreuzgangquadrat diagonal einstoßendes Ge-

bäude kennbar, über dessen Bedeutung zur Zeit noch nichts gesagt werden kann. Ob der Mauerrest, der im Plan durch zwei Striche angegeben ist, in Zusammenhang damit steht, kann noch nicht festgestellt werden. (Ein Stichgraben könnte nähere Auskunft geben.)

Zu Beginn der Abbrucharbeiten zeigte sich zunächst in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Rundbogen, dessen Sinn nur der sein konnte, das

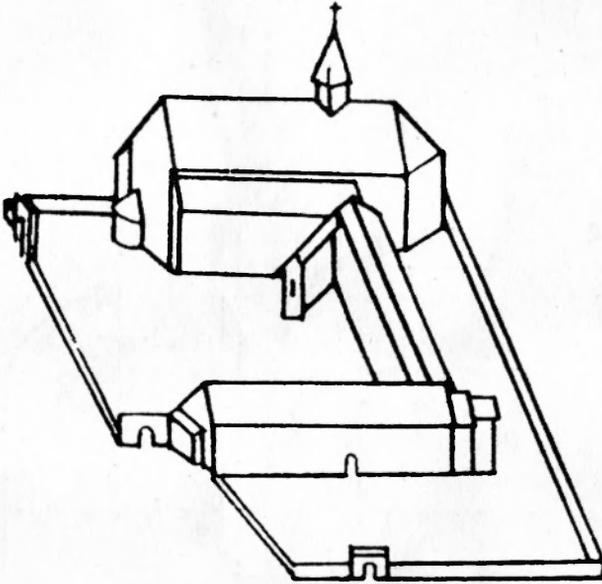


Abb. 2. Kirche mit rekonstruierter Klostermauer

der Kirche angelagerte Schiff mit dem Kreuzgang zu verbinden. Die Bestätigung dessen wurde gegeben, als bei tieferer Ausschachtung ein Boden in Fliesen gefunden wurde, der sich aus dem Schiff unter dem Bogen fort nach rechts in den Kreuzgang fortsetzte. Durch eine kleine, im Boden vorgelagerte Zierleiste trennte sich der Kreuzgang vom Schiff (Abbildung 3). Nach rechts, d. h. also nach Süden, setzte sich der Kreuzgang bis zum heutigen Gasthaus fort und ebenso der Fliesenboden. Etwa 90 Zentimeter unter dem jetzigen Boden (vgl. gestrichelte Linie der Abbildung) liegend, stellt er mit seinen wechselnd gelben und grünen Fliesen den ursprünglichen Boden dar. Eine Bestätigung geben dafür die später zu besprechenden

Funde von Särgen, die hier im Kreuzgang von der Höhe des Fliesenbodens aus verfenkt worden sind. Eine weitere Bestätigung gibt die in der Abbildung angedeutete Tür, die am Ende des Kreuzganges direkt in die Kirche führte. Diese Tür ist beim Umbau des Klosters zum Gasthaus in

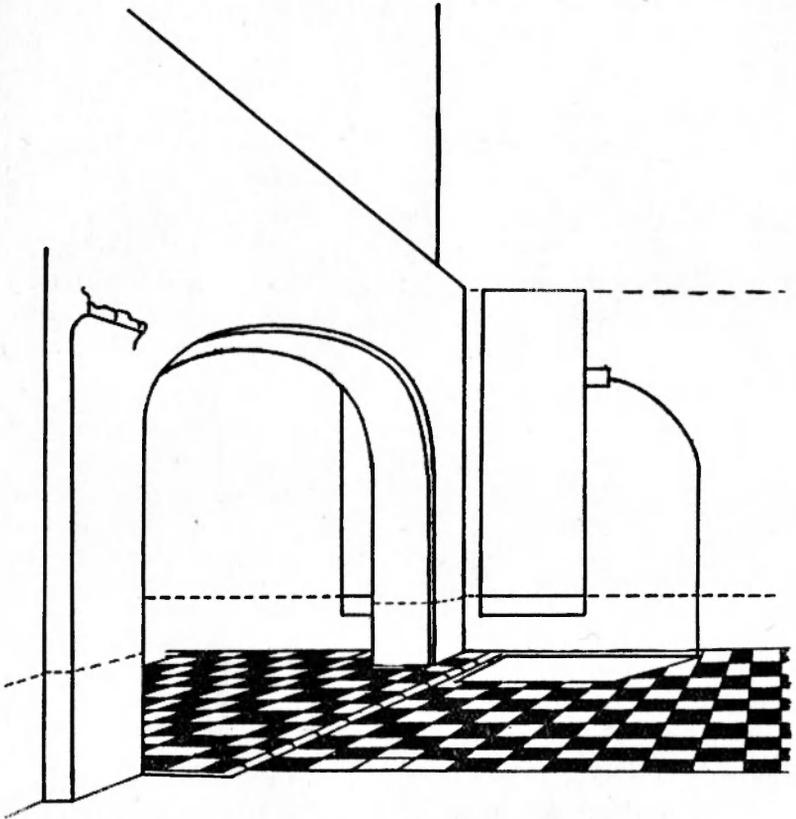


Abb. 3. Ansicht des Bogens, der Seitenschiff und Kreuzgang verbindet, Fliesenboden und Sandsteinplatte

der jetzt erkennbaren Weise gemauert worden. Auf einem großen Plan der Gasthauskirche aus dem Jahre 1614 im Emdener Stadtarchiv, auf dem die Begräbnisstätten eingezeichnet sind, ist diese Tür als „schoelddöre“ geöffnet eingezeichnet mit den selben Grundrißmaßen, wie sie die Fundstelle zeigte. Es hat also in dieser Zeit eine unmittelbare Verbindung vom Kreuzgang — nun Schule — zur Kirche bestanden. (Die Einsicht in den

Plan verdanke ich Herrn Dr. Hahn, der mir den Plan liebenswürdigerweise zur Verfügung stellte.) Vor dieser Tür lag eine Sandsteinplatte, die der Türöffnung genau entsprach und die als „Treppenstufe“ gedient hat. Eine zweite Platte (Stufe) fand sich im Innern der Tür. Der Querschnitt zeigt rechts ein breites Pfeilerstück; es ist dem ursprünglichen Pfeiler vorgefekt worden. Diese verkleinerte Tür hat dann aber noch als Eingang gedient, wie die Ansätze einer Holzfassung, die als Türrahmen aufzufassen sind, beweisen. Das Innere des Portals ist rundbogig geschlossen, bei einer Höhe von fast 2.80 Meter. Die Tür ist dann nochmal wieder vermauert worden zum Kreuzgang hin mit einer Halbschiffmauer, zum Kircheninnern mit einer Einsteinsmauer. Abbildung 3 zeigt ganz links noch die Reste eines Pfeilers, an dem noch das Bruchstück eines Gewölbeansängers sitzt, vielleicht ein Beweis dafür, daß der Kreuzgang eingewölbt gewesen ist. Die Westwand des Kreuzganges zeigte in ihren Fundamenten Pfeileransätze (vgl. Plan), die ebenfalls auf Einwölbung schließen lassen. Da sie für den Kreuzgang allgemein üblich war, braucht sie für diesen Fall nicht weiter untersucht zu werden.

Der Grundriß zeigt nun noch eine Reihe von Mauerführungen, deren Ausdeutung zunächst dahin gegeben sei, daß nur der Teil rechts in der Zeichnung zum alten Bau gehört. Es ist dies ein großer Keller gewesen, wozu er auch noch bis in die jüngere Zeit hinein gedient hat. Auf einem Plan des späten 18. Jahrhunderts erscheint er noch als „Melken Keelders“. (Die Planeinsicht verdanke ich dem Stadtbauamt in Emden.) Die Mauerteile links des Kellers umrahmen Gebäudeteile des 17. und 18. Jahrhunderts, als Pastorenwohnung, Schule, Gasthaus usw. die Klosteranlage umgestalteten. Die Rückwand dieses Flügels im Osten dagegen ist alt, und ebenso der dort an der Kirchenwand erkennbare Ausgang, der vielleicht in den dort liegenden Gemüsegarten geführt hat.

Im Obergeschoß enthielt der Kreuzgang die Mönchswohnungen. An ihn schließen sich Gebäude an, die den Kapitelsaal und das Refektorium, die Küche und die Wirtschaftsgebäude enthalten. Der Kapitelsaal, der in Nähe der Kirche liegt, und unmittelbar am Kreuzgang, wird hier über den „Melken Keelders“ gelegen haben. Das Refektorium, der Speisesaal, dagegen lag gewöhnlich weiter von der Kirche entfernt und hat hier im Gebäude des heutigen Gasthauses gelegen. Der schon erwähnte Plan des 18. Jahrhunderts nennt für diese Zeit hier noch den „Mannen“- und „Brown Keemter“. Aus praktischen Gründen hat man beim Umbau diese Räume in ihrer alten Bestimmung gelassen. Beim Keemter lag die

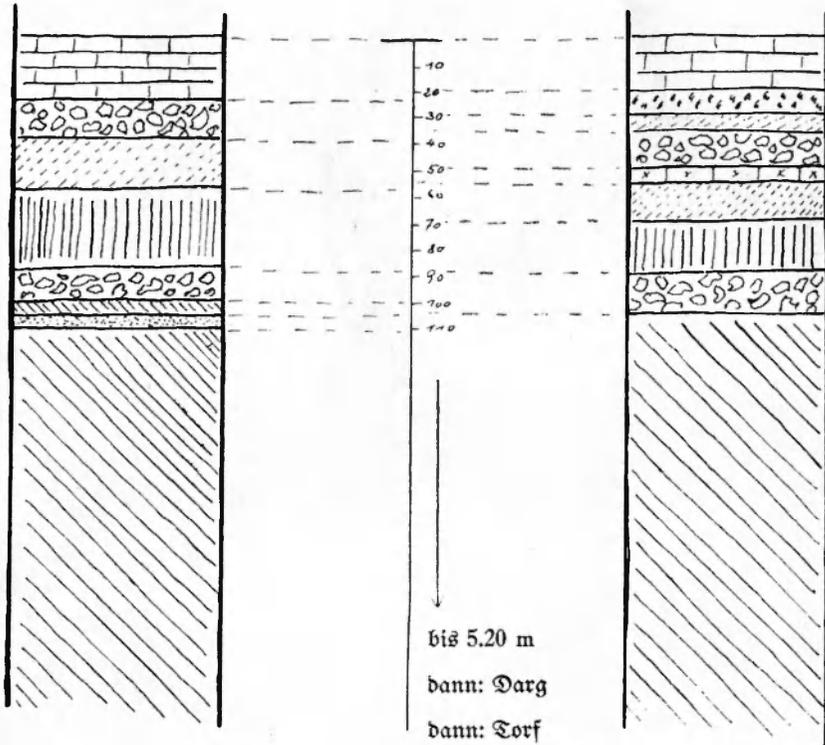
Rüche (Abbildung 2 zeigt am Gasthaus zwei angestockte Häuschen, die als Küche und Kammer anzusehen sind), die einen Ausgang zum Gemüsegarten hatte. Tatsächlich zeigt der Plan des 18. Jahrhunderts noch zwei Parzellen, die als „Quin“, Garten, bezeichnet sind. Nach dem Essen wusch man sich in einem Steinbecken die Hände. Ob das bei den Schachtungsarbeiten gefundene Becken diesem Zweck gedient hat, ist nicht sicher, jedoch durchaus möglich.

Nach einer alten Sitte wurden im Kreuzgang die Mönche begraben, genauer gesagt: die hohen kirchlichen Würdenträger begrub man im Chor auch wohl im Seitenschiff, während man die einfachen Mönche im Umgang, hier im Kreuzgang, beisezte.

Die Gräber in Kreuzgang und Schiff waren außerordentlich reichhaltig (man meinte, fast zu reichlich). Es fand sich Sarg neben Sarg und zwar in zwei und drei Schichten übereinander. Die Form der Särgе erschien klein bei einer Breite von 45 Zentimeter, die sich konisch zulaufend noch um etwas verengte; die Länge betrug jedoch immerhin 1.90 Meter. Sie waren aus sechs kräftigen Eichenbrettern gemacht, von denen die „Riste“, die mit einem Deckel versehen war, mit Schmiedenägeln zusammengefügt wurde. Die erste Begräbnisstätte fand sich etwa 1.40 Meter unter heutigem Boden, die zweite etwa in 1.90 Meter. Der Erhaltungszustand war in den meisten Fällen außerordentlich gut trotz der langen Lagerungszeit von 500 bis 600 Jahren. Nach den Messungen der Knochen und Schädel handelt es sich um Menschentypen ausgesprochen nordischer Rasse. Vor allem gibt der Schädelinder darüber eindeutige Auskunft, da alle Schädel, die gemessen wurden, um mehrere Prozente fogar über dem Normalinder dieses Rassetyps lagen.

Die Erbauer müssen einen wirklich haltbaren Baugrund vorgefunden haben, da die Messungen des Kirchnfundamentes nur eine Tiefe von 2.15 Meter ergab. Pfähle sind dabei nicht festgestellt worden. Eine Kräftigung des Mauerwerkes hat man lediglich dadurch erreicht, daß man das Fundament abstufte in sechsfacher Weise und dadurch um etwa 30 Zentimeter vergrößerte. Dieselbe Fundamenttiefe zeigen Rück- und Vordermauer des Kreuzganges, wobei die Vordermauer die Eigentümlichkeit eines Niveauunterschiedes zeigt. Der Unterschied, der nicht von einer Sackung des Gebäudes herrühren kann, da er im tiefsten Teil mit dem Kirchnfundament übereingehet, beträgt von der Kirche zum Gasthaus gesehen: 2.15 : 1.90 : 1.55 Meter. Das Gasthaus dagegen ließ an der Gra-

bungsstelle ein bei weitem tiefer gehendes Fundament erkennen, das jedoch wohl auf eine besondere Unterkellerung zurückzuführen ist.



- | | | |
|--|---|--|
|  gepflasterter Boden |  Fließsand |  Sand, weiß |
|  Auffchüttung |  Lehm, braun |  Kalk |
|  Schläcke |  Schlief, blau |  Fliesenboden |

Abb. 4. Erdprofil in 0.65 m unter Oberfläche. Die Bohrstellen sind mit ○ bezeichnet

Im Zusammenhang mit der Fundamentierung interessieren die Bodenprofile, die an drei Stellen genommen wurden. Sie erklären die geringe Tiefe der Kirchenmauern, die auf dem festen blauen Schlief steht, wie er sich in dieser Schicht findet (Abbildung 4). Die Abnahmestellen der Profile sind durch einen kleinen Kreis im Plan gekennzeichnet.

zeichnet. Der durchstrichene Kreis zeigt eine Bohrung, die in 2.70 Meter Tiefe erst vorgenommen wurde. Die Ausdeutung der Profile ergibt sich aus der Erklärung, die der Zeichnung beigegeben ist.

Hiermit wäre in großen Zügen die Baugeschichte des Franziskanerklosters in Emden, soweit sie sich nach den letzten Beobachtungen und bei der Schachtung ergab, aufgezeigt. Es fehlt jedoch noch ein wichtiger Teil der Grabungen: die *Einzelfunde*.

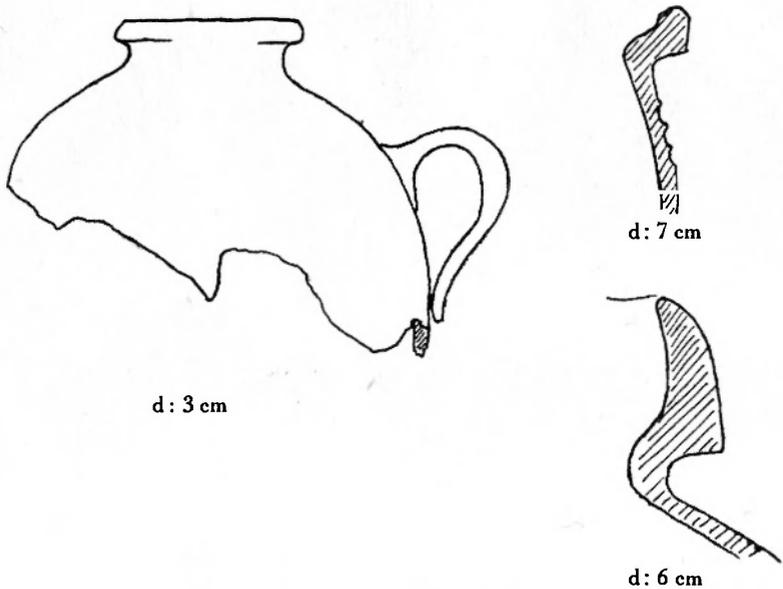


Abb. 5. Enghalsige Gefäße

Eine besondere Reihenfolge nach Wert oder Wichtigkeit der Funde ist im folgenden nicht eingehalten.

Der Anfang sei mit den Scherbensunden gemacht. Alle Gefäße entstammen dem 16. und 17. Jahrhundert. Sie sind mit der Hand auf der Scheibe gedreht und durchweg gebrannter Ton, zum Teil glasiert, zum Teil mit beschädigter oder ganz verschwundener Glasur. Abbildung 5 zeigt enghalsige Gefäße, die zur Aufbewahrung leicht verderblicher oder flüchtiger Stoffe dienten, die dann wahrscheinlich mit einem Verschluss (Korken oder Holzstöpfel) versehen wurden.

Daneben großformige Henkelgefäße, die, wie die Brandstellen erkennen lassen, dem Feuer ausgesetzt waren. Sie stehen im allgemeinen auf

verhältnismäßig hohen Füßen, damit unter ihnen das Feuer brennen konnte. Ihre Ausmaße entsprechen unseren heutigen großen Kochtöpfen. Eins der drei Gefäße ist rotbraun und grün durch Glasur verziert, während ein Topf eine Randverzierung hat, die mit dem Finger bei langsam drehender Scheibe eingedrückt wurde.



Verschiedene Gefäßformen

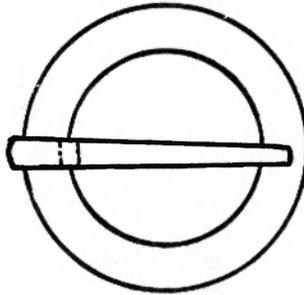


Abb. 6. Gürtelschnalle, Bronze

Verschiedene gradwandige Schalen wurden gefunden, die vielleicht als „Servierschüsseln“ anzusprechen sind, da ihnen die Brandstellen fehlen. Es handelt sich auch hier durchweg um Großformen. Es zeigen sich bauchige Formen, die zum Kochen benutzt wurden. In diesen Zusammenhang gehört nun noch ein kleiner Krug. Ein besonders schönes Fundstück, das sich innerhalb des Mauerwertes fand. Die Spuren der Handdrehung sind am Hals noch zu erkennen. Eine wohlerhaltene Glasur zeichnet diesen Fund noch besonders aus. Wir haben es hier mit einem Gefäß zu tun, das ähnlich wie die der Abbildung 5 der Aufnahme flüchtiger oder sonst

wertvoller Stoffe diente. Es wird als Arzneibehälter, sei es für Öl oder ähnliches, gedient haben.

Die Besprechung der Scherbenfunde ist damit nicht erfüllt, doch würde eine weitergehende Erwähnung des noch Vorhandenen zu weit führen.

Abbildung 6 zeigt unten nun noch einen weiteren Fundgegenstand, der bemerkenswert ist: eine Gürtelschnalle aus Bronze. Sie fand sich bei einem Skelett ohne Sarg. Auf die Eigentümlichkeit, daß sich kein Sarg vorfand, und die Aufmerksamkeit erregte, sei an dieser Stelle kurz eingegangen. Das Vorbild zu dieser Art der Beerdigung hat der Ordensstifter Franziskus selbst gegeben, der sich ohne Sarg, ja ohne Kleider, das soll heißen in völliger Armut, begraben ließ. Die Mönche hier lebten also ihrem Vorbild nach. Die Franziskaner tragen das Mönchsgewand mit einem Strick gegürtet, sie werden sich zum Sterben nicht mit einem Gürtel gegürtet haben. Die Schnalle gehört daher nicht zu einem Mönchsgewand. Dem Kloster nahestehende Laien konnten ebenso wie die Mönche im Kreuzgang beerdigt werden und zu einer solchen Laienbestattung wird diese Gürtelschnalle gehört haben. Es erklärt sich übrigens aus dieser Gewohnheit auch der Fund von Rinderskeletten.

Ein Fundstück von großem Interesse ist im Plan als kleines Oval wiedergegeben. Es handelt sich um einen Schmelzofen, dessen unterer Teil allerdings nur erhalten war. Die Fundstelle lag etwa 2.70 Meter unter der Oberfläche. Ein ovales Becken von 90 Zentimeter zu 1.26 Meter Innenmaß trat im blauen Schlick zutage. Die Anfüllung des Beckens bestand aus bis zum purpurnen Glasfluß erhärtetem Gestein, in dessen Poren sich Goldstaub fand. Wir haben es hier also mit einer Art Verhüttung zu tun, worauf außerdem das Abflußloch des Beckens schließen läßt. Es ist hier ursprünglich an einen geschlossenen Ofen zu denken, der in seiner Form etwa einem Ei gleicht. Der Ofen wurde innen befeuert, das ablaufende Metall dann vor dem Abfluß aufgefangen. Er war mit steinhart gewordenem Lehm umschichtet. Die Schmelzung muß gestört worden sein, da der Ofen nicht „ausgenommen“ eine nicht abgeschlossene Verhüttungsphase zeigt. Eine Verbindung zum Kloster oder der Kirche ließ sich nicht feststellen, so daß dieser Fund um viele Zeit früher datiert werden muß. Eine genaue Datierung ist jedoch außerordentlich schwer, da Vergleichsstücke fehlen. Eine Festlegung in das 10. oder 11. Jahrhundert scheint möglich. (Vergleiche einen interessanten Altensfundbericht, den Dr. Louis Hahn in der „Ostrie-

fischen Tageszeitung“, Mittwoch, 22. September 1937, gegeben hat. Danach steht fest, daß etwa an der Stelle, wo der Schmelzofen gefunden wurde, im Jahre 1562 eine gräfliche Münzstätte gewesen ist. Es scheint jedoch, daß die Datierungsmöglichkeit für den gefundenen Schmelzofen nicht leichter geworden ist, da die Tiefenlage des Fundstücks nicht auf eine Benutzung in so junger Zeit schließen läßt. Immerhin ist eine neue Blickrichtung gewonnen, die bei weiterer Verfolgung zu einem Ergebnis wird führen können.)

Der Fund einer Münze aus der Zeit der Klostergründung vervollständigt die Reihe. Wie alle Münzen dieser Zeit, ist auch diese nicht vollständig erhalten, sondern ein Bruchstück, auf dem fast nur das Mittelstück des eigentlichen Münzbildes kenntlich ist. Die Ansicht der Rückseite verweist sie nach Osnabrück, genauer nach Wiedenbrück: das osnabrückische Rad unter einem Torbogen, auf dem ein kleiner Turm und zwei flatternde Fähnchen stehen. Die Vorderseite zeigt Konrad II., Graf von Rietberg (1271—1296) als Bischof mit Stab und offenem Buch. Als Goldmünze ist sie bekannt, während dieses Stück aus Silber besteht.

Auf Konrad II. folgte Ludwig, Graf von Ravensberg (1297—1308) und Engelbert II. von Weihe (1308—1324). Erst Engelbert hat den Bischofsitz zur Zeit der Klostergründung inne. Da jeder Bischof seine eigene Münze schlagen ließ, die auch dann nur Gültigkeit hatte, wird diese Münze vorher hier gebraucht worden sein.

Das letzte Fundstück, das hier besprochen werden soll, ist in seiner Eigenart besonders fesselnd. Wie bei jedem Gebäude, auch heute noch, findet auch beim Kirchenbau eine Grundsteinlegung statt, die gerade bei letztem sich besonders feierlich vollzog. Bei großen Komplexen wurden an mehreren Stellen solche *G r u n d s t e i n e*, oft mit eingeschlossenen Goldmünzen, gelegt. Eine Bedingung für den Kirchenbau war, daß der Stein mit einem Kreuz versehen war. Einen solchen Grundstein haben wir hier mit ziemlicher Sicherheit vor uns. Es ist ein mit der Hand geformter Ziegelstein in Kreuzform mit einer Länge von 22,3 Zentimeter und einer Breite von 6,5 Zentimeter, bzw. an den Kreuzarmstellen von 13 Zentimeter. Die Dicke beträgt am Kreuzfuß 8 Zentimeter und steigt bis zum Kreuzende hin auf 9 Zentimeter. Auf einer Seite des Steines findet sich ein Kreuz, das mit den Fingern eingedrückt wurde. Auch dies entspricht der Sitte, nach der der Bischof den Grundstein selbst in den noch weichen Ziegel zeichnete. Die Eindrückung geschah mit dem rechten und linken Daumen über Kreuz, bei einer Länge von 8,5 bzw. 15 Zentimeter.

In Zusammenfassung läßt sich wohl sagen, daß das Vorausgegangene, durch eine Zufallsgrabung angeregt und ermöglicht, neue Ergebnisse für Stadt- und Landesgeschichte erbracht hat.

Man vergleiche hierzu weiter noch:

Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, VI. Heft 1 und 2, Stadt Emden, bearbeitet von Hrch. Siebern (Seite 53 ff.).

Hemmo Suur: Geschichte der ehemaligen Klöster in Ostfriesland (Seite 112).

Heinrich Reimers: Bilder ostfriesischer Klöster, in Ostfreeslandkalender 1936. (Seite 201).

Heinrich Otte: Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie.

Hrch. Ph. Cappe: Die Mittelalter-Münzen (Seite 67).

Heinrich Bergner: Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland.

Ähnlich der hier gebrachten Grundrißformen finden sich noch Kirchen in Braunschweig und Högter. Dafür Denkmalpflege V, 2. p. 12 und XI, 9, p. 69.

Der Hl. Georg aus Bangstede¹⁾

(zum Titelbild)

Von Carl Louis

Um einige Jahrzehnte jünger als die herrlichen Miniaturen des „codex Balduini Treverensis“²⁾ erscheint dieser ritterliche Held wie ein lebend gewordenes Bild aus dieser Handschrift. Was Balduin, der priesterliche Bruder Kaiser Heinrichs VII., mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln malerischer und kompositioneller Art dem Leser seiner Zeit mittelbar und eindringlich zeichnete, hat hier ein namenloser Künstler in die rundplastisch lebensnahe greifbare Wirklichkeit und zu einem sprechend klaren Sein umgeformt. Das Rittertum, dessen Blüte in dieser Zeit überwunden ist und dem Aufstreben der Städte Platz geben muß, stellt hier noch einmal eine seiner eindrücklichsten Gestalten vor. Die schlanke, hoheitsvolle Figur dieses Ritters und Heiligen gibt noch einmal einen Einblick in eine Zeit voll Würde und Wert und erzwingt Achtung vor solcher Leistung. Der Hl. Georg, der Drachentöter von Silena und Befreier der Königs Tochter Uja, wird durch die legendäre Formung seines Lebens, die seine Heldenhaftigkeit und seinen Mut über alles rühmt, schon im 13. Jahrhundert der Schuhherr der Krieger und Soldaten, der Ritter, während seine Verehrung bereits im 6. Jahrhundert nachzuweisen ist. Volkstümlich wird der Heilige dann insbesondere durch die *legenda aurea* des Jacobus a Voragine.

Der Reiter ist hier in der dritten Phase des Kampfes dargestellt. Der Lanzenstich, der den Drachen in den Hals traf und dessen Wundmale noch sichtbar sind, ist bereits geschehen, ebenso wie der erste Schwertschlag, der das Tier am Hals schwer verwundete. Der Reiter hebt zum letzten Hieb aus. Die linke Hand hat den Zügel gehalten.

Die Kleidung des Ritters ist besonders bemerkenswert: er trägt den Topfhelm ohne Nasenberge, eine Schulterbrünne, unter der ein fester

¹⁾ Diese kurze Beschreibung unserer Plastik ist als eine vorläufige Bekanntmachung mit diesem schönen Museumsstück anzusehen. Eine ausführliche kunstgeschichtliche Würdigung wird im nächsten Jahrbuch erfolgen.

²⁾ Vgl. die brauchbare mit guten Abbildungen versehene Ausgabe des bibliographischen Instituts (Lpg.), Schulze: Aus deutschen Chroniken. Abb. 25, 29, 33 und 37. 1934.

Brustpanzer erscheint, der sich unter dem Gürtel in ein Panzerhemd fortsetzt. Darunter ein fließendes Gewand mit langen Ärmeln. Beine und Arme sind fest geschient, und die noch erhaltene Linke ist durch den gepanzerten gefingerten Fausthandschuh geschützt. Die Schwertscheide fehlt, hat jedoch, wie in der Zeit üblich, an der linken Seite gehangen, und zwar an einem Medaillon, das auf dem Brustpanzer befestigt war und das die Scheide mit Ketten hielt. Das Pferd ist mit Sattelbehängen geschmückt gewesen und trug überdies einen Federschmuck.

Die Figur zeigt noch erhebliche Reste der alten Fassung, die allerdings nur eine schwache Vorstellung geben können von der Farbenfreudigkeit der Entstehungszeit, die ihre Wirkung auf den Beschauer nicht verfehlt haben wird. Die festen Panzerteile waren silbern und in den Gelenken golden, ebenso der Schultertragen und das Kettenhemd, die mit goldenen Rändern versehen waren. Der Gürtel zeigt rote Farbspuren. Der Rock dagegen zeigt Rot mit goldenem Punktmuster außen und Blau innen, während der linke Armel Grün und der erhobene rechte Rot erkennen lassen.

Das Pferd ist gescheckt. Das Zaumzeug war rot, ebenso der Steigbügelriemen und der Sattel, der dazu mit einem goldenen Rand abgesetzt ist. Der Drache ist im ganzen grün, auf der Unterseite schweflig gelbgrün, auf der oberen tiefgrün, der Rachen aber ist blutrot wie die Wundstellen. Die „Höhle“ des Drachen, deren unbefangene Kleinheit im Gesamtgeschehen kaum auffällt, ist schwarz.

Die Herkunft des Stückes weist nach dem Rhein, wenn Vergleiche in der Bekleidung, wie sie die Krieger der Kreuztragung aus Lorch zeigen, Beweiskraft haben. Dagegen läßt der Prager Georg³⁾, der zeitlich unserer Gruppe nahesteht, keine Vergleiche zu, die eine Ortsbestimmung begründen könnten. Der Typ des Pferdes und der eingeknüpft Schweif lassen auf eine Pferdeart aus den südlichen Niederlanden schließen, die wir heute als „Belgier“ zu bezeichnen pflegen, und die auch am Rhein schon im frühen Mittelalter bevorzugt wird.

³⁾ Vgl. Woermann: Geschichte der Kunst aller Zeiten und Völker. Leipzig 1926, Bd. III. Abb. 302.

Zwei mittelalterliche Testamente aus Visquard und Osteel 1450 und 1500

Von Heinrich Reimers

In einer leider schon über verschiedene Hände gegangenen Abschrift sind uns ein paar Testamente erhalten, die nicht nur eine Ergänzung zu Friedlaenders Ostfriesischem Urkundenbuche bilden, sondern uns auch einen lebendigen Einblick in die Vermögensverhältnisse einer wohlhabenden ostfriesischen Bauernfamilie des 15. Jahrhunderts, sowie in das kirchliche Leben jener Zeit tun lassen. In eins gewähren sie uns einen Blick in das Gewissen eines glücklichen Erben aus jenen Tagen.

Es war im Herbst 1450, als ein reichbegüterter Krummhörner Bauer, Ganke Louwertzma in Visquard, sein Ende herannahen fühlte. Er war wohl noch in seinen besten Jahren, denn seiner Schwester einziger Sohn war noch ein unmündiges Kind. Reiches Erdengut nannte er sein eigen. Wenn wir bedenken, daß die damalige durchschnittliche Größe eines Bauernhofes in der Marsch 50—60 Grasen betrug, mag es uns in Erstaunen setzen, wenn ein Mann bäuerlichen Standes etwa 160 Grasen sein eigen nennen konnte. Ganke ist wohl nicht der Erwerbber dieser Besitztümer, sie sind ihm vermutlich als Erbgut zugefallen. Anscheinend ist sogar unter seinen Händen ein gewisser Verfall des Familienwohlstandes eingetreten, da wir den Besitzer mit nicht ganz unbeträchtlichen Schulden belastet finden. Für diese Schulden sind nicht nur vereinzelte Stückländereien zum Pfande gesetzt. Es sind auch Schmuckstücke, die wohl zum Erbgut der Familie gehören, dafür hingegeben. So zwei goldene Armringe und ein goldener Ring, während 35 Lot Silbergerät verkauft sind.

Über den sonstigen Besitz an Edelmetallen hören wir nur noch von einer silbernen Schale, die zu einem Messelch verarbeitet werden soll, und von acht kleineren silbernen Schalen, wie sie die Frauen auf dem Arme zu tragen pflegen, außerdem von 34 silbernen Knöpfen und einem vergoldeten Gürtel. Das übrige ererbte Silber und Gold hat Ganke bereits seiner Schwester ausgehändigt. Ob dies bei der Heirat, etwa als Zugabe zu den ihr damals überwiesenen 30 Grasen Landes geschehen ist, oder jest unter dem Eindruck des nahenden Todes, ist nicht ersichtlich.

Da Ganke Louwertzma nicht verheiratet ist, gilt ihm der unmündige Sohn seiner wohl einzigen Schwester als sein rechtmäßiger Erbe. Ein illegi-

timer Sohn erscheint ihm mit 14 Grasen Landes und 3 Hauswarfen, also mit etwa einem Zehntel des väterlichen Besitzes, hinreichend abgefunden.

Für sein und seiner Familie Seelenheil forgt er zunächst durch ein doppeltes Vermächtnis. Die Kirche zu Bisquard erhält 2½ Grasen Landes in der Pewsumer Außenmeede, deren Einkünfte dem Pfarrer für Seelenmessen zufließen sollen, außerdem soll das jüngste der ostfriesischen Klöster, das damals erst vor anderthalb Jahrzehnten errichtete Karmelitenkloster Uppingen, 4 Grasen im Woljetener Hamrich zu den gleichen Zwecken haben.

Da die durch die Bande des Blutes gebotene nächste Erbfolge bei ihm auf zwei Augen steht und da es sich hier um ein Kind handelt, dessen künftiger Lebensweg noch nicht abzusehen ist, so liegt es nahe, daß er auch für den Fall, daß der kleine Hero als unmündiges Kind sterben sollte, vorsorgt. Wir begegnen hier einer Form letztwilliger Verfügung, wie sie dem mittelalterlichen Menschen ein Lieblingsgedanke beim Hinscheiden der näheren Sippenangehörigen war, einem Eventualtestamente, durch das ein ganzes Vermögen auf kirchliche Stiftungen verteilt wird. Das bekannteste Beispiel für eine solche Verteilung ist in Ostfriesland das Testament der Gräfin Theda von 1494, die das reiche Erbgut der Ukena für den allerdings damals unwahrscheinlichen Fall eines Erlöschens ihrer direkten Linie in breitem Wurf auf die verschiedensten Stätten der Anbetung und Erbauung im ostfriesischen Heimatlande verteilt.

Gayke Louwertzma hält sich an die beiden geistlichen Stätten, die seinem Herzen am nächsten standen und die er auch auf alle Fälle mit einer Gabe zum Seelgerät bedacht hat. Für die Pfarrkirche zu Bisquard sieht er in dem Falle die Stiftung einer Vikarie vor. Das war eine beliebte Art, wie man im späteren Mittelalter, wenn man nicht gerade eine Kirche oder gar ein Kloster stiften konnte, zum Heil der Seelen und zur Ehre Gottes, von Bluts wegen unbeerbtes Gut anzuwenden pflegte.

Reichlich den dritten Teil seines Grundbesitzes bestimmt er zur Präbende für eine bei der Pfarrkirche zu Bisquard zu gründende Vikarie. Sein eigenes Haus soll als Vikarhaus dienen. Für die Ausstattung des künftigen Priesterhauses ist mit vier Betten gesorgt, und für die Amtsführung seines Bewohners mit einer Silbergabe zu einem Messkelch. Da der Inhaber der neuerrichteten mit wertvollem Marschlande ausgestatteten Pfründe das Haus selbst instand zu erhalten hat, werden der Pfarrkirche durch die Stiftung keinerlei Lasten aufgelegt, während die Vermehrung der Gottesdienste durch den neuen Priester ihr erhöhten Glanz verleiht. Der

Priester, um den auf diese Weise die Geistlichkeit von Bisquard vermehrt wird, ist vor allem als ein dauernder Fürbitter für die Familie des Stifters gedacht, wengleich er natürlich schon durch die Tatsache vermehrter Gottesdienste auch den geistlichen Interessen der Gemeinde zugute kommen soll.

Dem gleichen Zwecke eines ewigen Gedächtnisses für die Familie des Stifters in einer täglichen Seelenmesse soll ein noch etwas umfangreicheres Vermächtnis an das Kloster Uppingen dienen. Es ist bezeichnend dafür, wie man schon in der Generation der Klosterstifter selbst für Uppingen die materielle Grundlage eines reinen Bettelordens Klosters aufgegeben hatte, das schon damals, im Jahre 1450, jedenfalls nicht ohne eine vorherige Verständigung mit den leitenden Männern des Klosters, ein Vermächtnis von insgesamt reichlich 60 Grafen Marschlandes in Aussicht nahm. Entsprechend dem Bisquarder Vermächtnis wird auch hier eine Silbergabe hinzugefügt.

Erkennen wir hier das vorsorgliche Handeln eines mittelalterlichen frommen Gemütes, so macht eine andere Testamentsbestimmung den Eindruck, als ob hier begangenes Unrecht wiedergutmacht werden soll. Ein 1450 wohl schon seit längerer Zeit verstorbener Pfarrer Jarrig von Pevsum, den wir auch sonst als solchen kennen, hat anscheinend mit dem Testator zusammen eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen, oder ist auf einer solchen mit ihm zusammengetroffen. Da hat er ihm, vermutlich angesichts des Todes, eine Geldsumme zu treuen Händen übergeben, von der Gayke, aus welchem Grunde ist nicht mehr erkennbar, einem Onkel Unden in Loquard 9 alte Reitergulden hat zukommen lassen. Gayke bestimmt nun, daß dies Geld Jarrigs Sohn ausgehändigt werden soll. Die Art, in der hier von dem Pevsumer Priesterlohn die Rede ist, läßt uns an die freie Auffassung der Zölibatsvorschriften denken, die auf friesischem Boden bis an die Reformationszeit heran geherrscht hat.

So sorgfältig all diese Vermächtnisse erwogen waren und so sehr die den Testator seinem Pfarrer Giardus gegenüber in ein gutes Licht setzen mochten, sie konnten doch zunächst nicht in Wirksamkeit treten, da sein Nefse Hero Remets zu Osteel nicht, wie hier vorgesehen, als Kind starb und auch die Volljährigkeit noch erreichte. Dann aber trat das vorausgesehene Ereignis doch ein. Hero starb noch unvermählt und unbeerbt und fand seine Ruhestätte in der Kirche zu Osteel. Nunmehr war, da die Mutter ihnen anscheinend längst im Tode vorangegangen war, sein ihn überlebender Vater Reint Udena sein rechtmäßiger Erbe geworden. Das Testa-

ment von 1450 aber wurde durch diesen in ihm nicht vorgesehenen Fall in seinen Eventualbestimmungen zunächst gegenstandslos.

Reint Adena in Osteel war nunmehr nach seines Sohnes frühem Tode ein reicher Mann. Neben seinem eigenen, offenbar nicht unerheblichen Erbe nannte er nunmehr 160 Grasen Marschland in und um Bisquard sein eigen. Er wird diese Ländereien nicht selbst gebraucht, sondern restlos verpachtet haben, während er das Haus seines verstorbenen Schwagers in Bisquard verkaufte. Der Bisquarder Grundbesitz scheint in den Jahrzehnten, in denen Adena ihn in Besitz hatte, ungefähr derselbe geblieben zu sein. Die Schulden seines Schwagers wurden abbezahlt und ein nicht unbeträchtliches Kapitalvermögen angesammelt. Wahrscheinlich hat Adena in der Nähe seines Wohnsitzes in jener Zeit auch nicht unerhebliche Grundstückskäufe getätigt. In den Friedenszeiten, die Ostfriesland unter Ulrich Cirksena, Gräfin Theda und Enno I. erlebte, war für eine glückliche wirtschaftliche Entwicklung in besonderem Maße Raum geschaffen. Reint Adena, der mit seinem reichen Marschbesitz unter den Geestbauern Osteels gewiß eine besondere Stellung einnahm, war nach dem frühen Tode seines Sohnes ein einsamer Mann geworden. Von einer späteren Ehe nach dem Tode der Louwertzma aus Bisquard hören wir nichts. An nahen Erben mangelte es ihm freilich keineswegs. Er hätte alles, was sich in seiner Hand vereinigt hatte, Geschwisterkindern zuwenden und so seine Sippe reichlich ausstatten können.

Aber der Gedanke an seines Schwagers letzten Willen ließ ihm keine Ruhe. Wohl gedachte man etliche Male im Jahre der Seelen der verstorbenen Louwertzma und insbesondere derjenigen Gaykes in der Pfarrkirche zu Bisquard und bei den frommen Brüdern in Appingen, aber von einem täglichen Gedenken, wie Gayke es sich gewünscht hatte, konnte bei den kleinen Grundstücksstiftungen, die das Testament von 1450 bisher zur Folge gehabt hatte, nicht die Rede sein. Adena war wohl schon ein hoher Siebziger, als er, etwa 50 Jahre nach seines Schwagers Tode, am 26. Dezember 1500 angesichts des nahenden Endes auch seinen letzten Willen beurkunden ließ. Er stellte in ihm zunächst die Vikarie-Stiftung für Bisquard sicher. In der Landdotation geht es noch etwas über seines Schwagers Bestimmungen hinaus. Sechzig Grasen Landes sollen dem künftigen Bisquarder Vikar eine gesicherte Lebensgrundlage bieten. Auch für den Ankauf eines passend gelegenen Vikarshauses stellt er die Mittel zur Verfügung, da das Haus Gaykes nicht mehr in seinem Besitz, vielleicht auch gar nicht mehr vorhanden ist. An Stelle der vier Betten treten jetzt zwei

Betten und zwei Rüge und zu dem Silber für den Kelch kommen die Mittel für die entsprechenden Priestergewänder hinzu.

Die dem Kloster Uppingen von seinem Schwager zuge dachte reiche Stiftung beschränkt Adena auf 13 Grafen, wofür die Uppinger Brüder zweimal im Jahre der Geber und ihrer Familien in Seelenmessen gedenken sollen. Im übrigen scheint Adena solche Gedenkfeiern an vielen verschiedenen Orten einer stetigen an ein und demselben Orte, wie sie Gayke geplant hatte, vorzuziehen. So werden die verschiedenen Kirchen im Umkreise mit ansehnlichen Stücken aus dem Louwertsmaschen Erbe bedacht, außer Bisquard, das neben der Vikariestiftung noch vier Grafen erhielt, Eilsum, wo die Messe am neuerrichteten St.-Anna-Altar gehalten werden soll, wie denn Reint ein besonderer Verehrer der hl. Anna gewesen sein muß. Ferner werden bedacht, Grimersum, Uttum und Cirkwerum, sowie die Klöster Sielmönken, Ihlo und Wland. Der Propst zu Wland, der eine Nichte des Testators in sein Kloster aufnehmen soll, erhält außerdem noch 60 Rheinische Goldgulden, die Adena noch bei ihm zu fordern hatte.

Mit dem allen war dem letzten Willen Gayke Louwertsmas Genüge geschehen und Reint Adena hätte nach Abschluß dieser Verfügungen für seine Seele keine „Beschwerung und Pein“ nach seinem Tode mehr zu fürchten gehabt. Was ihn darüber hinaus noch zu einer Vikariestiftung für Osteel bewogen hat, ist aus dem Testament ohne weiteres nicht ersichtlich. Vielleicht hat ihn nur frommer Eifer für das eigene Seelenheil und das seiner Blutsverwandten dazu getrieben. Möglichensfalls sind ihm nachträglich Zweifel darüber gekommen, ob er die für kirchliche Zwecke in Aussicht genommenen Bisquarder Besitztümer nach dem Tode seines Sohnes überhaupt noch zu Recht besessen hat, so daß er sich in seinem Gewissen gedrungen fühlte, das aus den Erträgnissen dieser Ländereien Erworbene auch noch in irgendeiner Form der Kirche zuzuwenden. Seine Osteel-Beaufung, wohl altes Erbgut der Familie, bestimmt er den Kindern seines Bruders. Die dazu besonders benannten Grundstücke, 8 Diemat Meerland, 4 Diemat Moorland und 4 anscheinend weiter entfernt gelegene Grafen, sind wohl von ihm zum eigenen Herde hinzuertworben und hinzugelegt, während das zu dem Hause und Erbe an sich gehörende Land nicht im einzelnen aufgeführt ist.

Während sein eigenes Haus in Osteel in der Familie verbleiben sollte, bestimmte er ein anderes von einem Bruder ererbtes Haus zum Sitz der Osteeler Vikarie, die ebenso wie die Präbende in Eilsum der hl. Anna

geweiht werden sollte. Sie wurde mit Landbesitz nicht so reichlich ausgestattet wie die in Bisquard. Der Osteeler Vikar hatte sich mit 9 Diemat Weedland, 8 Grasen Fennland und 7 Ruten Moorland zu begnügen, wozu dann noch 8 Grasen kamen, deren wirtschaftliche Bestimmung nicht genauer gekennzeichnet ist. Darüber hinaus soll für ihn nur noch ein Kelch beschafft werden, während von Priestergewandung und Hausrat nicht weiter die Rede ist.

Ein gleichzeitig unmittelbar der Kirche in Osteel zugewandtes Vermächtnis von 4 Ruten Moorland veranlaßt sodann nach die Angabe des sonst unbekanntem Titularheiligen der Osteeler Kirche, während im übrigen die Heiligen der in beiden Testamenten bedachten Kirchen unbenannt bleiben. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als uns deren Namen bis auf Altum zum Teil unbekannt, zum Teil zweifelhaft sind.

Der Heilige von Osteel ist St. Wernfridus (Wernfried). Er war ein englischer Mönch, Begleiter und Mitarbeiter des Friesenmissionars Willibrord. Als sein Todestag wird der 27. August, von andern der 14. August 760 angegeben. Stätten seiner Wirksamkeit sind u. a. Elst, Wiß b. Duurstede, Westervoerde und Medemblick in Westfriesland (jetzige Provinz Nord-Holland). Als Attribut trägt er ein Schiff in der Hand. Er gilt als Nothelfer gegen Sicht und Gelenkkrankheiten sowie als Schutzpatron der Gärtner.

Seine Reliquien wurden im 10. Jahrhundert zu Elst erhoben, im Jahre 1588 aber größtenteils von den Calvinisten verbrannt; nur wenige Teile kamen nach Emmerich. Daß er in Friesland besondere Verehrung fand, legt sich dadurch nahe, daß die Gebiete an Rhein- und Maasmündung, in denen er wirkte, damals zu Friesland gehörten und daß sich seine Wirksamkeit bei Medemblick in das auch später noch zu Friesland gehörende Gebiet hinein erstreckte. Daß ihm auf ostfriesischem Boden sonst Kirchen oder Altäre geweiht gewesen wären, ist nicht bekannt, bleibt aber, da unsere Kunde von den alten Kirchenheiligen immer noch recht lückenhaft ist, jedenfalls möglich. Immerhin vervollständigt sein Name in einem nicht unwesentlichen Stücke das Bild, das uns die beiden Testamente aus Bisquard und Osteel von dem kirchlichen Leben unserer Vorfahren gegen Ausgang des Mittelalters ebenso wie von ihrem wirtschaftlich-kulturellen Leben zu geben vermögen.

Daß der Wortlaut unserer Urkunden nicht an allen Stellen sicher überliefert ist, hängt mit der Art zusammen, in der sie uns erhalten sind. Die ursprünglichen auf Pergament geschriebenen Testamente waren mit-

samt ihren anhängenden Siegeln im Jahre 1579 noch wohl erhalten. Sie befanden sich damals im Besitz der Kirche zu Wisquard und der damalige Kirchenvorsteher oder Kirchenvogt Haje Haitets ließ von denselben durch den kaiserlichen Notar Fayke Wemhof in Emden eine beglaubigte Abschrift anfertigen.

Aber das Schicksal der Originale erfahren wir von jetzt ab nichts weiteres. Die notariell beglaubigte Kopie beider Urkunden verblieb in Wisquard. Sie war im Jahre 1618 in den Händen des Sielrichters Jmel Tiaden, er besaß sie vermutlich in seiner Eigenschaft als Kirchenvogt. Damals beantragte ein in Emden wohnender Remt Uden, offenbar ein Verwandter des Osteeler Reint Udena, beim Amte Greetfiel die Anfertigung einer wiederum beglaubigten sogenannten Copia Copiae. Drost, Amtmann und Rentmeister stellten diese dann auch in feierlicher Form, wiederum auf Pergament und unter Beifügung ihrer Siegel aus. Auch diese zweite Kopie, auf die zunächst wohl noch irgendwelche Ansprüche der Familie auf die ihrem ursprünglichen Zweck durch den Wegfall der Seelenmessen entfremdete Stiftung gegründet werden sollten, gelangte in die Hände des Wisquarder Kirchvogts, während die Kopie von 1579 von jetzt ab wiederum unseren Augen entgeht, wie damals die Originale.

Als der Kanzler Brennehsen im Jahre 1725 den Fürsten Georg Albrecht veranlaßte, von sämtlichen ostfriesischen Kirchen einen Bericht über die dortigen Inschriften und sonstigen bemerkenswerten Altertümer einzufordern, hielt man in Wisquard die Urkunde von 1618 für bedeutungsvoll genug, um sie in diesem Berichte zu erwähnen. Kaum kam dieser dem Kanzler Brennehsen zu Gesicht, als er auch schon anordnete baldigst eine Abschrift hiervon einzusenden¹⁾. Als stellvertretender Pastor von Wisquard entsprach dem der Manslacher Pastor Mauritius Onken am 17. September 1726 und fügte hinzu, daß das Original auf einem großen Pergament beim Kirchvogt Dirk Herlin bewahrt werde. Dieses Pergament ist, wie eine Nachfrage in Wisquard ergab, jetzt ebenso wie die frühere Abschrift und die beiden Originaltestamente nicht mehr vorhanden.

Die von Brennehsen eingeforderte Abschrift aber gelangte in das Konsistorialarchiv in Aurich. Hier fand sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der ostfriesische Geschichtsforscher J. H. D. Möhlmann. Er nahm davon seinerseits wieder eine Abschrift, die er einer seiner zahl-

¹⁾ Dep. Conf. 110 fol. 251 f., im Staatsarchiv Aurich. Nach Brennehsens Verfügung vom 5. Sept. „soll der Pastor Onken die Copie von dem Testament innerhalb 8 Tagen dem hiesigen Consistorio einschicken und soll ihm dieses Decret durch die Beampten zu Greetfiel insinuiert werden“.

reichen Dokumentensammlungen eingliederte. In Veröffentlichungen verwertet hat er den Inhalt der Testamente nicht. Als nach Mählmanns Tode seine reiche Bibliothek durch öffentliche Versteigerung in alle Winde zerstreut wurde, gelangte das betreffende Aktenbündel mit einigen anderen an die Königliche Bibliothek in Hannover, wo es sich noch heute in der vormalig. Rgl. und Provinzialbibliothek als Manuskript XXII, 1413 d findet.

Im Staatsarchiv zu Aurich, wo die älteren Teile des Konsistorialarchivs deponiert sind, ist zur Zeit an den dafür in Betracht kommenden Stellen auch die Brenneysensche Kopie nicht aufzufinden, so daß die Mählmannsche Abschrift zur Zeit die einzige Quelle für die beiden Testamente bildet²⁾. So stehen denn zwischen den Originalen von 1450 und 1500 und dem hier gebotenen Abdruck vier Abschriften, die von 1579, 1618, 1726 und die um 1850 angefertigte; das mag die hier und da verbliebenen Unsicherheiten im Wortlaute erklären. Immerhin erschien der nicht in Zweifel zu setzende Inhalt der Urkunden wertvoll genug, um auch einen Druck aus so abgeleiteter Quelle zu rechtfertigen.

Anlage.

Drost, Amtmann und Rentmeister zu Greetfiel beglaubigen die Abschrift einer Notariatsurkunde durch die 2 Testamente transfumiert werden.

1. Testament des Gayke Louwerzma in Bisquard vom 10. Oktober 1450.
2. Testament des Reint Abena in Osteel vom 26. Dezember 1500. Greetfiel, den 4. November 1618

nach einer Abschrift von 1725 in Msc. XXII, 1413d Fol. 458 ff. der vorm. Rgl. u. Provinzialbibliothek zu Hannover.

Des hochwohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Enno zu Ostfriesland, Herrn zu Esens, Stedesdorf und Wittmund, unseres gnädigen Herren, wir zu Ends benannte Verordnete, Drost, Amtmann und Rentmeister seiner Gnaden Hauses und Amptes Greetzyl, tun in³⁾ diesen Brieffe öffentlich bekennen, Alß der Erbar und furgeachter Remet Aben,

²⁾ Nach einer gelegentlichen mündlichen Mitteilung von Herrn Studientrat Alße Cremer in Norden ist noch eine zweite Abschrift vorhanden, die vermutlich auch auf die Brenneysensche Kopie zurückgeht. Es ist mir aber nicht gelungen, Einsicht in dieselbe zu erhalten, so daß sie hier als Quelle nicht berücksichtigt werden konnte.

³⁾ or: an.

jetzo zu Emden wonhafft, uns berichtet, daß Smel Tiaden zu Bisquard Syhlt[ichter] alhier unter ihme hatte sichere von einem Notario, weyl[and] Weemhof genannt vidimirte Copeye zweyer Testamenten, eins von Gayken Louwerhna, das andere von Reind Adena gesehet und bestellet, ihme aber an denselben merklich gelegen, derhalben ged[achten] Smelen gerichtlich anhero ablahden lassen, ihme davon Copen zu exhibiren, daß solchen zufolge mehr angeregter Smel Tiaden für uns gerichtlich erschienen, obangezogene vidimirte Copeyen in einen unversehrten pergamenen Brieff mit der besagten Notarii Siegel und Subscription befestiget, begriffen, übergeben mit Erklärung, daß er wohl geschehen lassen konnte, Impetranten Remeten davon Abschrift mitzutheilen, doch daß das Originalvidimus ihme hernach zu seinen Händen wieder eingelangt wurde, und lautet dasselbe von Wort zu Wort alß folget:

Im Nahmen Gottes Amen. Allen und Jederen, dem disse gegenwordige Forma und open transumpt zu erlesen oder anzuhören vorkommt, sey wülich und offenbahr, daß im Jahr, als men zehlede in 1579 am 2. Februarii, [unter] Herrschup und Regierung unsers Allergnädigsten Fürsten und Herren, Herren Rudolph, des Nahmens des Anderten, erwählten Römischen Kayfers etc. für mir, hierunten bemelten Kay[s[erlichem]] Notario, in der Stadt Emden residirend und nachbenannten glaubwürdigen gezeugen perföhnlich gegenwertig erschienen der achtbahre Hane Santets tho Bisquard als Procurator und Vorstand der Kirchen dasselbst, vor sich und auch im Nahmen seiner Mit Consorten etc. Und übergab mir Notario zwen pergamene Brieffe, ein jeder mit ein anhangende segel verfigeld und darop van my Notario Amptshalber begehret, ihme davon ein glaubwürdiges Vidimus tho ververdigen und mitzudeelen, warvan die erste van Wort zu Worde war Ludende wie folget:

Im Nahmen Unseres Herren Jesu Christi 1450 upt den Avond Gereonis und Victoris Martyrum Besette[?] de vorsichtige Man Geyske Louwerhna, Inwohner te Bisquerd vor dem Hilligen Sacramente my Siardo darfulvest⁴⁾ und Gerharde praebendat tho Pylsum⁵⁾, Dikonis Ennen, Sachtet Focken und Boterich Remetsna, Rarcvogde tho Bisquerd vorschr[even], dartho eschet und geropet in voller bekentenis syner

⁴⁾ Nach Ostfr. A.-B. I, 548 urkundet „Syardus caret wandages to Fyswert nu an duffer tied to Pylsum am 13. Mai 1443, er ist in Pylsum auch noch für 1462/63 beglaubigt, wenn nicht die Urkunde von 1443 absichtlich falsch datiert ist, bleibt hier ein schwer zu lösender Widerspruch.

⁵⁾ Sonst nicht bekannt.

vyff sinnen, welch vorgesch[reven] Testament he dencket und wil unstraflick hebben holden na duffer tyt vor alshweme, geistlich und warrecllick.

Int erste is he bevehlen Gade dem Heren, synen Schepper syn Seele und der erden den Ligham und darna gift he vor syn edder der synen, Alderen und frunden Seelen saligkeit $2\frac{1}{2}$ grafe Landes in Dewsumer Ahtmede und de karchheer sal daraf hebben een Postulaet Gulden.

Item war dat sake, dat Hero, siner fuster sohn und Remet Aiden sohn tho Ostedel stürve, vor der tyt, dat he quäme tho synen Jahren, so giffst Gayko vorschr[even] tho ener ewigen gedachtnis siner seelen und der sinen, tho einer prebende tho Bisquerd vorschre[ven] int erste syn hues und werffe mit veer bedde mit öhr thobehör, item een sülveren schale tho een keld darfulvest, item 17 gr[afen] venlandes by deme Lege Hamwege darfulvest, item up den Siuchen 5 gr[afen] Dnnichhesen, item darfulvest aver den weg 8 gr[afen], item 7 gr[afen] in den Langen Gronde, item by dem Dyckwege $\frac{1}{2}$ gr[as], item in Bisquerdes Ce 3 gr[afen], item by den Leemdobben 7 gr[afen], item $\frac{3}{4}$ up den Fschen, item in Liauerzna Camp 2 gr[afen] item 1 gr[as] haulandes darby. Item sal de preester dat hus holden in wesen sonder schade der karken/und so guet, als he dat guet umfanget, weder tho leveren.

Item de Convent tho Upping sal hebben tho een ewige gedachtnis syn edder der synen Alderen 18 gr[afen] landes in Hofingewehre⁶⁾ Hamrich und dat of de sanidt⁷⁾ sturve und aslivig wurde, item 24 gr[afen] landes in Edelsumer Hamrich, item 6 gr[afen] item 11 gr[afen] in Damhusen Hamrich, item 8 sülverne Schalen, als de frouwen dragen up de moven und 34 sülveren knopen tho een Keld. Item den sülveren gulden gorrel⁸⁾, den Saatte Enne[n] to pande hefft vor 8 R[hynsche] g[ulden] 30 Karl⁹⁾ und hier scholen se affholden een dagelicke Wisse und behold dat Rindt dat kyff, so sal doch dat Convent hebben 4 gr[afen] in Wal-feter¹⁰⁾ Hamrich.

Item he gift Louwerz zyn onegte som 8 gr[afen] in Rehninga Hamrich by dem Sandmeer¹¹⁾, item in Freepsumer Hamrich 6 gr[afen] item Dor. [?] dree hueswerfe up Damhusen, item heft he geven siner fuster

⁶⁾ Hofingweer nördlich von Eilsun.

⁷⁾ Fent, sein Nefse Hero.

⁸⁾ Gürtel.

⁹⁾ Karolusgulden?

¹⁰⁾ Wolzetener.

¹¹⁾ Bei Coldeweer, Gemeinde Freepsum.

mennigerlei klenod in gold und sulver, item 30 gr[afen] landes, item een toe, item was und stunde [?] he bekum [?] by saligkeit syner seelen, dat he hadde antwerdet [?] von de[m] gelde, als he entfangen hadde van heer Jarrig, wandages Kerckheer tho Dewsum¹²⁾ up den wege tho Rome negen olde Rinsche g[ulden] Unck Uncken tho Loquard und de sal hebben heer Jarrigs vorg[esereven] sohne tho syn beste.

Item Ude tho Edelsum heft van hem tho huire 25 gr[afen] land und dar is he van schuldig 25 stige lichte g[ulden] na Ganke rekerschup und de hure van veer jahren und der heft he an ontfangen een post[ulat] g[ulden] und al dit vorge[screven] guet sal hebben de Convent tho Upping.

Item is hem schuldig van hüre Saschert tho Uppgant 16 lichte g[ulden] und dar sal he [?] af hebben heer Albert in de Greet¹³⁾ 6 Rr[umstert] item Jppe schoemaker 8 Rr[umstert], item Reind Uffen 6 Rr[umstert], item Becke 3 Rr[umstert], item Alfert Nanken tho der Oldborg een olde Rynse g[ulden], item Eno Aligna 11 L[ichte] g[ulden] item Onne Ennen 7 sch¹⁴⁾, item Hero Walken Romondisch [?] Lancken [?] und 6 Ur[ens] g[ulden], item Haje Sypjena tho Uttum 9 L[ichte] g[ulden]. Item heft he gerekend, dat Holcaen hefft tho schaden van den doetschlag van . . .¹⁵⁾ wegen to Pilsun 20 gr[afen] landes und de huere van 8 jahr, dat he klaget up Sette Ennen.

Item he is schuldig Albert Heisten tho Rompen 10 Ur[ens] g[ulden], een Roer[fursten] g[ulden] item een olden Rinschen g[ulden] und 5 Rr [?] g[ulden] und des hefft he tho pandt een paar golden armringen. Item is he schuldig Frowe Doden 2 R[insche] g[ulden] und ein post[ulat] g[ulden] und 26 Rr[umstert] des hefft he to Pande een Gulden rind. Item Boel Duzna is schuldig 22 Rr[umstert]. Item is he schuldig Egblef tho Manglyad¹⁶⁾ 4 R[insche] g[ulden]. Item hefft he tho pand settet 3 gr[afen] landes Hange tho Edelsun vor 60 L[ichte] g[ulden]. Item is he schuldig Ubbodo Richtern 11 Ur[ens] g[ulden] vor ein perdt. Item is he schuldig Martino Saytets in Middelsteweher 28 R[insche] g[ulden]. Item 2 neye Ur[ens] g[ulden], item 4 L[ichte] g[ulden]), item 5 stige L[ichte] g[ulden].

¹²⁾ her Jarich Kercker to Dewsum, urkundlich am 8. August 1434 (Ostfr. U. B. II, 1776, ebenso am 29. Mai 1436 (ebenda I, 457). Der am 10. Mai 1448 als Zeuge auftretende Provest Meester Heide in Dewsum (ebenda I, 592) ist wahrscheinlich sein Nachfolger.

¹³⁾ Albert Kerckherr in der Griet urkundlich am 5. Oktober 1447. Ostfr. U. B. I, 586.

¹⁴⁾ Schillinge?

¹⁵⁾ Lücke im Texte.

¹⁶⁾ Manslacht.

Item heft de verkopt Martino voorz[egt] 35 loot fulverwerkes, dat loot 25 f[rumstert]. Item heeft Marten vorschr[even] to pande 11 par g[ulden] klomer unwerderet. Item Abbe Onnen heft tho pand van Gayke vorz[echt] 4 g[rafen] landes, dar heft he up geven 18 Ur[ens] g[ulden].

In ohrkunde der warheit hebbe ick Siardus vorsf[creven] myn in-
segel wittlich laten hangen nedden an dussen bref int iahr und up den
[dag] als dar schreven is.

Und is der Anderte vorsegelde Breeff nachfolgens inholts gewesen:

In dem Nahmen Unses Heren Christi Amen. Do men schreef 1500
up dag Stephani protomartyris in Zegenwerdigheit der erfahnen luden,
dartho geeschet und beden, heeft Reint Adena geset und maket syn Testa-
ment und heft dat belevet vor dat Werddige hillige Sacrament in Krank-
heit synes Lighams, doch volmechtig syner sinnen, als he anders nicht
wußte, dat he scholde starven und betalen de schult der Naturen, als ein
Jeglich Mensch schuldig is, als hierna schreven steit.

Int erste heeft he Gade bevalen de feele und de[r] erde[n] den Ligham,
darna syn tyttlich Gud heft he bevalen in Gades ehren ein part, da alle Gut
is van gekamen, dat ander part synen rechten erven, deme dat mit rechte
mach boren na siner Wittschap.

Item in dat erste heft he volmachtig gemaket dat Testament, dat Gayke
Laumerzna hadde gefettet aver 50 Jahr, dar he de erve tho Bisquard heft
van entfangen, als ein rechte erve behoerlich is. Werd sake, dat de erve
und dat gued wurde nicht beervet vant Kind, so sol de erve und dat gued
wedder tho Bisquard tho einer Vicarien in de Karcke tho Bisquard. Hier-
om heft he begehret by funden Live, lange tho voren, eer dat he krank
ware, dat he Gayken Testament mogte vollenbringen, up dat syn feele geen
beswerung und pine darvan mogte krigen na synen dode.

So heft he geven tho duffe sulve Vicarie tho Bisquard drie stige
gr[afen] Landes, twee Roeyen, twee Bedden mit ihr toebelhor. Dartho
solen de gene, de der Vorstanders und executores sind des Testaments, de
he dartoe heft gekoren upnemen de nastalbe Huire tho Bisquard, de se
noch schuldig sind, dartoe alle neye Huire, de dar noch anstande sind in
dit Jahr Awer dussen sommer. Van dem Gelde scholen se nehmen und
kopen ein Hueß, dat den preefter bequam is, by der Karcken, dartho Kasel
und Keld und ander ornament, als ein preefter behoeff is. Na dit Jahr
so schal ein Jeglich¹⁷⁾ zyn land entfangen, als he dat besproken heft.

¹⁷⁾ or: Junglich.

Int erste, so sal de Patron to Bisquard hebben 4 gr[afen] in de Groede, darvor solen se holden ewige memorie, item de broeders tot Uppinga solen hebben 13 gr[afen] und scholen twee memorien des Jahrs tho ewigen tiden [holden]. Dit sulve land ligt tho Bisquard in twe Venen, item tho Edelsum solen wesen 10 gr[afen] in St. Annae ehre tho dat Altar, dat de Kerkeheer let nees maken und solen holden ewige Gedechtnis. Item tho Grimersum solen wesen 1 gr[afen] tho der Karcken, darvan sal der Karckheer und syn medehulper hebben een Ar[ens] gulden alle Jahr und scholen holden Vigilien und Seelmisen tho ewigen tiden twe werse des Jahrs, item tho Sylmoniken solen wesen 7 gr[afe], de ene negst liggen und solen davor holden ewige memorien twee reise des Jahrs tho ewigen tiden. Item tho Uttum tho der Karke sal wesen 11 gr[afe], darvor solen de Hilligemans holden later twee Begendnissen alle Jahr. Item tho Iler Klooster solen wesen 11 gr[afe], die oof liggen bei Uttum, darvor scholense holden ewige memorien alle Jahr tho ewigen tiden. Item tho dat Kloster Sylmonniken solen noch wesen 7 gr[afe] by Cirquerum, und solen Gade dar vol vor doen ten ewigen Tiden, Item de Karke toe Cirquerum sol hebben 12 gr[afe] Landes un de Vorstenders solen holden laten twee Werve des Jahrs Vigilien und Seelmisen ton ewigen tiden. Item tho dat Kloster ton Mland solen wesen 8 gr[afe], de liggen by Canninghusen, darvor solen se holden Vigilien und Seelmisen twee Werve des Jahrs tho ewigen tiden. Item der Prowst toe Mland is hem schuldig dre stige Rinsche gulden, de he em hefft leent in den duren Jahren, de sal he beholden, nademe dat he syn Broeders dochter wil in dat Kloster nehmen und wil se beholden, als dort behorlick is. Wert sake, dat he des nicht wolde doen, so sal he toe Sylmonniken geven 20 Rynse Gulden.

Item tho Ostedel, dar syn Lighaam und syn Sohns ligham liggen, dar heft he geven tho einer Vicarie syns Broeders Hues und Schure, dartho negen deemt meetlanden, acht Ven grafen in Aldena Ven, seven roeden Moerlandes, vhs jegen det hues und twee jegen Liudhe Etena hues, dartho acht gr[afen] by Hefingelwarffe, item 2000 steens darmen dat hues mede sal beteren, dartoeynneynen Relck. Ditsulve hues und Land sal wesen toe einer Vicarien tho Ostedel in St. Annen ehre.

Item syn hues, dar he in wonet sal hebben syn Broderssohne mit syner susteren, dartho acht demet Meetlandens 4 gr[afen] op de Wierde, 4 demet Moerlandes. Dit heest he gegeben den Rinde van syn Erve. Dit hues und erve solen syn Broeder Rinder beholden sonder alle ansprafe der

frunde, baren of ungebaren, und Tiadleb syn huesfrou sal woonen mit den Rinderen in dat hues, so lange als haer belevet unverdrevē.

Stem Wernsfridus, de Patron tho Ostedel sal hebben 4 roede Moerlandes jegen Gate Abben hues. Ditsulve als hier vorschreven, wolde Reint Adena, scholde wesen syn Testament und leste Wille, welke he oof wolde und begeerde vor synen lesten Willen tho holden, doch oft dorch sonderling gebreuk des rechtes hierin vorzuimet, dit vor sin Testament nicht mogte staan, wolde he dan, dat idt stunde vor syn leste Wille, als dat allerbest stan mogte na rechte, dat men heet ofte noeme jure Codicill ofte na recht in einer Giffte ofte Gave umme fruchte des Dodes, oof tuschen den Leveden und in allerbesten Wyse, als dat doegen mogde.

Dof hoēs Reint Adena testator vor syne Executores und Testamentores dessen finen laesten willen den Ersahmen und bescheden Hern Ennen, Rarkheren tho Edelsum¹⁸⁾ und den erbaren Aft Ennen tho Bisquerd und Heer Haynck Rarkheer darfuluest¹⁹⁾ und was von dussen begehren, umb Gades Willen, se finen laesten Willen in ehren und Macht wolden holden.

Tho mehrer bevesting der Waerheit so hebben hier an und aver gewesen de Ehrfame und bescheden Mans, als Tiark Adena, Gayke Hattinga, Alled Bonninga, Fare Remena, Aep Ruster und andere voel vromer luden hiertoe geroepen und eschet.

In Ohrkund der Warheit, so hebbe ick Ude Ennonis²⁰⁾, Rarkherr tho Ostedel²¹⁾ myn Insegel Witlich hangen nedē ant Spacium des Brefes anno et die ut supra.

Wan dan ehegen[annte] Originale an pergamenen, geschriffte und Versegelung allerdinge gerecht und unargwohnic befunden, hebbe derhalven ick Gayke Wemhof Kayzerl[icher] obgem[elter] Notar in der Stat Emden residierend, dis geloswerdig transsumt deraver ververdiget und mit eigen hand beneffen mynen upgedruckten pitschier undergeschreven, welches geschehen in Jegenwordicheit des Ersahmen Frerich statdieners des Groten und Simon von Lengen. Emden die et anno ut supra.

Deffen zu Uhrkund haben wir auf dienstl[iches] suchen und begehren mehrerwehntes Remeten Uden dies unfer Vidimus, Transsumpt oder Abschrift hierüber gemachet, die wir auch gegen den obgeschriebenen Original

¹⁸⁾ Pfarrer Enno zu Eilsum urkundlich am 9. Juni 1492. Ostfr. U. B. II, S. 1322.

¹⁹⁾ Vielleicht identisch mit dem Pfarrer Hinrich Ostema zu Bisquard, urkundl. 27. Aug. 1505 (Staatsarchiv Zurich, Rom. Abbingweer Nr. 25).

²⁰⁾ or.: Cunonis.

²¹⁾ Der Pfarrer Udo Ennonis zu Osteel ist sonst unbekannt.

Vidimus des Notarii von Wort zu Wort mit fleis collationieret und gleichstimmig befunden, mit unser subscription befestiget und ihme Remeten Aden zugestellet mit unsere pitschafften besiegelt. Geschehen Greetzyl den 4. November 1618.

Zur Geschichte der Familie Uнден und der Harderwykenburg in Leer

Von Heinrich Reimers

Zu den alten ostfriesischen Geschlechtern, über die wir nur sehr dürftig unterrichtet sind, gehört dasjenige der Uнден zu Leer. Professor Dr. F. Ritter hat das, was darüber für uns noch erreichbar ist, sorgfältig zusammengetragen in seiner Arbeit über die „Lüningsburg“ und die „Sanenburg“ in Leer (Alpst. Bl. III S. 81 ff.) Es besteht nicht viel Aussicht, daß wir darüber hinaus noch wesentliches über das mit den Uden verwandte Geschlecht erfahren werden, dessen Sitz in der Harderwykenburg oder Lüningsburg zu Leer seinem Kerne nach bis auf unsere Tage erhalten ist.

Auch die Leerorter Kontraktenprotokolle, von denen uns aus der Zeit, in der die Uden'sche Familie noch auf ihrer Burg zu Leer lebte, die Jahrgänge 1518—32 und 1573—75 erhalten sind, bieten eine merkwürdig geringe Ausbeute für die Geschichte dieser Familie. Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Bürgermeister i. R. W. Iken in Weener, der diese ganzen Bände¹⁾ sorgfältig ausgezogen hat, wird der Name Uden in den betreffenden Jahrgängen überhaupt nur in 14 Fällen erwähnt. Im Jahre 1521 verkauft der „Erbare Hayke Uden tho Leer“ dem „Erfamen Boel van Lengen, Amptmann up Sticksusen“ einen Warf zu Leer, während Hayke Uden im Jahre 1529 noch einmal als Zeuge bei einer Beurkundung vorkommt. Außerdem ist er in den Jahren 1522—31 bei verkauften Grundstücken in Leer und dessen nächster Umgebung zehnmal als Grenznachbar genannt. Im Jahre 1573 endlich wird einmal ein „Herfcoep Haie Uden-Warf“ erwähnt und im folgenden Jahre erscheinen Haie Uden's Erben noch einmal als Besiznachbarn.

Demgegenüber bieten die Reste eines Leerorter Kontraktenprotokolls aus den fünfziger und sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts, die J. S. D. Möhlmann gerettet hat und die sich in einer seiner Dokumentensammlungen in der vorm. Königlichen und Provinzialbibliothek zu Hannover finden²⁾, noch eine nicht unwesentliche Bereicherung. Während wir sonst über die Familie Uden in den Kontraktenprotokollen nur Nachrichten über

¹⁾ Staatsarchiv Aurich Msc. A, 24 und 25.

²⁾ Msc. XXII, 1413 d.

Besitzverhältnisse finden, gewinnen wir hier auch einen Einblick in das Familienleben der letzten Generation dieses Geschlechtes. Dadurch mag sich eine Mitteilung dieser Urkunde und eine Besprechung ihres Inhaltes an dieser Stelle rechtfertigen, sowie die Beigabe der beiden andern in Möhlmanns Protokollfragmenten enthaltenen Uudenschen Urkunden, obgleich diese, wie die übrigen, nur Besitzverhältnisse berühren.

Im Jahre 1537 starb Sayke Uuden III³⁾. Er hinterließ eine Wittve Fie oder Fyge und einen Sohn Sayo Uuden IV., der im Jahre 1544 bereits erwachsen gewesen sein muß, da er zu einem Rechtsgeschäft seiner verwitweten Mutter seine Zustimmung geben konnte⁴⁾ Außer ihm war, wie sich aus unserer Urkunde ergibt, noch ein zweiter Sohn, Johann, vorhanden, sowie zwei Töchter, Hylle und Alwe. Sayo war von vornherein als Erbe des Uudenschen Herdes bestimmt, ob als ältester oder als jüngster Sohn, erfahren wir nicht. Johann scheint mit gewissen ihm zugefallenen Besitztümern abgefunden zu sein. Er ist in den 50er Jahren in auswärtige Kriegsdienste gegangen und hat dabei den Tod gefunden. Bevor er in den Krieg zog, verfügte er zugunsten seines Bruders über sein Erbe, da die Mutter nur ein Nießbrauchsrecht empfing und von den Schwestern nur Hylle mit einem kleinen Vermächtnis bedacht wurde, während Alwe leer ausging, lag ihm daran, das Testament vor Mutter und Geschwistern zu verheimlichen, um nicht deren Widerspruch hervorzurufen und um nicht in Unfrieden von ihnen scheiden zu müssen. Er errichtete ein Testament nach kanonischem Rechte vor seinem zuständigen Pfarrer, dem im Jahre 1559 verstorbenen Allardus Clant. In dessen Händen sollte es auch vorläufig verbleiben, um gegebenen Falles nach Johanns Tode in Wirkung zu treten. So behutsam die Sache angelegt war, sie blieb doch den nächsten Angehörigen nicht verborgen. Vielleicht noch vor Johanns Abreise oder auch bald nachher gelang es der Mutter, das Testament in die Hände zu bekommen und sie warf es zusammen mit ihrer in den Testamentsverfügungen übergangenen Tochter Alwe ins Feuer.

Sayo Uuden, zu dessen Gunsten die letztwilligen Verfügungen seines Bruders sprachen, mochte sich bei diesem Gewaltakt von Mutter und Schwester um so weniger beruhigen, als inzwischen die Nachricht von Johanns Tode eintraf und damit der Zeitpunkt gekommen war, wo Johanns Testament in Wirksamkeit treten mußte. Er veranlaßte eine Fest-

³⁾ Es sind hier die von Ritter Upst. Bl. III, 89 f, gewählten Bezeichnungen beibehalten.

⁴⁾ Upst. Bl. III, 98.

legung des Testamentsinhalts durch den Pastor und die Zeugen vor drei der angesehensten Männer des Landes, Hero von Oldersum, Eggerik Beninga und dessen Bruder Homerus Beninga, dem letzten Abt von Ebedingen. Da dieser im Jahre 1557 gestorben ist, mußte die Feststellung spätestens in dem genannten Jahr stattgefunden haben. Wir gewinnen von hier aus ein äußerstes Datum für Johann Uнден's Auszug in den Krieg, aus dem er nicht heimkehren sollte.

Höchstwahrscheinlich handelt es sich dabei um den Krieg Karls V. gegen Heinrich II. von Frankreich im Jahre 1552. Wir wissen, daß der Kaiser im März 1552 durch die Regentin der Niederlande 4 Fähnlein Landsknechte in Ostfriesland anwerben ließ⁵⁾ denen sich dann noch weitere anreiheten. Der größte Teil dieser Krieger fand noch in demselben Jahre und zu Anfang des nächsten bei der Belagerung von Metz den Tod⁶⁾. Unter den vor Metz im kaiserlichen Heere Gefallenen oder Gestorbenen werden wir auch Johann Uнден zu suchen haben. In diesem Feldzuge fand übrigens auch der Stieffohn von Onna von Esens, Graf Otto IV. von Rietberg, seinen Tod⁷⁾, durch den der letzte Rietberger aus dem Hoyaer Grafenhanse, Johann II. von Rietberg und Harlingerland, der Vater der Gräfin Walpurgis, alleinberechtigter Erbe von Rietberg wurde.

Wir können hiernach die Lebensdaten des bisher unbekanntem vorletzten männlichen Sprossen der Familie Uнден etwa so bestimmen: geboren zwischen 1525 und 1530, gestorben oder gefallen 1552 bei der Belagerung von Metz. Seine Mutter, Frau Fia, scheint noch am 20. April 1563 am Leben gewesen zu sein, weil sie in dem damals in der Erbschaftsangelegenheit ihres Sohnes ausgestellten Schriftstücke nicht als verstorben bezeichnet wird, während von ihrem Sohne als von „salige Johann Uнден“ die Rede ist. Damals hielt es Hayo Uнден IV. für erforderlich, nochmals zwei der Zeugen der Testamentsaufnahme von 1552, Jakob Keteler und Johann Keteler in Leer, ihre Aussagen über den Testamentsinhalt, die allerdings in Einzelheiten voneinander abweichen, vor dem Amtmann oder Amtschreiber Dirk Gansenebbe, genannt Harderwyf, zu Leerort zu Protokoll geben zu lassen, ein Vorgang, dem wir die Aufzeichnungen über die ganze Angelegenheit im Kontraktenprotokoll verdanken.

Von den beiden Töchtern aus der letzten Generation der Familie Uнден erfahren wir hier nur die Namen. Möglichenfalls ist eine von ihnen

⁵⁾ Eggerik Beninga S. 821.

⁶⁾ Wiarda III, 56, nach v. Wichts Annalen zu 1552.

⁷⁾ H. Reimers, Der Tod Ottos IV. v. Rietberg in Heimatborn XII, 3, Paderborn 1932.

damals mit jenem Abel to Lellens verheiratet gewesen, dessen Anwesenheit bei der ersten Zeugnisaufnahme über den Inhalt des Testaments festgestellt wird, und von dem die Tatsache, daß er keinen Widerspruch erhoben habe, besonders hervorgehoben wird. Wenn wir in unserer Vermutung noch weiter gehen dürfen, so könnte man annehmen, daß er der Gatte der durch das Testament am meisten benachteiligten Awe gewesen ist.

Der Sohn des bei der Vernehmung von 1563 beteiligten Amtmanns Harderwyf hat dann später des letzten Uнден jüngste Tochter Armgard geheiratet und mit ihr den Stammsitz der Familie in Besitz bekommen. Er hat auch, ein so vorübergehender Besitzer und ein so wenig verdienstvoller Mann er war, seinen Namen mit dem alten Hajo Uнденhus als mit der Harderwyfenburg verknüpft und dann auch mit dem Harderwyfensteg und der Harderwyfenschule Erinnerungsstätten im Ortsbilde von Leer errungen.

Da Arend Frese, der erste Mann von Armgart Uнден, im Jahre 1587 starb, kann ihre Ehe mit Gerhard Harderwyf⁸⁾ frühestens im Jahre 1588 geschlossen sein. Beide Ehegatten waren jedenfalls im Jahre 1598 noch am Leben⁹⁾. Gerhard Harderwyf, genannt Gansenebbe, bezeichnet sich damals noch als „Hauptling zu Pier“, ist also offenbar noch im Besitz der von ihm erheirateten Burg. Dies wird jedenfalls bis zum Tode von Armgard der Fall gewesen sein. Wie lange darnach Armgards jung verstorbenen Sohn erster Ehe, Arend Frese, in Besitz gewesen ist¹⁰⁾, oder ob er überhaupt in den tatsächlichen Besitz der Burg gelangt ist, läßt sich zur Zeit nicht feststellen. Auf jeden Fall findet sich nach Gerhard Harderwyf und Armgard der Sohn aus dieser Ehe, ein Johann Heinrich Harderwyf, genannt Gansenebbe, im Besitz der Burg, wie uns für die Jahre 1619 und 1620 beglaubigt wird. Am 16. Dezember 1624 ist er bereits, anscheinend nicht seit ganz kurzer Zeit, verstorben, so daß die Harderwyfenburg tatsächlich nur höchstens 35 Jahre im Besitz der Harderwyf gewesen sein kann.

An dem genannten Tage bekannten die Witwe Catharina Harderwyf, geborene von Winsheim, und deren Vater Veit von Winsheim, dem Anthonius Crazenberg 1537 Taler schuldig zu sein¹¹⁾. Der Gläubiger hat aus den für diese Schuld verpfändeten Gütern zu Leer wegen des

⁸⁾ S. Reimers, Leerort S. 227 Anm. 2 in Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Stadt Leer, Leer 1923.

⁹⁾ Staatsarchiv Aurich, Reichskammergerichtsprozeß von 1598.

¹⁰⁾ Upst. Bl. III, 91.

¹¹⁾ Staatsarchiv Aurich, Hofgerichtsprotokolle 1620—30 Fol. 89. vo.

Kriegswesens wenig erhalten können, will aber trotzdem „zur Reparierung des verstorbenen Stammhauses zu Leer“ einige Kosten auskehren. Am 6. Dezember 1633 geht die Burg aus Harderwykschem Besitz durch Kaufvertrag zwischen der Witwe Catharina Harderwyk, geborene von Winsheim, und Wilhelm Coenders van Helpen endgültig an diesen über. Das alte Stammhaus der Unken ist noch durch verschiedene Hände gegangen, bevor es in den Besitz der Freiherrn zu Inn- und Ruyphausen gelangte. Nur ein paar Bewohnerinnen aus der Familie von Lünig haben ihm zeitweise einen anderen Namen zu geben vermocht. Die Erinnerung daran ist aber in der Gegenwart so gut wie verklungen. Für die Bewohner von Leer ist noch heutigen Tages der Name eines alten Amtsmanns von Leerort¹²⁾, der in seiner langen Amtszeit seine Verdienste gehabt haben mag und der seines wenig rühmlich bekannten Sohnes durchschlagend, Sajo Unkenhus ist ihnen nach wie vor die Harderwykenburg.

Auf die Geschehnisse dieser Burg im Wandel der Jahrhunderte können wir bei dieser kleinen Umschau nicht eingehen. Den Abschluß möge die Schilderung eines Besitzüberganges aus dem Jahre 1657 bilden, wie sie uns in Urkunde Nr. 1302 des Hausarchivs zu Stapel i. W. geschildert wird, weil wir hier nicht nur einen Überblick über altertümliche Gebräuche¹³⁾, sondern auch eine Übersicht über den damals noch zum alten Unkenischen Stammhause gehörenden Grundbesitz gegeben wird.

Am 8. Juni 1657 nimmt Jost von Hane von dem durch ihm vom Ritter Bernhard Coenders erkauften adelichen Stammhause zu Leer nebst

¹²⁾ Der aus Oldenburg gebürtige Dirk Gansenebbe gen. Harderwyk ist wahrscheinlich im Jahre 1545 der Nachfolger des Amtschreibers Johann Lenghen geworden. Am 15. August 1548 nimmt Theodoricus Harderwyk in Gegenwart des Drosten Claes Frese Aussagen von Zeugen aus Mittling und Salte über Verhältnisse in Drente auf (Urkunde im Reichsarchiv zu Assen). Im Jahre 1588 bekennt er im Reichskammergerichtsprozeß Waldeck gegen Ostfriesland (Staatsarchiv in Aurich D. N. B. I f. 91), daß er damals an die 45 Jahre in Ostfriesland anständig ist. Mit einer Unterbrechung von 2 Jahren wird er seinen Amtmannsposten bis zum Jahre 1588 innegehabt haben. Daß er aber, wie nach Upst.-Bl. III, 90, Onko von Reden berichtet, in zweiter Ehe mit Maria von Welvelde verheiratet gewesen sei, ist zum mindesten höchst unwahrscheinlich. Es liegt hier vermutlich eine Verwechslung mit einem gleichnamigen Sohne oder Enkel vor. Dietrich Harderwyk, genannt Ganseneb, und seine Frau Maria von Welvelde nehmen am 19. Juni 1615 von Johann Hane auf 8 Ruhwerden in der „Hoge Venne“ 200 Taler auf (Frb. Droste-Hülshoffssches Hausarchiv zu Stapel i. W. Urk. Nr. 1051). Da wir nach dem oben ausgeführten das Geburtsjahr Dirk Harderwyks um 1515 anzusehen haben, mußte er hiernach über 100 Jahre alt geworden sein.

¹³⁾ Vgl. Louis Sah n, Uraltetes Emden Brauchtum. Ostfriesische Tageszeitung, 29. Mai 1937.

Pertinenzien feierlich Besitz. Dies wird durch die dazu zitierten Notare Aneus Küster und Burchardus Bodenius bezeugt. Über den Vorgang selbst erklären die Notare, sie hätten „angesehen, angehört und vernommen, daß der Herr Requirent in vorgenanntem adelichem Stammhause durch Niedersezung auf einen stuehl, abschneidung einer Spanne von dehne Schorsteinsborsten, Aufgießung des alten und anzündung eines neuen sewers, angreifen des haals undt der thür Klinden, betretung des Steinhauses undt anderer Gemächer, ausspüttung eines sohdens auf dem garten, ausgrabung eines sohdens auf dem Acker so Dirck Tiarchs iho heurungsweise gebraucht und folgendes mit ausspüttung verschiedener sohden aus nach folgenden landen und gründen. Als aus der Eingell aus dem werff, welchen Ich Bodenius gebrauche, aus der Ihloennen in der Disterhammrich von twalff grasen, so nuhe Engelle Koles Barlage in heuerlichen Gebrauch hat, ferner auß 21 grasen in selbiger Hammrich, so nuhn Tiart Harmens zue Eschlumb gebraucht, auß den Schriuers Rampen so Gerdt Lübbertz undt Henricus Vienna gebrauchten undt endlich auß das Neylandt in der Westerhammrich, so Siede Klaffen in heuer hatt.“ Auf diese Weise hat Jost von Hane „die würckliche possession vorberürter ablichen guter auß kraft vorgezeigter Kaufbrieffen ohne jemandts besperrung animo et corpore adiiret und angetreten.“

Anlage.

Zeugenerkundung über das Testament des Johann Uuden zu Leer.

Leerort, den 20. April 1563.

Vorm. Rgl. u. Provinzialbibliothek in Hannover Msc. XXII 1413d
Fol. 67vo.

Copia

Anno 63 den 20 Aprilis up erforderenth und anlegenth des erbaren Hayen Uuden tho Lier wegen fines saligen broeders Johans lesten willen und testamenthe vor sinen kerckheren Mardo Clanth pastoren to Lier wilanth vorordenet richtlige cunshup in jegenwordicheit des erbaren Abham Hartoma, Alberth Stroesnider, Harmen Ebel tho Sakum vorhorth.

Jacob Keteler tho Lier hefft by finen ede und sele salicheit vormanth betuegeth, dat salige Johan Uuden in sine behuesinge tho ehen gekamen, ehn geforderth und gebeden, he mith ehen an den Pastoren her Alertth wolde ghaen in sine behuesinge, daer he finen lesten willen geneigetth to vorordenen, daer scholde noch moder, fuster oder broeder van weten, de

van den pastoren, den he Johan desfalls angelangeth, beschreuen und de pastor uth Johans munde und vorgeuenth de pastor sinen lesten willen vortekenth in sine Jacob Ketelers, des pastors und Harmen Prangers jegenwardicheit de testator Johan undertekenth mit siner egen hanth.

De Inholth des testamentes sy gewesen fines wetens, dat Johan, de testator sinen broder Hayen im fall he by dem kriege nableue oder in Godt vorsterue, legerde und geue sine sampthlige guedere ewichlich und erfflich, doch uth denseluen guederen scholde Hylle sine suster hunderth gulden geneten, doch dat syne moder de toer liffucht onder tidt ores leuendes scholde beholden und na oren offsteruenth de gueder, so he na Iethe to ewigen tiden by sinen broder Hayen by den herde vorbliuen. Datselue testamenthe[heft?] Johannes gelesen und uth des pastors behuesinge in fein hueß gebracht mith sampth den pastoren, so nu frouw Fryge, Johans moeder und Awe sine suster gewhaer geworden, dat sodahnes testamenthe vorhanden, hebben van den pastoren und Johannes begerth, dat selue testamenthe tho lesen, so nu Awe dat testamenthe dorch gesehen, hebbe se to erer moeder gesecht, dat testamenthe is unß mber enlegen, als mede und datselue inth fuer geworpen. Doch dat testamenthe ein tidt lanck by den pastoren und Johannes vorbleuen up Johans des testators beuehlich, so he vorordenth to der tidt, dat men vernheme oder horede, offe he leuendich oder doeth und domals de tydinge gekomen, dath Johan dot gewesen, dieß cunschup hebben her Allerth pastoer, Johannes Keteler, Harmen Pranger ermels uth erfordernth der ernntubesten Hero tho Oldershum¹⁴⁾ etc., Eggerick tho Grimershum und des Abbeden to Tedingen¹⁵⁾ godtfeligen gedechtenisse in des herschuppen behuesinge ore kunschup schriftlich overgegeuen in mine Dirick Harderwicks bysindth und in Jegenwardicheit Abell to Lellens de domals dar nicht jegengelecht. Harmen Pranger hefft by salicheit siner felen vormaneth, richtlichs betuegeth, dat ehm kundich, als Johan Ancken, als he na den fryge getogen, ehm wth siner behuesinge gehalth in des pastors hueß und sinen lesten willen in jegenwardicheit des pastors, Johannes Ketelers buten weten siner moder, suster und broeder vor sinen pastoren beschriuen laten, als he daer gekamen, hebbe de pastor Johan sinen vorordenten willen voergelesen in der tuegen jegenwardicheit. De inholth des testamentes fines wetens gewest, dat sin suster Hille wth sinen guederen hunderth gulden scholde geneten, so ferne he na bleue, sin halue guedt Johan sinen broder Hayen ewichlich

¹⁴⁾ † 26. VI. 1559.

¹⁵⁾ † 8. II. 1557.

und erfflich gegeben, de ander helffte scholde sin moder fruwe Fhya toer Liffucht geneten und na der moder doecht scholden sine gueder by der herstede bliuen, doch dat de moeder erlich daer van underholden solde werden. Als Johan vorreyseth, sy dat testamenthe by den pastoren vorbleuen und beuholen, he scholde dat niemaenth openbarn ehe he doeth, weht nicht, waer dat testamenthe gebleuen, hebte vor den erentuhesten Eggerick Beningha und anderen vorordenten in diefer saeke ermals eine kunschap ouergegenen, daer se des testamentes inholth eropenth in jegenwardicheit Abell to Lellens de daer nicht jegen gesecht, hebbe wol gehort, dat de moder mith Uwen der dochter dat testamenthe inth fuer geworpen und vorbranth.

Der Abschluß hat allem Anschein nach auf einer nicht erhaltenen Seite des Kontraktenprotokolls gestanden.

Hajo Uнден erwirbt durch Näherkaufsrecht Haus und Warf des Wessell Fyens zu Stapelmoor.

Leerort, den 26. April 1563.

Vorm. Rgl. u. Provinzialbibliothek in Hannover Msc. XXII 1413d fol. 63.

Anno 63 den 26. Aprilis is ershenen Wessell Fyens to Stapelmoor bekande opentlich vor idermenichlichen, wo he ermals Lampen Harmen ludt hern Jellii vicarien to Stapelmoor¹⁶⁾ hanth de Wessell hir bestaen recht redelich ock ewich und erfflich sunder jemandes ansprache, sin huezß und werff to Stapelmoor alles wes erth und nageluest und up dem werue steit twischen der erbaeren Saie Uнден upht sueden lande, Johan van Borßen upht noerden belandeth, vor festich enkede daler, ene syde specks van 36 punden neuen anderer unkost, so Lampen Harmen darup gegeben, vorkosft der behuesinge und werff de erbare Saie Uнден dewil de lande ehm negist belegen mith neger kop besproken und gemelten Lampen Harmen to vollen genooge und dancke betalth und den coep virlaten dartho de unkost, so Harmen an den werue gedaen, und den werff vorsegeth ehm van Saie Uнден vor schriffgelth entrichtet praesente Harmen Smith, Remmer Slueter my D. Harderwic.

Berentß Sichelers verkauft dem Hajo Uнден zu Leer 3 Stücke Landes bei der Schweinemeede.

Leerort, den 20. September 1563.

Vorm. Rgl. u. Provinzialbibliothek in Hannover Msc. XXII 1413d Fol. 69vo.

¹⁶⁾ Dieser Vikar Jellius zu Stapelmoor ist bei Reershemius nicht aufgeführt.

Anno 63 den 20. September findt erschenen Berenth Ticheler mith consenthe Dyaberich siner eeligen Huesfrowen so Dyaberich seluest vor my bestaen bekand eindrechtich, wo se den erbaeren Haien Unden tho Lier rechtes ewiges erffkopes drey stücke land wth nie lanth up den floethsioall de 2 stücke, dat darde Stücke by Memme Gerleffs dar twischen belegen by de swinemedede vor acht und vertich daler verkofft de betalinge tho dancke entsfangen sunder geserde und argelist. Actum in hywesen Gerth Smith van brant. Hans Hoeninck bussenschuthen my D. Harderwic.

Uphuser Hexenprozesse

Von Louis B a h n

Obwohl die Zahl der Hexenprozesse in Ostfriesland nicht eben gering war¹⁾, sind doch nur ganz wenige Hexenprozeßprotokolle uns erhalten geblieben²⁾. Diese wenigen aber werfen kulturgeschichtlich außerordentlich bemerkenswerte Schlaglichter auf den Aberglauben und die grausame Justiz einer ganz im Teufelswahn befangenen Zeit.

Das einzige bislang bekannte wirklich ausführliche Protokoll verdanken wir der Gewissenhaftigkeit unseres ostfriesischen Chronisten E g g e r i k B e n i n g a, der die Verhöre in dem großen Auricher Hexenprozeß des Jahres 1543³⁾, dessen erster Vorsitzender er selbst war⁴⁾, in seinem von Borchling im 14. (S. 177 ff.) und 15. (S. 104 ff.) Bande unseres Jahrbuches behandelten „Hausbuch“ aufgezeichnet hat.

Als eine wertvolle Ergänzung zu jenem Prozeßprotokoll fand ich in einer Akte des Emden Stadtarchivs⁵⁾, der der Registrator Mellner die Aufschrift: „Criminal- und Brüchen-Protocoll samt beyliegenden Urpheden des Up- und Wolthusenschen Gerichts“ gegeben hat, einen zusammenfassenden Auszug aus dem Auricher Verhör des Jahres 1543

¹⁾ Beninga, Chronik S. 736 f. u. S. 799 f. Wiarda, Ostfr. Gesch. III. S. 12 f. Ostfriesisches Monatsblatt, I. (1873) S. 208 ff., S. 294 ff. u. 419 ff. Borchling, Emden Jahrbuch, Band 14, S. 177 ff., Band 15, S. 104 ff. Borchling, Apstalsboomblätter, II. S. 95 f. Reimers, Aus zwei Hexenküchen in Leer. Allgemeiner Anzeiger für Ostfriesland. Festnummer zur Friesenwoche. Hundertjahrfeier der Stadt Leer (24. bis 1. Juli 1923). G. Kortmann, Auricher Hexenprozesse. Ostfriesische Nachrichten. Beilage Heimatkunde und Heimatgeschichte. 31. August 1930.

²⁾ Borchling, Emden Jahrbuch 15. S. 106 vermutet, daß die im juristischen Sinne mangelhaft geführten Hexenprozesse von späteren Fachjuristen eingestampft wurden, weil sie sich der Formlosigkeit des Verfahrens der barbarischen Justiz schämten. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß wir überhaupt nur verhältnismäßig wenige Prozeßprotokolle aus alter Zeit besitzen. Ich glaube, das kommt daher, daß die Gerichtsakten im 19. Jahrhundert aus den Archiven zu den Gerichten kamen. Dort sind dann wohl die meisten Protokolle aus Platzmangel oder aus anderen Gründen vernichtet worden. Leider!

³⁾ Beninga, Chronik S. 736 f. Borchling, Emden Jahrbuch a. a. O.

⁴⁾ Borchling, Emden Jahrbuch, Band 14, S. 181.

⁵⁾ Erste Registratur 712.

einer aus Aphusen stammenden Hege, das man von Aurich nach Aphusen sandte, damit weitere in Aphusen wohnhafte Frauen, die durch diese Aussage ebenfalls belastet wurden, dort peinlich verhört werden sollten.

Es handelt sich um die in Beningas Protokoll⁶⁾ erwähnte Wybbe Galtex, die durch ihre Aussage vier andere Frauen aus Aphusen der Hexerei beschuldigte, nämlich Tette Ahlken, Elske Sarmens, Ide Mentken und Hysse Saren. Die vier seien mit ihr „yn den Keteldans by Keyntseel“ gewesen und hätten „aldar de gruwelike schande mede gedreuen“. Der weiter unten unter 1. abgedruckte Protokollauszug deckt sich inhaltlich vollkommen mit Beningas Protokoll. Das Geständnis der sexuellen Ausschweifungen, die Wybbe Galtex mit dem 80jährigen Lüstling Junge Dyuden und mit dem Teufel selbst, „den se Keynke nomeeden“, ebenso wie alle anderen Kiepfster Hexen getrieben hat, wird erwähnt. Ebenso ihre Verführung durch Junge Dyuden und Ocke Frerick Dahens wyff, und das Zeugnis der jugendlichen Froutet wird als wahrhaftig eingestanden. Auch die Teilnahme am „keteldans“ wird bestätigt. Diese Übereinstimmung ist leicht erklärlich, denn den Protokollauszug, der nach Aphusen geschickt wurde, hat Eggerik Beninga mit eigener Hand geschrieben, wie sich aus einem Vergleich der Handschrift mit Beningas eigenhändigen Eintragungen in dem handschriftlichen Exemplar seiner „Chronik“ im Emdener Stadtarchiv (Urkundensammlung 302) ergibt.

Borchling, der nur auf Beningas Hausbuch angewiesen war, mußte vermuten, daß die Spur der von Wybbe Galtex genannten vier Aphuser Hexen nicht weiter verfolgt worden ist⁷⁾. Die Akte des Emdener Stadtarchivs bezeugt uns aber, daß zum mindesten gegen eine von ihnen, nämlich gegen die Tette Ahlken ein Verfahren eingeleitet worden ist. Das geht deutlich aus den „Positiones oft frage stude“ hervor, auf die man von Sweer Hayen „thor Knocke“, der zur Zeit des Prozesses Diener in Aphusen gewesen war, ein Zeugnis verlangte⁸⁾. Darin wird ausdrücklich gesagt, daß die Aussage der Wybbe Galtex „der olden frowen tho Vphusen van Aurich thogefant“ wurde. Das heißt, Gräfin Anna ließ der Tette Houwerda, die nach dem Tode ihres Gatten

⁶⁾ Borchling, Jahrbuch 15, S. 129 f. u. S. 132 f.

⁷⁾ Borchling, ebenda S. 119 Anm. 1.

⁸⁾ Abgedruckt auf S. 71.

Sicke Souwerda (gestorben 1537)⁹⁾ die Herrlichkeit Up- und Wolthusen damals für ihre noch minderjährigen Kinder verwaltete, das Geständnis der Wybbeke Galtes übermitteln, damit sie das Weitere gegen die in Aurich verdächtigten Uphuser Hexen veranlassen könne.

In der Tat wurde denn auch Tette Aylken „der behung¹⁰⁾ halben zu Bphusen gesendlich ingezogen vnd pinlich vorhort¹¹⁾“. Sie bekannte auch, die „Kunst“, das heißt hexen oder zaubern, zu können, auch habe sie alle ihre Kinder diese Kunst gelehrt, nur eine Tochter nicht, weil diese nicht wollte. Das Geständnis der Tette Aylken führte dann aber nicht zu einem Todesurteil, sondern sie wurde auf Bitten ihrer Söhne „Eede, Focke vnd anderen“ aus dem Gefängnis befreit. Die Söhne mußten aber ausdrücklich versichern, daß sie ihre Mutter der „frowe zu Bphusen“ sofort wieder einliefern wollten, falls es von ihnen verlangt würde. Sie hielten es aber doch für besser, die Mutter nicht in Uphusen zu lassen, „der orsachen, daß sie see zu Bphusen nit betruwen durfften“, und brachten sie darum lieber nach Suurhusen in Sicherheit, wo Tette Aylken dann später ihr Leben beschloß.

Leider sind diese „Positiones“ undatiert. Wir wissen also nicht, zu welchem Zweck das Zeugnis des Sweer Hayen gefordert wurde. Es läßt sich nur vermuten, daß es im Zusammenhang mit einem späteren Hexenprozeß gegen die Gertrud Focke¹²⁾ geschehen ist, die möglicherweise eine Tochter jenes „Focke“ war, der hier als der eine Sohn der Tette Aylken genannt wird.

Doch ehe wir uns diesem Prozeß gegen die Gertrud Focken zuwenden, soll uns, der zeitlichen Folge gemäß, hier zunächst ein anderer Uphuser Hexenprozeß beschäftigen.

Er richtete sich gegen Al ey d t, die Frau des Hayo Jeltken in Uphusen, und wurde im Herbst des Jahres 1564 verhandelt. Wir gewinnen von ihm Kenntnis durch Zeugenaussagen¹³⁾ und die Urfehde, die Al ey d t bei ihrer Entlassung aus der Haft am 5. November 1564 schwören mußte¹⁴⁾.

⁹⁾ „Anno Dni. 1537 des daghes Katharine“, seine Grabchrift bringt D. G. Soutrouw, Ostfriesland, eine geschicht-ortskundige Wanderung, Aurich 1889, I. S. 80.

¹⁰⁾ Soll heißen: des Geständnisses der Wybbeke Galtes halben.

¹¹⁾ Ob auch die anderen drei „Hexen“ gefangengenommen und verhört worden sind, erfahren wir leider nicht.

¹²⁾ Vgl. S. 61.

¹³⁾ Abgedruckt unter 4. auf S. 72.

¹⁴⁾ Abgedruckt unter 5. auf S. 73.

Die gegen Alcydt vorgebrachten Beschuldigungen gründeten sich, wie aus den Zeugenverhören klar hervorgeht, lediglich auf übelsten Mägdeklatsch. Da hatte die eine von der anderen gehört, die dritte habe gesagt, daß Alcydt die Ruh des Duwe „doet touueret“ habe. Das Herz der Ruh habe Duwe in einem Topf auf dem Feuer gehabt, da sei Alcydt in Duwes Haus gekommen und habe, trotzdem Duwe gesagt habe, sie solle ihn auf dem Herd stehen lassen, den Topf vom Feuer genommen „vonn den settet“.

Um diese nicht ohne weiteres verständlichen Aussagen der Zeuginnen zu begreifen, muß man wissen, daß beim Hexensabbat der Kesseltanz im Mittelpunkt des höllischen Festes stand¹⁵⁾. In einen Kessel wurden „die geraubten Genitalien eines Stiers oder eines Hengstes“ geworfen, „im Notfall genügt auch das Herz einer Ruh“. Dazu wurden dann noch allerlei andere Dinge getan und dann gekocht. War das Gebräu fertig, dann wurde der Kessel drei- oder fünfmal umtanzt und danach begann eine Orgie wüßtester sexueller Lüste. Das Bezaubern und Töten von Tieren erscheint oft „nur als ein Mittel, um dadurch die nötigen Requisiten für das Herenfest zu beschaffen“¹⁶⁾.

Aus diesen Andeutungen wird die Zeugenaussage der Uphuser Klatschweiber klar: man vermutete offenbar, Alcydt habe Duwes Ruh nur darum verzaubert und getötet, um das Herz der Ruh zu gewinnen zum Kesseltanz¹⁷⁾. Man muß dabei bedenken, daß diese Vorgänge in Uphusen 21 Jahre nach dem großen Zuricher Hexenprozeß spielten, von dessen Verlauf man sich ganz bestimmt noch lange Zeit in dem kleinen Dorf allerhand Gruselgeschichten erzählt hat. Die alten Weiber berichteten darüber den jungen Mädchen, deren blühende Phantasie tat das Ihre hinzu, und so konnten gar leicht unglückliche Mädchen und Frauen in den Verdacht der Hexerei geraten. Dieser Herenprozeß gegen die Alcydt Selkten ist geradezu ein Schulbeispiel dafür. So kurz auch nur die Aussagen sind, die wir über ihn besitzen, so lehrreich ist er für das Schicksal bedauernswerter Weiber jener Zeit, denen der Dorfklatsch und Stratsch schwerste Beschuldigungen einbrachte. Nicht immer fanden sie dann so milde Richter wie den Uphuser Häuptling Eger Souwerda, der am 5. November 1564 die Gefangene auf die Bürgschaft ihres Mannes,

¹⁵⁾ Vgl. Borchling, Jahrbuch 15. S. 121.

¹⁶⁾ Ebenda S. 119.

¹⁷⁾ Der Kesseltanz in der Christnacht 1542, den der Zuricher Prozeß erwähnt, wurde in der Küche des Frederik Dagen veranstaltet, Borchling, Jahrbuch 15, S. 124.

ihrer Schwäger und ihres Bruders hin freiließ¹⁸⁾). Oft haben die unglücklichen Opfer einer fürchterlichen Justiz auf der Folter Verbrechen gestanden, die sie nie begangen haben konnten, und dann war ihnen der Scheiterhaufen gewiß.

Der nächste Hexenprozeß, über den uns die ausschlufreiche Akte des Emders Stadtarchivs unterrichtet, spielte sich im Herbst 1565 ab. Es liegen uns darüber vor: Frageartikel für das Zeugenverhör, zwei Zeugenaussagen, die Frageartikel für das Verhör der Angeklagten, das Verhör der Angeklagten und endlich noch deren Urfehde. Also ein in seiner Vollständigkeit bisher unerreichtes Material. Es wird uns hier ein Einblick in den Volksaberglauben ermöglicht, wie er uns sonst nur ganz selten einmal in solchem Umfang geboten wird.

Die Wahrscheinlichkeit, daß die Angeklagte Gertrud Focken eine Entelin der im Auricher Prozeß von 1543 durch das Zeugnis der Wybbke Galtes schwer belasteten Tette Aylken war, ist sehr groß. Damit wäre dann auch der Grund für das geforderte Zeugenverhör des S w e e r H a y e n an der Knock klar, der über den Prozeß gegen Tette Aylken und über ihren „meineidigen“ Sohn Focko aussagen sollte. Der Vater der Gertrud Focken hieß Focke Tetten. Sie selbst war längere Zeit in Suurhusen in Stellung, wohin die Tette Aylken von ihren Söhnen nach ihrer Freilassung aus der Uphuser Haft ihrer größeren Sicherheit halber gebracht worden war. Gertruds Großmutter hatte ihr ihr Haar als Talisman gegeben, dessen Besitz der Entelin Glück bringen und ihr einen reichen Mann verschaffen sollte. Also ein Zauber waltete über diesem Haar. Tette Aylken hatte alle ihre Kinder (bis auf eine Tochter) zaubern gelehrt. In dem Verhör muß Gertrud ihre Großmutter und ihre Mutter in Schutz nehmen, von ihnen habe sie das „Belesen“ nicht gelernt. Dazu kommt die Gleichheit der Namen: Focke und Tette. Nur bliebe seltsam, daß Gertruds Vater sich nach der Mutter Vornamen „Tetten“ genannt haben mußte. Darum läßt sich nicht mit voller Sicherheit sagen, ob Gertrud Focken wirklich Tette Aylkens Entelin war.

Wenden wir uns nun dem Prozeß gegen Gertrud Focken zu, so ergibt sich kurz zusammengefaßt folgender Tatbestand:

Gertrud Focken wurde von dem Häuptling Eger Houwerda zu Uphusen der Hexerei beschuldigt, gefangengenommen und am 9. November 1565 durch den Scharfrichter unter Anwendung der Folter in Anwesen-

¹⁸⁾ Siehe Meydts Urfehde S. 73.

heit von Eger Houwerda, seiner Diener¹⁹⁾ Harbort Muller und Lubbert sowie des Notars Laurentius Michaelis — der das Protokoll schrieb — verhört, nachdem die Vernehmungen der Zeugen bereits mehr als einen Monat früher vorausgegangen waren. Der Angeklagten wurde erstens zur Last gelegt, daß sie von Kindheit an die Flechten ihrer Großmutter bei sich aufbewahrt habe, offenbar um damit Zauberei zu treiben. Darauf erklärt Gertrud, nicht die Flechten ihrer Großmutter, sondern deren Haar habe sie von dieser geschenkt bekommen mit der Weisung, es heimlich zu verwahren und bei sich zu tragen, dann würde ihr von jedermann Gutes widerfahren und sie würde schließlich einen reichen Mann bekommen, der sie liebhaben würde. Sie müsse das Haar aufbewahren bis sie 24 Jahre alt würde, dann solle sie das Haar in einen Beutel nähen und einem Jüngling oder Mann geben, den sie gern hätte. Sobald dieser den Beutel erhielt, müßte er sie lieben, und sie würden zusammen sehr reich werden. Irgendwelche Zauberkünste mit dem Haar habe die Großmutter sie aber nicht gelehrt.

Der zweite Anklagepunkt betraf schon ernstere Zauberkünste. Gertrud hatte behauptet, sie könne mit einem Haarsieb (tëms oder Zeemse) und einer Schere und durch Besprechung feststellen, wer der Dieb sei, der etwas gestohlen habe. Diese „Kunst“ habe sie von Grete Rupers in Suurhufen gelernt, die sich auf sie ebenso wie ihr Mann Heinrich Ruper verstünde. Sie, Gertrud, habe Grete Rupers gebeten, sie möchte sie auch diese Kunst lehren, worauf Grete erwiderte, dazu müßte man lesen und schreiben können. Gertrud entgegnete, sie solle ihr nur die Worte, die beim Besprechen gesagt werden müßten, mitteilen, dann würde sie sie schon behalten können. Grete habe geantwortet, die Worte seien lateinisch und hießen: „Peter, Paul, segget Kyrieleison!“ Gertrud fragte nun, was denn Kyrieleison auf Deutsch hieße, denn Peter und Paul seien ja Apostelnamen, die kenne sie. Grete verdolmetschte ihr nun „Kyrieleison“ als „Gottes Friede“. Diese Worte müsse man sprechen und dann müßten zwei Personen mit ihren beiden „vordersten“ Fingern (also wohl Daumen und Zeigefinger) eine Schaffschere am Bügel hochhalten, dann ein Haarsieb (Zeemse) nehmen und darauf ein Kreuz zeichnen und dann auf die Schaffschere hängen. Sodann müsse man die Namen derer, die man des Diebstahls verdächtige, auf Zettel schreiben und in das Sieb werfen. Sobald der Name des wirklichen Diebes in das Sieb fiel, geriete, wenn

¹⁹⁾ Auch bei dem peinlichen Verhör der Letzte Aylken war der Diener Sweer Sahn als Zeuge anwesend gewesen.

die erwähnten Zaubertworte gesprochen würden, das Sieb in Bewegung und fiel von der Schere herunter. Damit sei dann der Dieb festgestellt.

Gertrud Focken hatte vermöge dieses Hokusfokus den Jebbe Hayen beschuldigt, aus dem Hause des Enno Remets in Suurhusen Speck gestohlen und in das Haus des Tammel Amfen gebracht zu haben, eine Speckseite habe er in Emden in dem mittelften Haus auf dem Neuen Siel verkauft. Auch Hinrick Rupers in Suurhusen habe zu dem dortigen Gastwirt gesagt, er wette um eine Sonne Bier, daß er in kurzer Zeit den Mann nennen könne, der den Speck gestohlen habe. Denn auch dieser Hinrick Rupers habe es „belesen“ können, wer der Dieb sei.

Offensichtlich kam durch die Klagen dieser beiden verdächtigten Männer, Jebbe Hayen und Tammel Amfen, die den Vorwurf, gestohlen zu haben, nicht auf sich sitzen lassen wollten, der ganze Zauberputz ans Licht. Und so wurde denn Gertrud Focken verhaftet und vor Gericht gestellt.

Außer dieser Zauberei mit der Schaffschere und dem Haarsieb hatte die Greta Rupers Gertrud noch einen anderen Unfug beigebracht: nachdem sie durch einen feierlichen Eid ihr Schweigen zugesagt hatte, hatte sie ihr einen Liebeszauber verraten. Gertrud solle eine Muskatnuß nehmen und in zwei Hälften schneiden, die eine Hälfte müsse sie in die Sonne legen und darauf ihr Menstruationsblut gießen und dieses eintrocknen lassen. Dann müsse sie die Muskatnuß in ein schönes Taschentuch an einem Ende einknüpfen. Dieses Taschentuch solle sie einem Mann geben, den sie gern zum Liebhaber haben möchte. Sobald an dessen Brust das Taschentuch mit der Muskatnuß warm werde, müsse dieser Mann sie liebhaben. Gertrud sagte aus, sie habe diesen Liebeszauber ihr Leben lang noch nicht angewandt. Wohl habe sie der Greta Rupers eine Muskatnuß gegeben, die diese selbst „zurichten“ wollte, aber sie habe die präparierte Muskatnuß von ihr nicht zurückverlangt.

Als dritte Anklage wurde diese gegen Gertrud Focken erhoben: sie habe ihrem Dienstherrn Gisbert Symens in Wolthufen die Milch verzaubert oder behegt. Mit diesem Gisbert Symens hatte Gertrud nämlich einen Streit gehabt, weil er sie damit neckte, daß sie sich Hoffnungen mache, Enno Remets in Suurhusen würde sie heiraten. Der denke gar nicht daran, sondern er habe ein anderes Mädel lieb, und die werde er zur Frau nehmen. Als Gertrud darauf antwortete, das wolle sie abwarten, gab schließlich ein Wort das andere, Gisbert Symens geriet so

in Wut, daß er Gertrud am Arm packte und aus dem Hause wies. Um ihm nun einen Tott anzutun, beschmierte Gertrud die Milchbalgen des Giebert Symens mit ungelöschtem Kalk. Selbstverständlich verdarb dadurch die Milch. Dieses wundervolle Rezept, einem andern „sin molcken“ zu „vernichten“ hatte Gertrud Focken auch wieder von der famosen G r e t e R u p e r s erfahren.

Ferner warf die Anklage der Gertrud Focken vor, sie habe H i n r i c h H o e f f s c h m e d e s K ä l b e r b e h e r t, so daß sie gestorben seien. Gertrud gestand, sie habe sich mit der Tochter des Hufschmieds veruneinigt und habe aus Haß gegen sie das getan, was ihr wieder die Grete Rupers beigebracht hatte. Nämlich, wenn man das Vieh eines anderen verfluchen wolle, dann müsse man auf seine Weide gehen, sich umdrehn und die Tiere ansehen und sagen: „Oy beeste, de Donner slah juw, alse ich juw gunne, so gedien gy!“ Also: Ihr Tiere, der Donner soll euch erschlagen, was ich euch gönne, das möge euch geschehen! Das habe sie auch in der Tat zu den Kälbern des Hufschmieds gesagt, sie wisse aber nicht, wie es den Tieren ergangen sei.

Die Anklage behauptete sodann, Gertrud Focken habe, als sie in Suurhufen diente, mit dem Sohn des Hauses Enno ein intimes Verhältnis gehabt und ihm erklärt, wenn er sie heiraten wolle, dann wolle sie ihn bei allen Menschen wert und angenehm machen und er werde dann von jedem freundlich behandelt und geehrt werden, wolle er sie aber nicht heiraten, dann würde sie dafür sorgen, daß jedermann ihn verachten und hassen würde. Darauf erklärte Gertrud, sie habe allerdings mit Enno Remets geschlechtlich verkehrt, er habe sie gleich nach dem Tode seiner Mutter dazu bewegen wollen, sie habe es ihm zunächst verweigert, aber schließlich habe sie es ihm „einräumen müssen“. Er habe dann „eine geraume Zeit seinen Willen mit ihr geschaffet“. Als sie nun aber erfahren habe, daß er sie los werden wollte, um eine andere „zu trauen“, da habe sie ihm Vorwürfe gemacht: er habe sie um ihre Ehre gebracht und wolle sie nun verlassen. Er müsse diese Sünde ganz auf sich nehmen, hoffentlich würde Gott ihn dafür bestrafen, es könne ihm nimmermehr gut gehen. Im stillen hoffte Gertrud, Enno würde doch wieder zu ihr zurückkehren, denn sie vertraute darauf, das Haar der Großmutter würde seinen Zauber an ihr bewahren. Verflucht aber habe sie Enno nicht. Sie könnte auch mit dem Haar keine andere „Kunst“ üben, sie hatte auch von niemand anders als eben von Grete Rupers irgendeine Kunst gelernt, sie habe auch gar nicht gewußt, daß das eine „so böse Kunst“ (Hexerei) sei.

Der Scharfrichter mußte an Gertrud Focken dann noch einige weitere Fragen richten, die nun offensichtlich darauf hingingen, aus ihr das Geständnis, eine Hexe zu sein, hervorzulocken. Ob sie auch mit andern Leuten, die das Hexen verstanden, in Gesellschaft gewesen sei? An welchen Orten? Mit wem? Ob sie, um das Hexen zu lernen, ein Geübniß habe ablegen müssen? Welches? Ob sie Gott und der Gemeinschaft der Heiligen und der christlichen Kirche habe absagen müssen? Ob sie einen Buhlen in der Gesellschaft gehabt habe? Wie dieser Buhle geheißen habe? Ob er wie ein Mensch bekleidet gewesen sei? Ob er von Natur seines Leibes warm gewesen sei?

Man begreift, was diese Fragen bezweckten, wenn man weiß, daß nach dem Volksglauben die Hexen mit dem Teufel Buhlschaft trieben, der sich ihnen in menschlicher Gestalt näherte, der aber nicht wie Menschen „von Natur seines Leibes warm“, sondern kalt war²⁰⁾.

Weiter wurde Gertrud noch gefragt, ob sie mit ihrer „Kunst“ noch anderen Menschen Schaden zugefügt habe an ihrem Vieh, ihren Kindern oder an ihrer Habe. Wer dabei ihre Helfer gewesen seien oder ob sie das alles allein getan habe? Endlich, ob sie Kälber mit Wasser und Heufetter aufziehen könne als andere Leute mit Mehl, Milch und Bohnen?

Die Angeklagte beantwortete alle diese vielen Fragen summarisch, sie kenne niemand anders, der solche „Kunst“ verstehe, als allein Grete Rupers und deren Mann, der ja wohl ebenso wie Grete „de Kunst wuste“. Selbstverständlich könne sie nicht Kälber ohne Korn, Mehl, Milch usw. fetter machen als andre Leute. Sie habe nur einmal zu einigen Mägden „to spyte“ gesagt, ihre Dienstherrin habe ihren Kälbern nur Wasser und Heu gegeben und dabei doch ebenso gute Kälber aufgezogen wie andere Leute mit Korn und Milch. Dieser harmlose Scherz war dem armen Mädel nun so verderblich geworden, daß man sie für eine Hexe hielt.

Als Gisbert Symens Gertrud in seinem Zorn aus dem Hause gejagt hatte, ging dort sofort der Dienstbotenklatsch über sie los. Gisberts Frau Hillegunt bezeugt: „dan, als Gertrud uth dem huese was gewesen, hadden die dienstboten veele van hoer geproth.“ Der aus All gemachte Scherz wurde ihr nun zur Last gelegt: „Gertruedt hadde gefacht, dat sehe tho Suerhuesen myt een frouwe gewoent, die veele botters van weinich koen hadde gekarnet.“ Der Knecht erzählt, Gertrud habe sich einmal gerühmt, sie könne einem Mann die Augen aus dem Kopf nehmen, ohne

²⁰⁾ Vgl. Borchling, Jahrbuch 15. S. 122 und S. 134.

ihm wehzutun. Und G i s b e r t S y m e n s fügte seiner Aussage hinzu: Gertrud habe gesagt, wenn ihr Vater mit dem Evangelium komme, dann würde ihre Mutter mit dem Teufel kommen!

Bezeichnend für die harmlose Unschuld der Gertrud Focken ist ihre geradezu rührende Aussage, „dat se“ — die als Hexe vor Gericht stand, gefoltert und peinlich verhört wurde! — „n i c h t w e t e , w a t t o v e r e n s y“. In ihrem durch die Grete Rupers angeregten und gestärkten A b e r g l a u b e n vertraute sie fest auf die Wunderkraft des Haares ihrer Großmutter und hoffte, es würde imstande sein, ihr den treulosen Enno wieder zuzuführen. Wir sehen hier ein liebendes Mädchen in ihrer betrogenen Treue vor uns. Wie abstoßend ist dagegen der Eindruck, den wir aus E n n o R e m e t s Zeugenaussage gewinnen! Kalttherzig erklärt der erst 18jährige Bengel, er habe Gertrud los sein wollen, nachdem er lange Zeit bei ihr seine Lüfte befriedigt hatte. Daß er das Mädchen als die eigentliche Verführerin hinstellt und sich gewissermaßen als den Verführten — „Enno bekent, dath he se beslapen heft, vnd dat se idt em meer wo he idt angevargeth“ — paßt durchaus zu dem Charakterbild dieses hemmungslosen jugendlichen Draufgängers, der sich sofort einem andern Mädchen zuwendet, wenn er der einen überdrüssig wird.

Das einzig Erfreuliche an diesem ganzen Hexenprozeß ist sein A u s g a n g: der Häuptling Eger Souwerda ließ Gertrud frei und übergab sie ihrem Vater Focke Tetten, der sich in Gemeinschaft mit Albert Souwen, Haytet Freericks und Hinrich van Essen für sie verbürgte. Er versprach, seine Tochter dem Häuptling wieder ausliefern zu wollen, wenn dieser es verlangen würde — also falls weitere Verdachtsgründe gegen Gertrud vorgebracht wurden — und durfte dann am 28. November seine Tochter mit sich nach Hause nehmen. Wie mag diese ihr ferneres Leben verbracht haben? Der Makel, als Hexe vor Gericht gestanden zu haben, vom Scharfrichter gefoltert und peinlich verhört zu sein, lag auf ihr, den konnte kein Mensch mehr von ihr nehmen. Und im Dorf wird sie sicher Zeit ihres Lebens als „Hexe“ verschrien worden sein.

Das letzte Protokoll unserer Akte, das sich mit Hexen beschäftigt, liegt zwar zeitlich etwas früher als der Prozeß gegen Gertrud Focken, er wird hier aber zuletzt behandelt, weil es sich dabei um keinen eigentlichen Hexenprozeß handelt, sondern nur eine Frau in Norden von einer wegen Diebstahl in Aphusen vor Gericht gestellten E l s k e L ü b b e r t D e s s e n T o c h t e r der Hexerei bezichtigt wird.

Diese Elske Lübbert, des verstorbenen Lübbert Hesen in Norden Tochter, wurde am 19. September 1565 in Uphusen auf frischer Tat ertappt, als sie der Frau des Pastors aus einer Kiste Gold- und Silberfachen, Geld und Kleiderstoffe stahl. Sie wurde am 21. September durch den Scharfrichter peinlich verhört und gestand nun noch eine Reihe weiterer Diebstähle, die sie in Emden, Leer und Norden begangen hatte. Die Norder Diebstähle habe sie alle, so erklärt sie, auf Anstiften der Aelke Dreyers, wohnhaft in Norden in der Offenlohne (Offenlohne?) verübt. Diese Diebstähle interessieren uns hier in ihren Einzelheiten nicht. In dem Zusammenhang unserer Betrachtung gewinnt lediglich die Aussage der Elske Bedeutung, „dat Aelke Dreyers eyntouersche ys“. Sie habe ihre Magd Tryn aus Groningen „toeuere geleert“. Sie, Elske, habe oft bei Aelke Dreyers geschlafen und dabei allerlei erlebt. So seien kurz nach St. Jakobi (25. Juli)²¹⁾ 1565 nachts acht bis zehn Frauen „mit falhen“²²⁾ zu Aelke gekommen, um zu beraten, wo sie ihren Tanz halten wollten. Einige hätten gesagt: „Unter einer Mühle!“ Andre fragten: „Unter wessen Mühle?“ „Unter Claes Mollers Mühle!“

Die Norder Hexen scheinen eine Vorliebe für Mühlen als Platz des Hexensabbats gehabt zu haben. Denn Beninga berichtet in feiner „Chronik“²³⁾, im Jahre 1547 seien in Norden „itliche Toverfchen ange-

²¹⁾ Hexenfeste im Juli oder August werden in dem Auricher Hexenprozeß von 1543 nicht erwähnt, sondern nur Christnacht, Michaelisnacht und Maïnacht, dazu noch Pfingstnacht, Johannisnacht und Fastelabend. Aber Elske Lübberts mag sich geirrt haben, vielleicht soll es statt Jacobi Johannes heißen. Oder es liegt ein Schreibfehler des Protokollführers vor.

²²⁾ Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich dieses Wort als „Felleisen“, „Mantelfack“ deute. Das ist ein lederner Reisefack, der mit einer eisernen Stange oder Kette verschlossen wird. Das Wort wird abgeleitet aus frz. valise, woraus dann mhd. velis wurde. Man vgl. ital. valigia, span. balija, mlat. vallegia und valisia, nld. valies. Bei Doornkate, Wörterbuch der ostfr. Sprache kommt das Wort in der hier erscheinenden Form „falye“ nicht vor, er bringt dafür nur die aus dem Hd. abgeleitete nbd. Form „felisen“, gibt aber die Entlehnung aus dem Frz. und die Bedeutung in den anderen Sprachen wie oben. Auch in dem in unserer Akte liegenden Verhörprotokoll der Anne Geert Wevers aus Hage (vgl. unten auf S. 69) vom 16. Juli 1577 kommt zweimal das Wort „falye“ vor. Die Diebin bekannte, in einem Dorf bei Forlitz u. a. „ein engelsche faly, de se by sich hadde“, gestohlen zu haben. Sie sich unmittelbar anschließenden Worte: „mit noch ein beddelaken, dat se oc by sich hadde“, lassen wohl darauf schließen, daß das Bettlaken in dem Mantelfack steckte. Ferner entwendete sie in Uphusen früher schon u. a. „ein nye falye“.

²³⁾ S. 799 f.

griepen, dat door twe Moller knechte int licht quam, de vele andere gemeldet, de vele grouwelicke dingen mit den Quivel bedreven hadden". Zwei dieser Hexen seien, so berichtet Beninga weiter, am 6. August 1547 in Norden verbrannt worden. Wenn durch zwei Müllerknechte das Treiben der Hexen entdeckt wurde, dann haben sie auch damals wahrscheinlich eine Mühle für ihren Tanz gewählt gehabt. Dennoch ließen sich die Norder Hexen von 1565 nicht abschrecken, wieder eine Mühle zum Herentanzplatz zu küren.

Nach Beendigung des Tanzes, so berichtet Elske Lübberts weiter, sei Nelke mit einer anderen Frau heimgekehrt, sie hätten zwei R a s e n²⁴⁾ mitgebracht. Diese Tiere hätten sie dann auf die Seite oder auf den Rücken gelegt und ihnen Borsten ins Haar gestochen, dabei hätten sie viel Milch aus den Rasen gemolken.

Elske Lübberts scheint nicht die Gefahr bedacht zu haben, in die sie mit solcher Bezichtigung ihrer Norder Quartiergeberin und Diebesgefährtin sich selbst begab. Selbstverständlich fragte sie der Scharfrichter „M e e s t e r R r n s t v s s e r“ sofort, ob sie nicht auch bei Nelke Dreyers „touerem“ gelernt habe. Da zieht sich Elske aus der gefährlichen Schlinge dieser Frage, die ihr selbst einen Hexenprozeß um den Hals zu legen drohte, mit der Antwort heraus, nein, Nelke habe gesagt, sie, Elske, sei noch zu jung und zu „orthmundich“ dazu, sie könne die Kunst noch nicht verschweigen.

Mit diesem peinlichen Verhör der Elske Lübbert schließen die Ap-hußer Hexenprozesse ab. S i n g e r i c h t e t scheint keine von allen diesen „Hexen“ zu sein, sie sind wohl nicht einmal „am Leibe gestraft“ worden. Sonst hätte Häuptling Eger Souwerda in jenem Prozeß, den er im Jahre 1577 gegen die beiden Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland um Anerkennung seiner Justizhoheit in seiner Herrlichkeit beim Reichskammergericht in Speyer anhängig machte²⁵⁾, ganz gewiß diese Exekutionen mit aufgezählt. Denn er — oder richtiger sein Sekretär S a n n e s — nennt dort alle Leib- und Lebensstrafen, die seit Hicke Souwerdas Zeiten in der

²⁴⁾ Rasen spielen bei allen Hexen und Zaubern eine große Rolle. In der der Verbrennung des Junge Dyuden vorangehenden Nacht (1. zum 2. Februar 1543) balgen sich Hunde und Rasen auf dem Eis um die Aurericher Oberburg. (W o r c h l i n g, Jahrbuch 15. S. 116.) Am Schluß des Hexensabbats fahren alle Riepster Hexen auf Rasen durch den Schornstein auf die Aker. (Ebenda S. 122.)

²⁵⁾ Ember Stadtarchiv. Erste Registratur. 704.

Herrlichkeit Up- und Wolthufen vollstreckt worden sind²⁶⁾). Unter ihnen befindet sich auch die Auspeitschung einer Diebin am Pranger durch den Scharfrichter. Es handelt sich dabei um die *Anne Geert Wevers aus Hage*, die vom Emdener Scharfrichter „*Meester Heinrich*“ am 3. September 1577 in Uphufen am „*Raf*“ „gestupet“ wurde. Auch ihr Verhör, Urteil und den Strafvollzug meldet uns unsere Akte. Wäre also eine der Hexen an Leib oder Leben gestraft worden, so würde ihr Name ganz sicher nicht in der Liste fehlen.

In einer zweiten Klageschrift des Häuptlings Eger Houwerda vom September 1577 wird übrigens noch eine weitere Uphuser Hexe erwähnt, die *Anne Dunckhes*, der es aber gelang, aus der Herrlichkeit zu fliehen und sich damit dem peinlichen Verhör durch den Scharfrichter zu entziehen²⁷⁾. Sonst wäre es zu noch einem Uphuser Hexenprozeß gekommen.

²⁶⁾ Es heißt dort: „daß weilandt *Sicke Houwerda* bey seynen Zeitenn, seines Obrigkeitis halbenn einen, *Folckmar* genandt, vmb daß er bey seiner stievtochter geslaessen, hat lassen koppen. Item noch einen magt ihrer mannigfaltigen tieberey halben hat lassen vorsauffen oder sacken. Noch einen frauwen, *Engelen* genant, de sich sulbest vmbgebracht, auff ein orth bey den mohren hat lassen begraeffen, daruon noch der platz, dar solches geschien, zu ewigen tagen den nahm behalten vnnnd *Engelenbusch* genannt wirt. Auch, daß idziger Hauptling vnd Kleger selbest noch anno 59 Psingter abent einen Lieb, *Schaffwulle* genannt, vmb seiner großer tieberey halben ahn einer Galgen zu Vpphauffen hat lassen henden, welche galge im allerheiligen großen wasserflueß vmbgeslagen vnnnd weggetrieben ist. Wie auch noch der selbe Hauptling nun in anno 77 eine Brouweß *Perfohne* ihrer großer tieberey halben zu Vpphauffen offenbahr ahn einer *Raed* hat stupen lassen.“

²⁷⁾ Artikel 24 ff. dieser Klageschrift lauten: „25. Item vnnnd noch weiteres wahr, als Anwaldes principall gegen seinen angehörigen vnnnderthon, benandtlich *Annen Dunckhes*, vülsaltigen bezüchtigten Hexenwercks ex officio vnnnd per modum inquisitionis rechtlich vnnnd ordenlich weiß angestelt. Procez, vnnnd sy (= sie) aber in erkhandtnuß Ihrer schuldtuus aus des Clegers Herligkheit gewichen, außgedretten vnd fluchtigenn fueß gefest, vnd sy vber die außgangene proclamata vnd citationes per edictum contumaciter außblibenn, ehr Cleger nicht vnbillich, sonnder vonn Rechts wegen, ad annotationem honorum geschritten, keiner anderer vrsach, dan sy damit zur Sanndt vnnnd berüennbter verandwortung zu pringen.“

26. Solches aber alles vnbedacht wahr, das beclagte Herren (nämlich die Grafen *Edyard* und *Johann*) sich einer neben Jurisdiction vnd pottmessigkeit bis orths angemast, vnd erstlichen beuelich gethon, nit allein in der sachen still vnnnd aberzustehen, sonnder alles mittelst gepurlichen caution, biß die sach vor deren Grauen verordneten Rathen erörterett, zu relowieren, abzuschaffen vnnnd alles in vorigen standt zusehen.

27. Ohne das beclagter Her oder dessen voreltern einich exercitium Jurisdictionis in berürrten Dorfferen Vpphauffen vnnnd Wolthausenn continuando

Ich lasse hier nunmehr die einzelnen Frageartikel, Zeugen- und Verhörprotokolle im Wortlaut folgen, da der Mangel an Hexenprozessakten die unverkürzte Mitteilung dieser kulturhistorisch sehr bedeutsamen Dokumente ohne weiteres rechtfertigt.

1. Das Bekenntnis der Wybbeke Galtes aus Uphusen im Aurericher Hexenprozeß von 1543²⁸⁾.

Anno Xv^c glij Is dusse tuchnisse vnd belinge dorch de vorordenten personen van wegen vnse g.(nedige) F(rouw) to Aurerick vorhort vnd scrjftlick an getekent van wort to wort als volget:

Wybbeke Galtes heft yn der pinen vnn^d o^c vort nae der pinen up fryen voeten bekent vnn^d to gestaen, dat se van Junge Dyuden yn den Ripen waenachtich vnn^d van D^ee Frerick Dayen wyss yn der bosen geselschap to den keteldans se²⁹⁾ v^or voerthadden, vnn^d wer dar twe mael mede gewest yn den Ripen. Se bekende o^c, dat se myt Junge Dyuden vnn^d dar nae myt den duuel suluest, den se Reynke nomen, vnkuscheit gedreuen als de anderen alle. Se bekende o^c, dat de alle soe schuldbich weren alse se, de van Froutet vnd Junge Dyuden gemelbet weren.

Se bekende o^c apentlick, dat se vor hen, doe se to Uphusen waende, eynmael mede gewest wer myt Tette Alyken, Elske Harmens, Jde Mentken vnn^d Hysse Haren yn den keteldans by Reyntseel, aldar de gruwelike schande mede gedreuen.

Dyt sulue heft se tom festen mael vry wyllich vngebunden vngephyniget bekent vnn^d to gestaen, o^c des gelik vor eren Ehteman Galtes der

vel exercendo beuibe-, hergeprachet oder deffen in possessione vel quasi gewesen.

28. Sonndern wahr, das Anwaldes principall (d. i. Souwerda) obarticuliertes alles in obangeregten seinen angehorigen D^orfferen mit guetten, rechtmessigem titull in uorteigenen (?) continuierter possession vnd Herkthommenheit aufgeschaidener vor vnd nachbestimpter turbationem vnn^d betreibung vber bewertte Zeit rechtens verbliben vnn^d billich vnd von Rechts darbey gelassen vnn^d gehandthabt werdenn sollen.“

²⁹⁾ Sämtliche hier abgedruckten Protokolle und Briefe befinden sich im Emden Stadtarchiv. Erste Registratur. 712. Alle Schriftstücke werden hier originalgetreu abgedruckt, nur sind hier alle Eigennamen groß geschrieben und die Abkürzungen aufgelöst. Die Interpunktion wurde hinzugefügt, um das Verständnis zu erleichtern. Der Bericht über das Bekenntnis der Wybbeke Galtes wurde von Eggerik Beninga geschrieben.

²⁰⁾ Das Original hat das Wort „se“ fälschlich zwischen „v^or“ und „voerthadden“ eingeschaltet, hier wurde das Wort „se“ an die sinngemäß richtige Stelle gesetzt.

ouelddaet schuldich, desgeliken, dor se vor ordelt wurt, de iij personen to Uphusen nycht vntschuldyget.

2. Frageartikel für das Verhör des Zeugen Sweer Hayen.

Positiones oft frage stücke, war up Sweer Haeyn tho Knocke de warheydt tho seggen schall aff gefraget worden.

Item oft nycht waerh sy (als hi dener tho Uphusen gewesen)³⁰⁾, dat ythke frouwen van Uphusen tho Morrych beleyet syndt, dewelke de kunst der thoverien gekundt vndt gebruket hebben, vnder welcher Tette Meylken ene gewesen.

Item oft (nycht waer, dat) he fulvest dar nycht³¹⁾ by gewesen, doe Tette examineret vndt pynlych angegrepen vnde bekindt, dat sfi alle horenn kynderenn de kunst der thoverien gelert, vt genam eyne dochter, de dat sulve nycht heft lherenn wyllen.

Item oft nycht (waer, dat) Ede vndt Focke Thetten, hore moeder, vt der geffentenissen geborghet vndt vp der frouwen tho Uphusen forderent wedder yn tho bringen gelavet.

Item oft (nycht waer, dat) sfi darnhae hebben Tette tho Suurhusen gebrocht, dat sbe hyr tho Uphusen nycht dorsten vortrwen vndt³²⁾

Item, oft (nycht waerh, dat) Focke Amfen van den Lantrichter Harman Boeyhnd yn Wolters saken tho eynen mannedigen mynschen gemaket.

3. Weitere Frageartikel für das Verhör von Sweer Hayen³³⁾.

Positiones.

1. Item int Erste Sweer Hayen tho fragen, offt nit war sy, dat itlike frouwen tho Murik bekant oder beliyet hebben, dat Tetta Meylken de kunst der Seubereye geweten vnd gebrochet hatt, welkere

³⁰⁾ Die eingeklammerten Worte stehen nicht im eigentlichen Text, sondern sie sind am Rande hinzugefügt worden, und zwar mit derselben Handschrift.

³¹⁾ Durch das Hinzufügen der eingeklammerten Worte am Rand erhält diese Frage einen falschen Sinn, offensichtlich soll Sweer Hayen bezeugen, daß er selbst mit dabei war, als Tette Meylken peinlich verhört wurde.

³²⁾ Hier fehlt und ist zu ergänzen: „se“, nämlich Tette Meylken, die in Suurhusen gestorben ist. aldar gestarven.

³³⁾ Inhaltlich decken sich diese Fragen mit den unter 2. abgedruckten, sie sind aber zum Verständnis des Zusammenhangs nicht unwesentlich.

- belhinge der olden frowen tho Vphusen³⁴) van Aurick thogefant sy.
2. Item, offt nit war sy, dat **E t t e A h l k e n** vmb der belhung halben zu Vphusen gefendlich ingezogen vnd pinlich vorhort, daneben auch bekant, dat se de kunst kunde vnd auch al ihren kindern gelernet, behalben einß, welchs nit hat leren willen.
 3. Item zum Dritten, ob nicht ihre kinder, als **E d e**, **F o c k o** vnd anderen, alse de soenß de moeder, nicht haben auß geborgett, daß sie se wolten, wan se de frowe zu Vphusen forderde, weder in leuerten belobet.
 4. Item, ob sie, de sonß, de mutter darna nit hen zu Surhusen brochten, der orsachen, daß sie see zu Vphusen nit betruwen durfften.
 5. Item, ob **F o c k o** in **W o l t e r s** sachen vor offenbar lantrecht van **H e r m a n n u s B o y e n**, Lantrichter, (nit ist zwey mal vor meinedich geschulden, daß er zweymal gestworen)³⁵) habe zwey eede legen einander gestworn vnd dardurch menedich geschulden.

4. Zeugenverhör in Saken Alehdt Hays Seltken Frowen³⁶).

Getueg

Seltken we.

C a t h a r i n a H a r m a n frouwe to sehe vann Cathar . . . hefft hor . . . n ho . . egen hueß, dat . . . de een kve . . . enenn potth vppet fuer . . . nn gehat, doe waß een wyff in kamenn vnn . . . ware vnse Alehdt Haien Seltken frouwe wesenn . . . Entfuluige hadde die getuege wedderumme thoe des pastors frouwe gefacht.

D u t m a r t (?), **J u t t e R e m m e r s m a g e t**, deposuit³⁷); dat sehe **S u a n t i e**, **G o e k e S e l t k e n m a g e t**, hadde gefraget, offte sehe wall horet hadde van **D u w e n k o e**, woe de vmmen kamen waß, datmen darmede **A l e i t H a y e n s** belhede, hadde **S u a n t i e** sacht, sehe hadde dat lange vnd vafen wall gehoret.

S u a n t i e, **G o e k e S e l t k e n m a g e t**, deposuit, dat sehe van **N o n e n** dochter **F e n n e** hadde gehoret vnnnd ock van **G r e t m e t h**,

³⁴) Gemeint ist Ette Houwerda, die Witwe des Häuptlings Sieke Houwerda, die nach dem Tode ihres Gatten (1537) die Herrlichkeit Up- und Wolt-husen eine Zeitlang für ihre noch minderjährigen Kinder verwaltet hat.

³⁵) Die eingeklammerten Worte sind im Text durchgestrichen.

³⁶) Leider ist das Papier oben und am Rande stark zerrissen, so daß große Lücken nicht ausgefüllt werden können. Dadurch sind einige Stellen unklar, wenn man auch ihren Sinn aus den übrigen Zeugenaussagen einigermaßen erraten kann.

³⁷) Das heißt: bezeugte.

horen oems halffuester, dat Al eyt Hayens sulde Duwen koe doet touert hebbenn.

Gertruet Zeltkens deposuit, dat Fenne Claufen . . . dochter tho hoer hadde gesacht, dat Duwe hadde een . . . harte in enen stenen poth oppet fuer gehad v . . . sondern do was Al eyt Hayen tho Duwen hieß . . . men vnnd hadde pott vant fuer namen vnnd hadde Duwen gesacht, sehe fulle den pott staen la . . ., doe hadde Al eyt allerwoll den pott vant fuer no . . . vnnd hen settet, ock hadde Fenne vorg.³⁸⁾ . . . gesacht, dat Al eyt hadde gelt lehnet vnnd . . . Duwe die koe betalet.

Fenne Claufen deposuit, dat sehe hadde gehor . . . Alfen, Junge Dæle genomet, als sehe hem . . . hulpen melken, dat hie hadde gesacht, wo . . . Al eydt Duwen koe doet hadde toueret . . . Duwe hadde dat harte van die koe in finnen pott oppet fuer gehad, vnnd . . . was in Duwen hieß kamen v . . . pott van fuer namen vnnd had . . . willen Duwen betalen, dat hart n . . . wiste

. . . o Gau . . . dat sehe Alffe Hoeffmyts . . . dde gefrag . . . e idt waer were, dat sehe . . . hadden . . . p synen vnnd dat harte . . . ar ut n . . . nnd oppet fuer fettenn. Darup hoer . . . geantwordet, nehnn, dan hoer knecht h . . . de gesecht, dat hie hadde lueden in Gro . . . ingerlandt gewonnen, die haddenn sulkes gedaenn vnnd sehe suldent ock doenn. Item, dat Adell hadde gesacht, woe dat Duwe were een koe afftoeuert vnnd hadde dat harte van die oppet fuer in een pott fettet, Sindrick Hoeffmydt sulde ock koe doenn.

Adell Edens deposuit by hoerer salicheit, dat sehe vann Al eyt Hayens nictes boeses gehoret offte gesecht hefft, ehr van dage, dat Harmen Smyts dochter hoer van dage vann dat grwuel gesecht hadde.

5. Urfehde der Al eydt Hayo Zeltken Frouwen.

Al eydt Hayo Zeltken frouwe bekenne die waerheit tho wesenn, dat ic den Erbaren Trentfestenn Eg her Souwerda, mynen gebedennde Suncker, sampt syne lieue hießfrouwe hebbe mit vnrecht in harten worden gestraffet vnnd myne gebverliche ouericheit myt loegenn falslichen willen beschuldigen, daran ic vnrecht gedaen hebbe vnnd kenne my darumme schuldich, in desj ergedachten mynes Sunckern straffe versallenn tho wesenn vnnd derwegen my ock recht gescheen, dat my die

³⁸⁾ = vorgeannt.

Junker hefft sandlich lathen settenn, vnnnd bidde vmmme gades willen, dat my die Junker vnnnd syn lieue huesfrouwe dat willenn vergeuenn vnnnd my nicht nha myner begangene mysdaet straffenn, sunder sulkes gnedichlichenn verthyenn. Desz gelaue id vnnnd swere tho godt almechtich vnnnd syn hilli Euangelium, dat sulke geuendenisse mit worden offte werken nicht wyll wrefenn offte emants van mynen wegen noch an den Junker, an der frouwen offte kinder, noch an den Lantrichter offte an emants van desz Jundern denern oder ingesetene, sunder bedandke sehe alle voer ene gnedige gefendenisse, foe waerlich moet my godt helpen vnnnd syn hillige Euangelium. Vnnnd tho mehrer beuestenisse hebbe id myn man S a y o S e l t k e n vnnnd L u d d i e S e l t k e n, syn broder, vnnnd myn Suager P e t e r C l a u w e s e n n vnd myn broder G e r d t v a n D i n c k l a u e gebeden, dat sehe diese myne orfede voer my wolden vnderfchryuenn, dat wy, vorgemelte, dan gerne gedann vnd lauen sulkes oc fast vnuerfortet tho holden.

Actum Uphuesen in bywesent L a u r e n s M i c h a e l s vnnnd W i l l e m S c h r o e r am 5t. Dach Nouemb. ao. 64.

Dyt beken Id Peter.

De wyllle Saehye Belken wnde Ludt Belken nycht scriuen kunden, hebbe yck Wyllem dorch bede haluen screuen vnde oc van Ghert van Dycklav wegen.

6. Frageartikel für das Zeugenverhör im Hereuprozeß gegen Gertrud Focken in Uphusen im Jahre 1565³⁹⁾.

Articulenn vmmme de tugenn tho vorhorenn tegens

G e r t r u d t F o c k e n n.

Woe G e r t r u d t sich heft geholdenn, alse se myt E n n e n n m o d e r tho Surhusenn wonde.

Item waet se myt de schere vndt temsche heft yn T a m m e n n hus gemaket.

Item oft se oc swanger ys gewesenn, alse sehe van Surhusenn is vorthogenn vndt myt wat lude se darnae tho Loquart gewonet.

Item waet sehe sonst mer myt belesenn vndt thoveryghe heft bedreven.

³⁹⁾ Die Handschrift ist dieselbe wie die der unter 2. abgedruckten Frageartikel.

Item oft se ock van Loquardt vntflogenn sy, als de megede gemolken syndt⁴⁰).

Item ofte se ock Jemand de toverye oder dat belesendt geleret.

7. Erste Zeugenaussage im Serenprozeß gegen Gertrud Focken im Jahre 1565.

Getuechenisse ex officio et per formam inquisitionis⁴¹)
verhoret contra Gertruet Focken dochther tho Uphusen.

T a m m e U m s e n iuratus deposuit⁴²), dat Gertrudt Fockens is tho synen huese gekamen tho Osterhuesen vnde hadde gesacht, dat S i n d r i c k R u e p e r s f r o u w e hadde belesenn, dat J e b b e hadde dat speck tho E n n e n huez gestoelen vnde haddet hum tho dragenn, welke S i n d r i c k R u e p e r s f r o u w e also hadde belesenn, als G e r t r u e d t darna in syn huez hadde na gedaen vnde hadde eine schape schere in eren vnde T a m m e n vinger gehangen, darunter die temesche gehangen vnde hadde die temesche vmmelopen laten⁴³), hadde G e r t r u e d t gefecht: T a m m e hefft stoelen, T a m m e hefft nicht stolen. Then dardemall, als nu de temesche is then dardemall an T a m m e n kamen, is die temesche affallenn. Soo warlich moeste den getuegenn godt almechtich helpenn.

J e b b e H a y e n iuratus deposuit, dat T a m m e U m s e n hefft tho hem gefecht, woe dat G e r t r u e d t F o c k e n s hem hadde gesacht, dat hie, J e b b e, dat speck hadde tho Suerhuesen vth E n n e R e m e t s huez gestoelen vnde vth den backaven vtgedragen vnde hadde idt tho T a m m e n huez gebrocht vnde hadde die ene syde in enen saeck tho hoepe bunden vnde

⁴⁰) Soll hiermit etwa angedeutet werden, daß in Loquard damals ein Kindesmord vorgekommen ist und daß mit den des Mordes verdächtigen „Megeben“ gemäß Artikel 36 der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. verfahren wurde, wo es heißt: „Item, wo aber das kindlein, so kürzlich ertödt worden ist, daß der mutter die milch inn den prüsten noch nit vergangen, die mag an jren prüsten gemolken werden, welcher dann inn den prüsten recht vollkommene milch funden wirdet, die hat deßhalb eyn starck vermutung peinlicher frag wider sich.“? Und hat sich Gertrud Focken durch die Flucht solcher Prozedur entziehen wollen? Nur so wäre die Passivform „gemolken“ verständlich. Ein Verschwinden der Gertrud Focken aus Loquard, während die übrigen Mägde auf der Weide beim Melken der Rühle waren, würde doch nicht gerade als belastend ausgelegt werden können. Auch läßt sich damit die Passivform nicht erklären.

⁴¹) Die lateinischen Worte bedeuten: von Amts wegen und gemäß Vorschrift des Vorhörs.

⁴²) Das heißt: bezeugte nach der Eidesleistung.

⁴³) An dieser Stelle sind folgende Worte durchgestrichen: „als nu die temesche an Tammen was vme kamen, were die temesche affallenn.“

tho Embden in dat myddelste hueß op den nyen zyll vercofft, ock hadde Gertruedt gefacht, dat Jebbe idt speck in syne fueringe op den boene beslagenn.

Item noch bekande, dat Hindrick Rueper hadde gefacht tho den frueger tho Suerhuesen, dat hie wolde mit wedden vmmene funne beers, dat hie bynnen ene korte tydt wolde den man leuern, die idt speck hadde gestoelen. So waerlick moeste den getuegen godt almehchtig helpenn, in bywesent Egbert Frericks, Hans Dumkens, Dyrck Bruwer vnde Willem Schroder synen diese kuntschup rechteliken verhoeret durch my Regnerum Siffen van Marck lantrichter tho Bphuesenn, op den 25. dach septemb. ao. 65.

Willegunt Gysberts frouwe tho Woltshuesenn depofuit, dat Gertruet Fockens hadde mit⁴⁴⁾ hoer gedenet vmmetrent seß wekenn, vnde muechte sich soe gehalten hebben in hoer denste, dat sehe wall langer hadde by sehe gebleuen, vnde hadde mit horen werdt Gysbert sich vnwillich gemaket, orsake, dat Gysbert hadde hoer gesecht: sehe vermehende Ennen tho hebben dauan (?) idt werdt juw feylen, wante Enno fall een ander hebben; hadde Gertruet geantwortet: dat wachte ick. Daruth weren worde gewassenn, also, dat Gysbert hoer hadde vth den hueße gewysset, vnde als sehe nicht wolde vtgaen, hefft Gysberts sehe by den arm namenn vnde vth den hueße geleydeth. Hadde sehe domals ghene boese worden gefacht offte ock nicht gedrouwet. Dan, als Gertruet vth den hueße was gewesen, hadden die Dienstboden voele van hoer geproeth. Hoer knecht Nolle hadde gefacht, dat Gertruedt hadde gefacht, sehe kunde een man syn ogen vth den koep nemen sunder feher doenn. Item inglifen hadde hoer knecht ock van hoer gefordert een halff schaep, vmmene enenn verlarnt hammer wedder tho bekamenn, vnde als die getuege gefraget, waer tho hie dat halff fulde vtgeuenn wolde⁴⁵⁾, hadde die knecht gefacht, he wolde idt Gertruedt geuen, soe wolde (sehe den hammer belesenn)⁴⁶⁾ tho Suerhusenn, vnde wyder hadde Gertruedt gefacht, dat sehe hadde tho Suerhuesenn myt een frouwe gewonet, die voele bidders van weinich koenn hadde gefarnet, hadde ouerst vergeten, wo

⁴⁴⁾ Das Wort „mit“ bedeutet hier soviel wie „bei“.

⁴⁵⁾ Das Wort „wolde“ ist am Rande hinzugesügt, es wurde aber ver-
gessen, das vorhergehende: „fulde“ zu streichen, so ergibt sich ein Zuviel an
Worten. Statt „fulde“ müßte richtig: „schap“ stehen.

⁴⁶⁾ Die eingeklammerten Worte sind durchgestrichen, warum ist nicht
klar, denn sie sind zum Verständnis notwendig: Der Knecht wollte Gertrud
das Geld geben, damit sie durch „Belesen“ ihm den verlorenen Hammer
wieder verschaffen sollte.

voele koenn offte botter idt gewesen weren; meher hadde die gefuege sunderlinges van Gertruedts doen nicht entholden.

Gysbert Symens depofuit vt vgor⁴⁷⁾, vnd vnder andern hadde Gertruedt gefacht, were hoer vader mit idt Euangelium kamen, hoer moder fulde myt den duuell kamen.

Auf der Rückseite des Protokolls find die Namen weiterer Zeugen verzeichnet, von denen ein Teil dann bei der zweiten Zeugenvernehmung auch gehört wurde, die Namen lauten:

Greta, Siffen olde maget, woent tho Seingum mit hoer broer Popke.

Anna, Hindrick Hoeffmiths maget, woent nu tho Embden myt Johan van Groningen vp die nye stadt.

Tammen tho Ofterhuesens wyff.

Sebbe tho Suerhuesen wyff.

Goyke tho Suerhuesen.

Enno tho Suerhuesenn.

Des pastoers frouwe tho Marienwere.

8. Zweite Zeugenaussage im Herenprozeß gegen Gertrud Focken. 1565.

Jbe Tammen⁴⁸⁾, 37 olt, is gerichtlic voerhoeret gegen Gertrudt Focken vnd heft bekent, dath Hindrick Rupers hadde idt belesen, dath Sebbe dath speck stalen hadde, gelick als se voer dan hadde, so dede se na vnd nam ein tems, stack daer eyn scheer yn.

Wyncke Sebben⁴⁹⁾, 33 iaer olt vngeverlich, heft bekent contra eandem heft gesecht, wo se myth Sebben, eren manne, dath speck gestalen vnd dath se dath belesen van Hindrick Ruperyeff gelert hadde, vnd dith belesen is geschien myth de schere vnd temse hoe odder dath Hindrick Ruper syn rechte dueme yn de hant gelacht hadde vnd gesecht, he wisse idt so wel als he syn dueme yn de hant hadde, wer dath speck gestalen hadde.

Goyke Sfebrans⁵⁰⁾, 32 olt, heft bekent, wo he wel voel van se gehoert, auerst nicht sundriges van se weeth.

Enno, olt 18 Jaer, bekent, wo he wel van se gesien, dath se myth belesinge vnd dem temse voel wesens gehabt, weeth auerst nicht, wath se sundriges darmidit gedan.

⁴⁷⁾ Das heißt: wie seine Frau.

⁴⁸⁾ Oben angeführt als „Tammen tho Ofterhuesens wyff.“

⁴⁹⁾ Oben angeführt als „Sebbe tho Suerhuesen wyff.“

⁵⁰⁾ Oben als „Goyke tho Suerhuesen“ bezeichnet.

En n o bekent, dath he se beslapen heft vnd dath se idt em meer wo he idt angevargeth, wider heft he bekent, dath he se wulde quide wesen, vnd wo se dath markede vnd he eer sede, doe leeth se sijn voernomen, dath se wol wulde alle syne frunden em tho woeren maken.

Emdae ao 1565, den 1. octob.

D . . . (?) Sifinghe (?)⁵¹⁾

Droste myn hant.

9. Verhör der Gertrud Focken am 9. November 1565.

Christo Saluatorj duce⁵²⁾.

Erstlich vnd dewile Gerdruth den 9. Nouembrijs Anno 65 vp ehliche Praesumptiones ad Torturam & Inquisitionem⁵³⁾ vth beuehl des Eddeluesten vnd Erbarn Jundheren Eger Howarda tho Bphusen vnd Wolthusen Houetlingen ist gestalt vnd in Gegenwarticheit finer Erhesten nachgeschreuenen getugen vnd vndergetefeden Notario dorch den nachrichter gerichtlich vorhort worden.

Item, alse genante Gerdrut ohrer Grotemoder flechten by sich van kindtlichen dagen an in vortwaringe gehatt vnd noch hefft, wat gestalt vnd meninge se deselben flechten vorwaret, offte se darmit sonderige kunste konde⁵⁴⁾ driuen edder, wat vor bygelouen se daran gehadt hebbe.

Item, alse se mit der Seemse belesen kan, dat desuluige dorch ehre darauer gesprafene worde vmmelopen möth, so balde se (den)⁵⁵⁾ Dess, so enen hamer⁵⁶⁾ gestalten hefft by nhamen nhomet, vnd also de warheit darmit vormeint tho befinden. Wat sodane worde sin, offt se lesen vnd schriuen kan, dardorch se sodane worde lest, edder van anderstweme redende geleeret vnd also sprekende darauer redet, vnd van weme se datfuluige geleeret hefft, wo de hete vnd wor he wanet.

Item, alse se mit⁵⁷⁾ Gihbertus tho Wolthusen gedenet vnd so balde van ohr eme werde vortornet, dat se desfuluigen sin molcken betouert, dat idt niemandes, noch menschen edder beesten, nutte gewurden, wor se sodanes mit gemaket, vnd van wat luden se desuluige kunst geleeret.

⁵¹⁾ Das ganze Protokoll ist nur schwer leserlich, die Schrift ist sehr undeutlich und noch dazu stark verblaßt.

⁵²⁾ Unter der Führung unseres Seligmachers Christus.

⁵³⁾ Verdachtsgründe zur Tortur und zum Verhör.

⁵⁴⁾ Die Worte: „sonderige kunste konde“ sind am Rand hinzugefügt, anstatt des Wortes, das zuerst im Text stand: „offte se darmit touerie driuen“.

⁵⁵⁾ Das Wort „den“ ist im Text wieder durchgestrichen.

⁵⁶⁾ Die Worte: „enen hamer“ sind am Rand eingefügt.

⁵⁷⁾ „Mit“ bedeutet soviel wie unser „bei“.

Alfe⁵⁸) ock Hinrich Hoffschmedes kaluer sturuen⁵⁹) weren, offt se dorch hemlichen nydt jegen ohme mit ohrer kunst folkes gedaen, vth wat orfaken sodanes geschen sy.

Alfe se ock tho Suirhusen gedenet vnd mit des Mannes Sohne ohre lifliche bywaninge so vaken gehat alfe ohr gelustet vnd demfuluigen belauet, so he se tho Elichen geneget were, wolde se ohne van allen minschen also werth vnd angenhame maken, dat he by jedermanne scholde fruntlich angenhamen vnd geehret werden, darjegen, so he nicht bedacht, defuluigen tho beholden vnnnd in den Ehelichen standt anthonemende, scholde ohne nimmer (?)⁶⁰) gudt geschehn vnd van Idermanne vnd sinen besten frunden, so ohne vorstunden⁶¹), vorachtet vnd gehatet werden.

Wormit se dat alles vullenbringen vnd maken konde; wor se dat alles vnd van weme se dat gelert.

Offt se sich mit andern luden, ock de van sodane kunstn wusten, in gefelschup begeuen.

(An welckeren orden vnd plaetsen ohre gefelschup gewesen.

Wat vor lude dar jegenwardich weren, wo se geheten.

Offt ohr ock vmmе der kunst willen tho leren wat belauet wurden.

Wat sodane geloffte gewesen.

Offt ohr ock vorgeholden wurden, dat se Godt vnd de gemeenschup der Hilligen, de Christliche Karcke vorlochnen vnd vorsaken muste.

Offt ohr ock darumme ein bole in der gefelschup thogewuruen vnd alsouort gegeuen wurden.

Wo de bole geheten, wo he gestalt, offt he alse ein minsche bekleidet, vnd van natur fines liues warm gewesen.

Offt se ock anderen minschen dorch ohre kunst schaden gedaen, an ohren beesten, liue, Kindern vnd anderer ohrer wolfsart beschediget, wel de gewesen, wo se heten, so ohr mit gehulpen edder offt se idt allene gedan vnd vollenbracht hebbe⁶²).

Offt se ock kaluer mit water vnd Hoy vetter voderen konne, den ander lude mit mehl, melck vnd bonen.

⁵⁸) Statt „Alfe“ stand im Text zuerst „Wanner“, dies wurde durchgestrichen und dafür „Alfe“ gesetzt.

⁵⁹) Im Text stand ursprünglich: „kaluer dot getoueret“, dies wurde durchgestrichen und dafür „sturuen“ eingesetzt, die Worte: „wren“ bis „gedaen“ sind am Rand hinzugefügt worden.

⁶⁰) Vielleicht ist zu lesen: „minner“, das Wort ist sehr undeutlich geschrieben.

⁶¹) Die Worte „vnd“ bis „vorstunden“ stehen am Rande.

⁶²) Die eingeklammerten Sätze sind im Text durchgestrichen.

Den 9. den Nouembris Anno 65 is G e r d r u t tho Wphusen Pinlich vorhoret vnd op nasolgende Articule Examinert wurden, vnd ock in vnd vterhalue der Pyne thogestahn vnd nichtes vorlochnet.

Erstlich op ohrer Grottemoder Flechten secht se vnd bekendt, dat se nene flechten, den allene eckliche Här van ohrer grottemoder bekamen, dat desuluige ohr gegeuen hadde, dat se, Gerdrut, sodanes heimlich scholde vorwaren vnd by sich dragen, so scholde ohr alle gudt vnnd fruntschup van Idermane wedderuaren, vnd wurde enen Ritzen Man erlangen, de se leff hebben wurde. Also dat Har mannichmahl vnd etliche Jar⁶³) by sich vorwaret, so mochten tom lesten ohre Suster vnd Broder darby gekamen syn vnd ohr dat genhamen, dat se wedderbekamen vnd nergens vorwaren können, So hadde se dennoch datfuluige an de Pifel doren in ene kleinen Hale gestot vnd vorwaret, dar idt in de viiff Jare gesteken vnd noch wol vorhanden were, so de motten idt nicht vpgeteret.

Dat se auerst jennige kunste darmit doen konne edder ohre Grottemoder dersuluigen daruan to vullenbringen gelert scholde hebben, were ny gedacht noch van ohrer grottemoder ichtes mes vnderichtet wurden. Vnd hadde andernenen bygelouen daruan, den wuste wol, dar se gedenet, dat de kude ohr leff vnd wert gehat vnd also se vnurdrosam vnd flitich in ohrem arbeide gewesen, se ock wol liden mogen. Vnd dennoch de Grottemoder ohr gesecht, se scholde dat här vorwaren, bet se xxiiij Jar vlt wurde, Alsdan so scholde se dat har in enen budel thosamende neyen vnd enem gefellen edder Manne, so ohr gefellich were, geuen, so halde he den budel bequeme, muste he se leff erlangen vnd wurden grodt gudt thohope erwaruen.

Thom anderen, dat men mit der Seemse belesen konen, so wat gestalen, dat men den Veff bewisen konde, Were ohr van ohrer Grottemoder noch Moder nicht geleret, den eine frume, G r e t e R u p e r s genannt, tho Suirhusen hadde ohr solkes geleret, den se hadde van ohr gehort, dat se sodane kunst gewisse wuste, vnd darumme deselben Greden gebeden, dat se ohr de kunst mit leren wolde. Darup Grete gesecht, idt kunde nemandes sodane kunst lehren, he moeste schriuen vnd lesen können, so hadde se doch begeret, se scholde ohr de worde leren, also se doch nicht lesen konde, so wolde se de worde wol beholden. Darup Grete geantwortet, idt weren latinsche wörde darmede vnd hetede also: Peter Paul, segget Kirieleison, so hadde se gefraget, wat Kirieleison op Dudesch hete, den Peter Paul weren Apostels nhamen, dat vorstunde se wol. Darup

⁶³) Die Worte „vnd etliche Jar“ stehen am Rande.

se geantwordet, dat Kriueleison hete: Godes frede, vnd surder gesecht, dat men sulfander mit den beiden sordersten fingeren⁶⁴) eine schapeschere an dem⁶⁵) bogel holden muste, vnd eine Teemse nemen vnd dre Kruze darup teken, vnd darup hangen vnd vele nhamen teken, so men mit Deuerie begiffede, vnd iberen nhamen mit dem Zedelen darin werpen, so balde des Deues nhamen dar inn queme vnd de wörde bauengerort darouer gesecht wurden, rogede sich de teemse vnd vell van der scheren.

Und genante Grete hadde ohr noch thogesecht, so se schwigen konde, wolde se ohr ene kunst leren, ohre leuedage scholdet ohr gudt sin, vnd hadde datfuluige ohrem Knechte Merten Ruper thogesecht ock tho leren, men se moeste ohr dar enen eidt vp doen, dat se schwigen wolde vnd nemandes datfuluige seggen. Darup se geantwortet, se wolde wol schwigen, vnd ohr gesecht, se scholde ene muschate nemen, deselben van einander schniden vnd de Helffte in de Sunnen leggen vnd darnha ohre frowliche Kranckheit nemen vnd vp de muschaten getenn vnd also indrogen lathen vnd darnha enen schonen nasedoek nemen, de muschaten darin an enen ende beknuppen vnd enem geuen, den se gerne less hadde, so balde de nasedoek mit der muscateden an finer borst warm wurde, muste he se lesshebben. Querst se hadde idt ohre leuentlangk nicht gebroket, den wowol Grete de muscatede van ohr bekamen vnd suluest deselben torichten willen, so hadde se dennoch sodanes nicht van ohr gesurdert.

Dat se ock Gisebertus sin molcken scholde betouert hebben, secht se, dat se nicht wete, wat Toveren sy, den allene van Greten Rupers wol geleret, so men enem sin molcken vornichten wolde, scholde men vngelosscheden Ralck nemen vnd de balgen beschmeren, so vorwandelde sich tor stundt de melck, vnd datfuluige hadde se wol gedaen, darmede antotogende, dat se ohren werdt einen gruwel anbringen mochte, ohr vp andere tide nicht leides tho doende, vnd hadde idt ock van nenen anderen luden geleret.

Sinrich Hoesschmedes Kalluer andrepende, begeue sich, dat se mit desfuluigen Tochter Euen vmmen scheldeworde tornich were geworden, vnd des hates vnd nides haluen hadde se ehrtides van genanter Greten geleret, wanner men Semandes eine vormaledyngge auer sine beeste don willen, dat men auer sinen sphenes landt gahn scholde, vnd wanneer

⁶⁴) Im Text stand ursprünglich: „in der luctern handt eine schapeschere dat vnderste bogel holden muste, vnd dat spiße vppwarß wenden vnd eine Teemese“ usw.

⁶⁵) Die Worte „an dem“ sind am Rand hinzugesügt.

men in dat landt trede, seggen vnd sich vmmekeren vnd ⁶⁶⁾ de beste ansehen: Gy beeste, de Donner slah juw, alse ich juw gunne, so gebien gy. Sodanes hadde se in tornigem sinne tho den beesten geredet, wo auerst sine beeste mochten gefahren sin, dar weeth se nichtes van.

Vnd hebbe ock nywarlich jennigen minschen anders mit sodanen floeke bejgent.

Ohres byslapendes belangende, hedde de gestalt, dat se to Suirhusen by Ennen moder gedenet, so balde deselbe fruwe vorstoruen, hadde Enno ohr angelanget tho truwende, dat se lange geweigert. Auerst dennoch thom lesten inrummen mothen vnd ene geruhme tidt sinen willen mit ohr geschaffet, dennoch ohre frowliche gebreck alle Maente gelichwol gehadt vnd bekamen.

Dat se aber densuluigen scholde vormaliediet hebben, hefft se nicht gedän, den alse se in erfabringe gekamen, dat he, Enno, se vorlaten vnd ene ander getruwet hadde, were se vororsaket, ohme solkes thourontende vnd gesecht, he wuste wol, dat he se vme ohre Ehre gebracht, vnd nu vorlaten wolde, so mochte he de Sunde vp sich nemen. Vnd vorhopede sich, Godt worde idt vngestraftet nicht laten vnd konde ohme nimmer wol gahn, dat hadde se dorumme gesecht, der touorsicht, Godt wurde idt an ohme wrefen.

Dat se auerst ohme vortrostinge thogesecht, idt worde ohme mit ohr wol gahn, so he se to Echte neme, vormeinde se nicht anders, den obrer Grotmoder Haer vnd derselbigen thosage worde ohr egentlich Hulpe doen.

Vnd wuste suft mit deme Hare nene andere kunst tho gebucken.

Hadde ock van nemandes anders geleret, alse van Grete Rupers, vnd hadde nicht gemenet, dat idt so bose kunst gewesen were.

Hadde ock mit nenen andern luden van solken kunsten nicht befraget, kende ock anders nemandt, de mit solken kunsten vmmegingen, den allene Greten vnd ohren Man, de yo so wol de kunst wuste alse Grete suluest.

Wuste ock nene kaluer mehr vnd vetter tho maken ahne Rorne, mehl, melck edder anderen, alse ander lude, den Ennen Moder selige hadde de wise gehatt, so balde de kaluer junc gewurden, hadden se twe molcken dem Kalue ingegeuen, vnd dat derde molcken van der koemelck, dar dat Ralf abgebaren, den ruggen darmit gewaschen, vnd alle tidt gudt hoy vnd Roren vnd melck, ader water ahne melck gegeuen, so hadden se alletidt gude kaluer gehatt vnd vpperodert. Den se hadde wol ehimals jegen etliche

⁶⁶⁾ Im Text stand nach vnd ursprünglich: „auer de schulder“, diese Worte sind dann aber durchgestrichen.

megeben to spyte gesecht, dat ohre moder, alse Ennen moder, ohren Kaluern anders nichtes den water vnd hoy gegeuen hadde, vnd doch ho gude Kaluer gehatt, alse ander lude, ho ohre kaluer mit korne vnd melck vpgueodert.

Sirby findt gewesen de Eddelueste. Erbarn vnd Achtbaren Juncker Eger Souwerda tho Vphusen vnd Wolthusen Houetlingk, Harbort Muller vnd Lubbert, des wolgedachten Junckern Dener. Alles in miner Laurentij Michaelis von Rey. gewalt apenen Notarij Segenwardicheit. Qu. Ego hac meae manus subscriptione protestor⁶⁷⁾.

Auf der Rückseite steht: Hans Winterman, Carnifer & Tortor⁶⁸⁾.

10. Urfehde des Focke Zetten für seine Tochter Gertrud Focken vom 28. November 1565.

Ich Focke Zetten belhe opentlykenn, wo dat ic myne dochter Gertrudt vorborge hegen mynen Er: vnd Eruest: Juncker Eger Souwerda tho Vphusenn vnd Wolthusen Houetlynd vnd vorwylkoere my in tweerlehe manyren jegen myne genante Querycheyt. Thom erstenn, dat ic, Focke, boloue vnd thosegge, mynen dochter wedderumme tho leueren hm handen myner Erb: Juncker, in wat tyt edder in wat dagen de Erb: Jun: van my fordert edder hebbenn wyll. Verbeneuen alle yt geene, dat myn Erba: Junck: vp myne vorgemelte dochter vp tho sprekene vnd vp tho seggende heefft, vorplichte ic my, datfulunge tho allen tydenn tho vorantweerdende vnd vorthostaende. Thom andern, dat ic, Focke, vorwylkoere myn lyff vnd myn gudt hm handen vnd gewalt myner Erba: Jun: als myn behoerlyke Querycheyt vnd also myn dochter vorborge vth handen van machten myner Querycheyt. Dat ic alles vorck. wyll holden vnd nhatamen, So hebbe ic, Focke, myt my genamen als degesluden in hegenwoordycheit myner Er: Jun: Noemplykenn Albert Souwen, Saytet Freerycks vnd Hynryck van Essenn. Dyt alles hebbe ic, Focke, myt mynen degesluden vnser Erb: Jun: belouet in Segenwordycheit der Erb: vnd Eruest: Mene Souwerda vnd den Erb: vnd Eruest: Gerraalt Souwerda. Thot meerder tuchenisse

⁶⁷⁾ Das heißt: Dieses bezeuge ich durch meine Unterschrift.

⁶⁸⁾ Das heißt: Scharfrichter und Peiniger.

der waerheit hebbe ic, Focke, vnd eyn yeder myner degesluden vnser handt hyr vnder gesettet.

Gescheen im Jare 65. den 28 dach nouemberts.

Durch beide van Focke Lettenn hebbe ic Hermannus syn gewonent-lyke merck hyr vnder gesettet.

(Es folgen vier Hausmarken.)

11. Verhör der Elske Lübbert Hessen dochter aus Norden am 21. September 1565 zu Aphusen.

Anno 1565 denn 19. septembris is in des Erbaren Junders Eger Houwerda Herlycheyt eyn Maegtkenn, geheetenn Elske Lübbert Hessen dochter, tho Noerden woenachtlych, begreepenn vp frysscher daet, vnd heest de paestors wyff alhyr tho Wphusenn eynen kyst vpgeslaegen vnde darvth gestaelenn. 8. par fuluer vorgulden bestkens, twe fulueren haeken, dar men de kleeren mede vphaeket, eynen golden rynch vnd eynen turchoos steenn, noch beth eynen enkedenn daler vnd. 3. dycke pennnygk an gelt, noch eynen swart engelschenn schoot vnd eyn stuckenn lurrent, twe edder dree ellenn land, vnde dyt alles vorß. ys by dyt maegtken befunden. Darvp heest de Erba: Junder ehr laetenn vorhoeren dorch den Deeffhencker den 21. der vorß. maent. Vnde heefft beleeden, dat se tho Embdenn einen frombdelynd gestalent hadde eynen wyt lynnen scelkenn. Noch tho Embdenn Schouwenicht gestaelenn eyn swart kammelottenn kaptenn. Tho Lher eynen halsdoeck. Noch heefft dytsulunge Elske beleeden, dat Welke Dreyers, in Offen (Offen?) loen tho Norden woenachtlych, heefft Elske vorß. tho Deeter Schoemaekers, woenende in de Weester straete, tho eyn fenster in gesteckenn, vnd heest. 4. paer schoen gestalen. Item Elske bekande, dat Welke Dreyers ehr hadde tho Haje Ryken huß int venster gesteecken vnde daer vth gestalenn enen swartenn kammelottenn krach rontomber myt sammet beset vnd runden (?) bont vthlyck, vnd desulunge kraech heefft Jan Symmerman vp de nye wech gekofft vor. 6. schaep, noch vth datfulunge huß gestalen enen kleinen krach myt sammet beset vnd samptenn vpslaegen.

Item noch bekande Elske, dat Welke Dreyers ehr hadde ingesteekenn in Herman Bytters huß tho eyn fenster, vnde heefft 5 ellen swart engels laken gestalen.

Item noch bekande vorß. Elske, dat Welke Dreyers heefft ehr in Engel Floerkens achter doer in gestekenn vnd heefft gestalenn eyn bedde kuffenn vnd twee kuffenn buerenn.

Item noch bekande Elske, dat Melke Dreyers heefft Dyrck-ken Ehlerts gestalenn eyn broet fuecker.

Item noch heefft Elske Lübbert Sessen dochter gele denn, dat Melke Dreyers eyn touersche hs, vnde heeft eyn maget van Gronngen, geheeten Srynn, toeuere geleert.

Item noch heefft Elske vorß. beleden, dat Elske vakenn by Melke Dreyers geslapen heefft, vnde in dyt hshge. 65. Jaer, eyn weynich na vorleeden Jacobi, hffer in Melken Dreyers huß by nacht ingekomen acht edder tyn frouwenn myt falhen vnd hebbenn eyne raedt geholdenn, waer sy hoeren dans wolden holdenn, so hebbenn hshkenn gesecht: vnder eyn moelenn, hshkenn hebbenn wedderum gefraget: vnder wens moelenn, so hffer wedderum geantwort: vnder Claes Mollers moelenn. Als sy ehren dans geendyget hebbenn, hs Melke Dreyers wedder in gekomen myt noch eyn frouw vnd hebben myt hsh gebracht twee kattenn, densuluygen hebben sy in de sydt edder vp de rugge gelecht vnd hebben borstelenn in de hare gestekenn vnd hebben veel melck vth gemoldenn.

Wedderum heefft meester Rrystoffer⁸⁹⁾ Elske gefraget, efft Melke Dreyers ehr geen toueren geleert, Elske heefft geantwort, hsh weer tho iund vnde tho vthmundygh seede Melke Dreyers my tho, ic konde de konst noch nicht vorfwhygen.

Auf der Rückseite des Protokolls steht:

Bekentenyffe Etkens S. Luebbert Sessen dochter.

⁸⁹⁾ Das ist der Scharfrichter, der Elske verhörte.

Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Ostfriesland

Von Louis Hahn

Am 2. Januar 1589 nahmen Emdens Bürgermeister und Rat in einem Schreiben an Graf Edzard II. Stellung zu dessen Vorschlägen über eine geplante Neuordnung des ostfriesischen Münzwesens. Dieses Schreiben liegt im Konzept von der Hand des Emders Stadtschreibers Henricus Paulinus bei den Münzakten des Emders Stadtarchivs (Erste Registratur 403). Es heißt darin unter Punkt 2:

„Zum andern, dieweill die Juden vast in aller kaufleuten vnd wirthshausen teglich inschleichen vnd die gutte munze an sich aufwechseln, damit sie zu der Munzsteigerung groÙe Ursache geben, allerhande vnge-
rechtigkeit vnd wucher triben, also, das der gemeine Kaufmann, ja Ir: Gn:¹⁾ selbst keine gutte Munzen sunder²⁾ der Juden zuthen beynah habhaft sein können, vnangesehen, ob solliche aufwechseln den Burgern, frembden Kaufleuten vnd den Juden selbst von Ir: Gn: bey hoger strafe oftmal hirbeuoer vobotten, dan so lange die Juden hir im lande vnd sonderlich in der Stadt, ja ins beste der Stadt³⁾ haussen vnd ueßeln, soll darin nitt woll in dieser volkreychen Stadt anders remetiert⁴⁾ werden können. Das der wegen woll gudt vnd notig angesehen, das die Juden in Ir: Gn: Stadt vnd lande nitt geduldet, sonder vorwysen wurden, alßdann sollich aufwechseln mit der datt ganzlich in sich fallen vnd aufhalten soll, beuorab, das vast der Juden Kinder, weil man sie voer andern an Kleidung nitt vndercheiden kan, mith der Benachbarten Christgelouigen kinder in scholen, spielen vnd ander Beykumpften vnd Gesellschaften sich mengen, auch lasterliche Rede vnd blasphemias auf vnser waren Heilandt vnd Salichmacher nach gelegenheit außsprehen, dardurch eskliche Christen ganz propphaen vnd Godtloß werden.“

¹⁾ = Ihro Gnaden.

²⁾ = ohne.

³⁾ Soll heißen: in den besten Straßen der Stadt.

⁴⁾ = abgeholfen.

In einem undatierten früheren Schreiben hatten Bürgermeister und Rat bereits gebeten, daß

„der Soeden wechsell, lausen in den Heuser ingehalten vnd abgeschaffet werden muchte, sunst soll disse moderation vorgebes sein, auch das die Juden an ein ende der Stadt muchten w h o n e n.“

Eine rechtshistorische Betrachtung der Theelacht

Von G e f i n e U g e n a

In seinem Beitrag¹⁾ zur Entstehung der Theelacht hat D. Noosten-Norden die These von Matthias von Wicht²⁾, der Ursprung der Theelacht liege in der Deichgenossenschaft, aufgegriffen und näher zu begründen versucht. Die Verfassung der Theelacht ist aber nicht unbedingt auf eine Deichgenossenschaft zurückzuführen. Das ist zwar verlockend, weil bei ihr die charakteristischen genossenschaftlichen Rechtsfiguren ausgeprägt sind, aber nicht naheliegend, da jegliche Deichrechtsbestimmungen fehlen.

Das Institut der Theelacht weist in seiner gesetzlichen Grundlage³⁾ die typischen Rechtsformen der Almende einer frühmittelalterlichen Marktgenossenschaft auf. Die Theellande sind die Almende, die Gemeinweide der Marktgenossenschaft Norden, die sich aus den vier Norder Bauernschaften zusammensetzt. Von Bernhard de Vries⁴⁾ wissen wir, daß die Mitglieder der vier Norder Bauernschaften identisch sind mit den an den acht sog. Theelen Berechtigten.

Jeder Marktgenosse besaß eine Hoffstelle und Ackerland zu Eigentumsrecht und hatte die Nutzung an der Almende. Diese Almende stand im Gesamthandseigentum der Marktgenossen. Die Hoffstellen und das Ackerland der Norder Marktgenossenschaft, der vier Norder Bauernschaften, die ursprünglich aus Geschlechtsfiedlungen hervorgegangen sind, lagen auf der umfangreichen Oosthalbinsel⁵⁾. Die weiten Grünlandflächen der Marschen bilden die Almende, die hier durch Eindeichungen vergrößert wurde, wie man im Binnenlande neues Land durch Rodungen hinzugewann.

Während nun die Almenden in anderen Gegenden vielfach aufgeteilt wurden und in Sondereigentum übergingen oder dadurch, daß die Bauernstellen in ein Leihverhältnis zur Kirche oder einem Grund-

¹⁾ Ostfriesischer Kurier. 1936. Nr. 276.

²⁾ OLR. Vorrede. Ostfr. Kurier. 1936. Nr. 276.

³⁾ Christ. Eberh. Wendebach: Jus Theelacticum Redivivum. Halle 1759. Neu bearbeitet 1830. Hs. Sekfor Friedrich von Wicht 1535. Staatsarchiv Aurich.

⁴⁾ Emden Jahrbuch, Band 21. Emden 1925. S. 244 ff.

⁵⁾ F. Smart: Zur friesischen Agrargeschichte. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hg. v. Schmoller und Sering. Heft 145. Leipzig 1910. S. 340.

herrn gerieten, in das Eigentum von Kirche oder Grundherr gelangten, blieb die Norder Almende genossenschaftliches Eigentum, wenn auch nicht nur der alten Genossen. So drangen die Norder Kirchen⁶⁾ mit erheblichen Anteilen, sei es durch Ausstattung, sei es durch Schenkungen in die Reihe der Genossen ein. Auch das ostfriesische Fürstenhaus⁷⁾ wurde Anteiler. Erst spät ist ein großer Teil der Almende, nach Wenckebach⁸⁾ betrug der Grundbesitz der Theelacht 2147 Diemat, nach Arends⁹⁾ 2157, nach Swart¹⁰⁾ um 1900 1267 Diemat, durch die Erbpachtsbestimmungen in Privateigentum übergegangen. Und wenn die Mitglieder die Eigen- nung beibehalten hätten¹¹⁾, wäre das Genossenschaftsland durch die Ablösung der Erbpacht in Sondereigentum der Erbpachttheeler überge- gangen.

Es ist schwer, einen Grund dafür anzugeben, warum sich die Almend- genossenschaft auch später erhalten hat. Es wäre nicht undenkbar, daß der Kaiser den Eigentümern dieser Ländereien wegen der durch die Nor- mannenschlacht angerichteten Verwüstungen oder zur Erinnerung an die siegreiche Schlacht Zugeständnisse gemacht hat, Freiheit von besonderen Abgaben oder ähnliches, und daß dadurch eine besondere Bindung er- folgt sei. Dann hätte auch die Sage von der Normannenschlacht¹²⁾ ihren Sinn.

In Angelegenheit der gemeinen Markt¹³⁾, der Almende, versammelten sich die Marktgenossen jährlich zu bestimmten Zeiten, außerdem nach Be- dürfnis auf besonderes Gebot, zum Märkerding. Dingpflichtig sind alle berechtigten Marktgenossen. Richter ist der Führer in der Marktgenossen- schaft; es urteilt entweder die Gesamtheit oder ein Ausschuß, ein Kolle- gium. Es ist eine genossenschaftliche Selbstregierung, die sich auf alle die Almende betreffenden Handel der Marktgenossen und auf die Marktfrevel erstreckte. Ihre Zuständigkeit wechselte im Laufe der Jahrhunderte. Diese genossenschaftliche Selbstregierung ist auch bei den Theellanden nachge- wiesen¹⁴⁾.

⁶⁾ Wenckebach, a. a. D. S. 28. Swart, a. a. D. S. 337.

⁷⁾ Wenckebach, a. a. D. S. 107, num. IV. Swart, a. a. D. S. 334.

⁸⁾ a. a. D. S. 38.

⁹⁾ Ostfriesland und Jever I, S. 444.

¹⁰⁾ a. a. D. S. 325.

¹¹⁾ So auch D. Noosten, Ostfries. Kurier. 1936. Nr. 276.

¹²⁾ Wenckebach, a. a. D. S. 22 und 23 Anm. b. Swart, a. a. D. S. 325.

¹³⁾ Vgl. für folgendes: R. Schröder und Eberhard Frhr. v. Rünßberg: Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932, S. 661.

¹⁴⁾ Swart, a. a. D. S. 330.

Als berechtigt an der Marktgenossenschaft galten alle mit eigenem Haushalt in der Markt angefessenen Personen, soweit sie von einem Marktgenossen abstammten oder durch Beschluß der Gesamtheit aufgenommen waren¹⁵⁾. Dem Verkauf eines Anteils an der Markt müssen sämtliche Genossen zustimmen. Verkauft ein Genosse ohne Zustimmung der Gesamtheit seinen Anteil, so hat die Genossenschaft das Näherrecht, d. h. sie kann dem Kauf widersprechen, wodurch derselbe ungültig wird. Im Theelrecht findet sich dies Recht in etwas abgeschwächter Form, insofern als die Veräußerung gültig ist, solange der Theelberechtigte lebt. Mit seinem Tode fällt bei unbeerbter Ehe das Theel der Gesamtheit der Theelgenossen an. Bei beerbter Ehe können sie dem Verkauf zustimmen; dann verwandelt sich das Erbtheel in ein Kauftheel und die alte Erbtheelfamilie scheidet endgültig mit ihren Rechten aus der Theelacht aus¹⁶⁾.

Die Hofstellen mit ihren Berechtigungen am Ackerland und gemeiner Markt waren ursprünglich im wesentlichen gleich groß. Jeder Genosse hatte nur einen Anteil. Das hat sich im Theelrecht erhalten. Kommen zwei Erbtheele durch Heirat zusammen, fällt ein Erbtheel an die Genossenschaft (vgl. Wendebach: Heirat des Drostes Hagunga mit Hissa Agena, die beide in der gleichen Theel berechtigt waren. Der Name der Frau wurde im Register gestrichen)¹⁷⁾. Zwar war die ganze Allmende in acht Theele aufgeteilt und jeder konnte in jeder Theel berechtigt sein, so daß bei Berechtigung in verschiedenen Theelen beide Theele erhalten bleiben.

Nach germanischem Recht vererbt sich die Hofstelle mit ihren Berechtigungen geschlossen an einen Sohn, jedenfalls war es so in der Frühzeit, als noch genügend Land durch Eindeichung oder Rodung zu gewinnen war. Die anderen Kinder wurden ausgestattet beim Ausscheiden aus dem Elternhaus und der Gründung einer eigenen Familie. Diese Söhne wurden, wenn auf der alten Siedlung kein Grund und Boden mehr vorhanden war für neue Hofstellen und Ackerland, außerhalb derselben angefetzt. So kam es zur Besiedlung der Allmende, so war es auch bei den Theellanden. Diese Söhne saßen dann als Erbtheeler auf Theelland, wofür sie ihren Pachtzins zahlten; zugleich waren sie anteilberechtigt an der Theelgenossenschaft. Swart¹⁸⁾ und andere berichten, daß diese Erbtheeler, damit die Besitzverhältnisse nicht verschleiert wurden, nicht aufrechnen und nur die Differenz bezahlen durften, sondern daß sie ihren

¹⁵⁾ Schröder und v. Rünzberg, a. a. O. S. 458.

¹⁶⁾ Wendebach, a. a. O. Art. XXVI, S. 86.

¹⁷⁾ Wendebach, a. a. O. Art. X, vgl. S. 66 Anm. n.

¹⁸⁾ a. a. O. S. 330.

Pachtzins einzahlen mußten und ihren Anteil an der Eheerbschaft vom Eheerben ausbezahlt erhielten. Die starke Inzucht und das Aussterben der Familien hat hier wie allgemein beim bäuerlichen Grundbesitz in Ostfriesland keine zu große Aufteilung desselben herbeigeführt.

Nach germanischem Recht erbte der älteste Sohn¹⁹⁾; mit Ende der Karolingerzeit setzte sich daneben ein Vorrecht des jüngsten Sohnes durch. Grundsätzlich findet sich das Ältestenrecht bei den Handgemalsgütern, im Lehnrecht und bei den abhängigen Bauerngütern in Angleichung an die grundherrliche Vererbung, das Jüngstenrecht dagegen bei den Erbgütern des Landrechts. Die Einführung des Jüngstenrechts ist mit Hans von Voltelini²⁰⁾ auf den Einfluß Augustins²¹⁾ zurückzuführen, der für die Entwicklung des Erbrechts überhaupt von weittragender Bedeutung war^{21a)}. Einhard berichtet in seiner Vita Caroli²²⁾ von der Vorliebe Karls des Großen für Augustins „De civitate Dei“. Als ältester Beleg für das Kürrecht des Jüngsten ist nach Jacob Grimm²³⁾ der Bericht Nithards²⁴⁾ über die Teilung des Reiches durch Ludwig den Frommen unter seine beiden Söhne Lothar und Karl den Kahlen anzusehen. Im ostfriesischen Landrecht²⁵⁾ wie im Eheerbschaft²⁶⁾ gilt Jüngstenrecht.

Nach germanischem Recht waren nur die Söhne, die gradlinige Deszendenz ersten Grades, erbberchtig²⁷⁾. Starb der Sohn zu Lebzeiten des Vaters, so erbte nicht der Sohnessohn, da der Enkel nicht vom Großvater erben konnte²⁸⁾. Es erbte dann der im Alter folgende Sohn und seine Deszendenz. Das Erbrecht der Enkel, das sog. Repräsentationsrecht, wird durch das Dekret Hildeberts II. vom Jahre 596²⁹⁾ für das

¹⁹⁾ Tacitus Germania. cap. 32.

²⁰⁾ „Der Ältere teilt, der Jüngere wählt“, Sav. St. 82. 36 (1915), S. 478.

²¹⁾ De civitate Dei. Lib. XVI. c. 20.

^{21a)} Vgl. Alfred Schulze: Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts. Abh. d. Phil.-Hist. Kl. 1. Sächs. Akademie d. Wiss. Bd. 38. Leipzig 1928 und die dort zitierte Lit. S. 1 Anm. 1 und 2.

²²⁾ Mon. Germ. SS. II, S. 456. c. 24.

²³⁾ Rechtsaltertümer I, S. 660.

²⁴⁾ Mon. Germ. SS. II, S. 654. Lib. I, c. 7.

²⁵⁾ OR. II. c. 88.

²⁶⁾ Wenzelbach, a. a. O. Art. XIII.

²⁷⁾ Fider, Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte. 2 Bde. 1895. § 433 ff. v. Dulzig, Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in Bierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 58 (1899), S. 66, Anm. 54a.

²⁸⁾ Mon. Germ. Leges IV, S. 401. Grimoald, c. 5.

²⁹⁾ Mon. Germ. Capit. I. p. 15. c. 1.

fränkische Reich eingeführt. In Friesland und Sachsen ist das Erbrecht der Enkel erst durch Otto den Großen eingeführt³⁰⁾. Die Frage des Enkel-erbrechts ließ Otto der Große auf dem Reichstag zu Stele im Jahre 938 nicht durch die zum Reichstag aufgebotenen Männer entscheiden, sondern durch einen Zweikampf, da er fürchtete, die Friesen und Sachsen würden nicht von ihrem alten Recht ablassen wollen. Diese alten erbrechtlichen Bestimmungen lassen sich im Theelrecht erkennen. Der jüngste Sohn ist ipso iure Theelbauer³¹⁾, er braucht nicht anzutasten; der Enkel muß sich durch das Zeugnis von drei Erbbauern legitimieren und antasten³²⁾.

Ein Erbrecht der Seitenlinie gab es im germanischen Recht nicht. Durch das Edikt des merowingischen Königs Chilperich³³⁾ wird den Geschwistern das Erbrecht eingeräumt. Das Theelrecht hat es, auch als es im Landrecht^{33a)} Eingang fand, nicht übernommen.

Das frühgermanische³⁴⁾ wie aus das indogermanische³⁵⁾ Recht kennt das Erbrecht der „Erbtochter“ in Grundbesitz, der Mann heiratete ein und wurde Glied der Familie der Frau³⁶⁾. Die Erbtochter war das Mittelsglied, dem sohnlosen Vater einen blutsverwandten Erben zur Verrichtung des Ahnenkultes zu verschaffen³⁷⁾. Neben Söhnen erben die Töchter keinen Grundbesitz³⁸⁾, das hängt mit der auf dem Grundbesitz ruhenden Wehrpflicht zusammen. Die ausgehende germanische Zeit, die frühmittelalterliche Zeit, kennt kein Erbrecht der Erbtochter; fehlen Söhne, fällt der Grundbesitz an die Gesamtheit der Genossen zurück. Das wissen wir aus dem Edikt König Chilperichs³⁹⁾. Er führt darin das Töchtererbrecht ein. Im friesischen Recht sind die Töchter erst spät erbberechtigt am Grundbesitz geworden⁴⁰⁾. Grundsätzlich wurden sie mit fahrender Habe, Geld und Geschmeide ausgestattet⁴¹⁾.

³⁰⁾ Mon. Germ. SS. III, S. 440. a. 938. Widukind, Liber II.

³¹⁾ Diff. Wendebach und Jus Theelacht. Art. XIII.

³²⁾ Art. XVI.

³³⁾ Mon. Germ. Capit. I. p. 8, c. 3.

^{33a)} Von Richthofen Rqu. S. 64/65. LR XV (XVI).

³⁴⁾ Herbert Meyer, Ligur. Erbrecht, Sav. St. Bl. 50 (1930), S. 369, Friedelehe, Sav. St. Bl. 47 (1927), S. 273.

³⁵⁾ Eduard Hermann, Die Eheformen der Urindogermanen. Ges. d. Wiss. Nachrichten. Phil.-Hist. Kl. Fachgr. III N. F. Bd. I. S. 34 ff.

³⁶⁾ Herbert Meyer, Lig. Erbrecht, Sa. St. Bl. 50 (1930), S. 369. Anm. 1.

³⁷⁾ Eduard Hermann, a. a. O. S. 34.

³⁸⁾ Vgl. Wendebach, a. a. O. Art. XVIII.

³⁹⁾ Mon. Germ. Capit. I, p. 8, c. 3.

⁴⁰⁾ B. Richthofen, Rq. S. 48/49. LR. IV.

⁴¹⁾ OPR. I, c. 128; II, c. 58, 59, 61, 64.

Die Regelung, die das Theelrecht⁴²⁾ hinsichtlich des Erbrechts der Töchter trifft, ist ein Einbruch aus dem gemeinen Recht. Die Töchter erben zu gleichen Teilen und die Töchter der Töchter wiederum zu gleichen Teilen und zwar immer nur anteilig den Anteil der Erblasserin; das Theel verkleinert sich nach der Anzahl der vorhandenen Töchter. Die Vererbung entspricht der Vererbung der Kauftheele⁴³⁾. Wird dagegen die weibliche Generationenfolge durch einen männlichen Erben unterbrochen, so erbt dieser männliche Sproß das Theel in der Gestalt, wie es sein letzter männlicher Vorfahr besessen hat⁴⁴⁾.

Aus diesem rechtsgeschichtlichen Überblick lassen sich die zur Zeit in der Theelgenossenschaft strittigen Fragen beantworten. Zunächst die Frage des Enkelerbrechts neben lebenden weiblichen Nachkommen der ersten Generation, d. h. also Schwestern des verstorbenen Vaters. Fall: „Menke hat einen Sohn Harm, und Harm den Sohn Uwe. Harm stirbt vor seinem Vater Menke. Mit dem Tode des Vaters Menke erheben die Schwestern von Harm Anspruch auf das Theel vor Harms Sohn Uwe, Menkes Enkel.“ Das Theelrecht hat das Enkelerbrecht zugelassen, wenn auch unter erschwerten Bestimmungen, wie wir sahen: Der Enkel muß sich ausweisen und er muß antasteten. Mit dem Enkelerbrecht entfällt das Erbrecht der weiblichen Nachkommen. Uwe erbt, er hat sich zu legitimieren und anzutasteten. Daß eine Entscheidung vor etwa hundert Jahren das Erbrecht der Schwestern zugelassen hat, wie mir der Vorsitzende der Theelacht, Herr Fleeth sagte, ist nicht zu verwundern. Diese Zeit urteilte nach dem geltenden gemeinen Recht. Erst die rechtshistorische Forschung der letzten drei bis vier Jahrzehnte versetzt uns in die Lage, diese Zusammenhänge zu sehen.

Bei der zweiten Streitfrage geht es darum, ob die Schwestern erben, wenn der Bruder „ohne Erben“ stirbt. Fall: „Der Sohn Harm hat das Theel von seinem Vater Menke geerbt, Harm stirbt kinderlos. Die Schwestern von Harm wollen das Theel jetzt erben.“ Wendebach⁴⁵⁾ läßt sie erben, aber nicht als Schwestern vom Bruder, sondern als Töchter von dem vor dem Bruder gestorbenen Vater. Diese Konstruktion ist nötig, da es im Theelrecht kein Erbrecht der Seitenlinie gibt. Nach Theelrecht muß mit dem Tode Harms das Theel an die Theelacht zurückfallen.

42) Wendebach, a. a. O. Art. XIX.

43) Wendebach, a. a. O. Art. XX, Abs. 4.

44) Wendebach, a. a. O. Art. XIX, S. 81, Anm. u.

45) a. a. O. Art. XXI.

Eine weitere Inkonssequenz findet sich bei Wendebach⁴⁶⁾ im folgenden Falle. Wir sahen, daß, wo zwei Erbtheile in derselben Theel durch Heirat zusammenkommen, das eine Theel der Genossenschaft anfällt⁴⁷⁾. Nach Wendebach ruht das Recht aus dem einen Theel nur bis zum Tode eines der Ehegatten. Stirbt ein Elternteil, so kann der andere Elternteil die Rechte aus seinem Theel wieder geltend machen, und die Söhne können das Theel des verstorbenen Elternteiles antasten. Nach beider Eltern Tode muß der Sohn auf die Namen beider Eltern je ein halb Theel geltend machen, um ein ganzes zu haben. Nach der ursprünglichen Regelung ist das Theel der Frau mit der Heirat an die Genossenschaft zurückgefallen und damit für die Familie erloschen⁴⁸⁾.

Nun noch eine kurze Deutung des Namens. Die beiden Bezeichnungen „Seen“ und „Theel“ sind ursprünglich nicht identisch gewesen. Mit Borchling-Swart⁴⁹⁾ ist die Erklärung für „Seen“ als „Loß, Anteil“ aufrechtzuerhalten. „Theelen“ ist mit „gebären, erzeugen“⁵⁰⁾ zu übersetzen; diese Deutung stammt von Professor Meher-Göttingen, jetzt Berlin. Dann würde das Theelrecht seinen Namen bekommen haben von dem gesetzlichen Erbtheil des jüngsten Sohnes gemäß dem deutschrechtlichen Sprichwort: „Der Erbe wird geboren, nicht gekoren.“

⁴⁶⁾ a. a. O. Art. XI, S. 67, Anm.

⁴⁷⁾ Vgl. Anm. 26.

⁴⁸⁾ Wendebach, S. 66, Anm. n.: Streichung des Namens der Frau.

⁴⁹⁾ S. 339 und S. 339, Anm. 3.

⁵⁰⁾ Vgl. v. Richthofen, Wörterbuch; DUB. I, 763.

Die Leinenweberei in Leer

Von Ernst Effelborn

3. Abschnitt¹⁾

Die Entstehung der Leerer Leineweberzunft

A. Die Ordnung der Weberknechte von 1620

§ 1

Bei der Bedeutung, welche die immer mehr zunehmende Leinenweberei für die Gesamtbevölkerung hatte, ist es erklärlich, daß einmal die Weber selbst das Bedürfnis nach dem Zusammenschluß in einer Zunft hatten, daß aber andererseits auch die Behörden dafür zu sorgen hatten, daß den in Not und Armut geratenen Webern und Weberknechten der Sitte der Zeit entsprechend aus ihren eigenen Kreisen Hilfe zuteil wurde, damit sie nicht der Allgemeinheit zur Last fielen. Neben den Zunfttrollen erregen unser Interesse daher auch die sogenannten „Knechtordnungen“, von denen die Emden aus dem Jahre 1591 und die Leerer aus dem Jahre 1620 stammt²⁾. Wie weit die Leerer Knechtordnung als Grundlage für eine spätere Zunftrolle der Leerer Weberzunft gedient haben mag, wird später untersucht.

Unter Weberknechten verstand man entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch Knecht gleich Untergebener oder Gehilfe im Gegensatz zum Herrn, die nicht selbständigen Gesellen, und schloß auch die „Mägde“ dabei mit ein. Die Weberknechte und -mägde waren allerdings keine Mitglieder der Zünfte im rechtlichen Sinne. In die Zünfte selbst wurden nur die Meister aufgenommen, die auch selbständig das Handwerk betreiben wollten und konnten. Das entsprach im Zunftleben allgemeinem Gebrauch. Die Knechte, welche bei den Webermeistern arbeiteten, hatten nur insofern einen Zusammenhang untereinander, als sie eine gemeinsame Kasse zu Unterstützungszwecken besaßen mußten.

Die Verwaltung der Unterstützungskasse, der „büße“, lag in den Händen der „Weber-Ältesten-Knechte“; es war damit eine

¹⁾ Abschnitt 1 und 2 erschienen im 25. Band unseres Jahrbuchs. S. 89 ff.

²⁾ Zu den folgenden Darstellungen vgl. meine Ausführungen im „Ostfriesenwart“ 1934; III, 77 ff.

an die Leitung der Weberzunft angeglichenen Stellung geschaffen worden. Die Beiträge waren gestaffelt; Knechte und Mägde hatten monatlich je 2 Sechsling, die Lehrlingen und Lehrmägde aber nur je 1 Sechsling zu bezahlen.

Eine Überprüfung der Rassenverhältnisse der Knechte fand jährlich statt. Die Rechnungslegung war von den vier ältesten Knechten, denen die Verwaltung der Gelder oblag, am 30. April, von 1633 ab am 24. August, vorzunehmen. Jährlich traten zwei der vier Knechte von ihrem Amte zurück, für die dann zwei neue gewählt werden mußten.

Als Unterstützung bei Krankheitsfällen waren feste Sätze nicht vorgesehen. Jedoch mußte beim Todesfall die dem Verstorbenen vorher gewährte Unterstützungssumme dergestalt zurückgezahlt werden, daß die Verwalter der Kasse das Recht hatten, aus dem Nachlaß des Verstorbenen, meistens waren es ja nur Kleider, so viel zu verkaufen, daß der Erlös dafür der Unterstützung entsprach. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß Geldbeihilfen nur in Krankheitsfällen gewährt werden dürfen. Den Hinterbliebenen können Zuschüsse gewährt werden zu den Bestattungskosten.

Gemäß altem und ehrwürdigem Handwerksbrauch waren sämtliche Knechte und Mägde verpflichtet, einem verstorbenen Arbeitsgenossen das letzte Geleit auf den Friedhof zu geben. Die nächsten Nachbarn hatten die Leiche zu tragen. Diese Vorschriften werden auch für die weiblichen Mitglieder als verbindlich erklärt.

Wie in allen ähnlichen Zunftordnungen, so waren auch in der Leerer Knechteordnung Strafen festgesetzt. Alle Straf gelder mußten der gräflichen Kasse abgeliefert werden. Blieben die Knechte mit den Beiträgen zur Kasse rückständig, so mußten ihre Meister diese Summe vom Lohn abziehen; taten diese das nicht, so verfielen sie mit 1 Goldgulden in Strafe. Auf die Weigerung, das Amt eines Weber-ältesten Knechtes zu übernehmen, stand eine Strafe von einem halben Reichstaler.

Da im Jahre 1851 die meisten Akten des Staatsarchivs zu Aarich „kassiert“, d. h. als Makulatur verkauft wurden, so sind wir leider nur auf die, allerdings sehr sorgfältig geführten und angelegten, Register der makulierten Akten angewiesen, wenn wir die Entstehungsgeschichte der ostfriesischen Zünfte erforschen wollen. Das älteste auf die Leerer Leinenweberei bezügliche Aktenstück des Aaricher Archivs (Kriegs- und Do-

mänenkammer, Gewerbefachen, Stadt Leer, Generalia Nr. 2) enthält allerdings nichts von der eigentlichen Weberzunft, ist aber doch für den Gang der Verhandlungen mit der Regierung, die dann schließlich zur Errichtung der Zunft im Jahre 1651 führten, äußerst wichtig.

Daß es der Regierung zunächst mal auf die Unterstützung der Armen und Bedürftigen ankam, ist für die damalige Zeit charakteristisch.

Eine Erweiterung der Knechte-Ordnung, die mit Randbemerkungen der Regierungsbeamten versehen ist, scheint nicht in Kraft getreten zu sein. Leider ist das Datum durch Kreuz- und Querstriche absichtlich so entstellt, daß nur noch zu entziffern ist: 31. May 16.. Aus dem Text ergibt sich aber, daß die Erweiterung nach 1651, der Erhebung der ostfriesischen Grafen in den Fürstenstand, verfaßt sein muß. Die Veranlassung zu dieser Erweiterung hatte eine undatierte Eingabe der Weberknechte gegeben, welche von Poppo Oden, C. Wessel, Jacob Janßen als „Alterknechten“ sowie von Gerrit Pitters und Gerd Wolders unterschrieben ist.

Diese „Erweiterung“ der Leerer Knechteordnung ist ihrem Inhalte nach als Vorläuferin der späteren Rolle der Weberzunft zu betrachten. In der Hauptsache handelt sie von einer Gebührensatzfestsetzung, oder besser gesagt, davon, wie groß die „Aufwandsentschädigung“ sein sollte. So wollen die Weber am Tage der Rechnungslegung eine Tonne Bier zu vier Talern auf Kosten der Allgemeinheit trinken; die Beamten bewilligten jedoch nur eine halbe Tonne. Ferner ist vorgesehen, daß die Bedienung bei Hochzeiten der „Jüngermann“ übernehmen kann, der dafür ebenso wie bei Todesfällen 15 Stüber erhalten sollte. Die Beamten der Regierung wollten dies aber nur unter der Bedingung bewilligen, daß der betreffende Jüngermann vorher seinem Meister Bescheid sagen mußte, falls er solcher Nebenbeschäftigung nachgehen wolle.

Für den „Umgang“, den die Alterknechte monatlich vorzunehmen hatten, sollte die Entschädigung für den Mann 6 Stüber, für den sie begleitenden Jüngermann 8 Stüber betragen.

Die Zusammenkünfte der Knechte werden „Gilde“ genannt und fanden in einer für 3 Stüber gemieteten „Kammer“ statt. Bestimmte Termine sind nicht festgesetzt für diese Versammlungen; wohl aber werden die Teilnehmer ermahnt, „sich bescheiden zu erzeigen“ und „keine Angelegenheit mit Schlagerei anzurichten“, widrigenfalls sie dem Grafen vier, dem Amte zwei Goldgulden zahlen müssen. Zu den Versammlungen müssen die Alterknechte die Mitglieder einladen, die dann

auch zur Teilnahme verpflichtet sind. Die Tagesordnung war den Mitgesessenen vorher bekanntzugeben. Ohne Grund Ausbleibende hatten drei Stüber für die Armen zu zahlen.

Es war streng verboten, bei diesen Versammlungen politische Fragen zu erörtern oder gar die Maßnahmen der gräflichen bzw. fürstlichen Regierung zu kritisieren. Eine derartige Übertretung sollte sofort mit der Entziehung der „Ordnung“ bestraft werden.

Sollten am Tage der Rechnungslegung, dem „Rechentag“, Fälle von ungebührlichem Benehmen vorkommen, so mußten die Beamten der Regierung darüber von Fall zu Fall entscheiden.

Vorgesehen war in dieser Erweiterung auch, daß durchziehenden Weberknechten von den Alterleuten ein Zehrpennig gegeben werden konnte.

§ 2

Der Inhalt und die geplante Erweiterung der Weberknechteordnung lassen erkennen, daß wir es hier mit einer nach dem Vorbilde der allgemein üblichen „Rollen“ abgefaßten Vorschrift zu tun haben, in der wir zweifellos die Vorläuferin der später der Leerer Webergilde bei ihrer Bestätigung durch den Fürsten Enno Ludwig (1651—1660) am 8. Oktober 1651 verliehenen Zunftrolle vor uns haben. Diese älteste Rolle der Leerer Webergilde ist leider weder im Original noch in einer Abschrift erhalten. Wohl dagegen besitzen wir die Abschrift der durch den Fürsten Georg Christian (1660—1665) am 20. Juni 1660 verliehenen Rolle.

Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, warum haben die Leerer Weber erst so spät die Genehmigung ihrer Zunft und die Verleihung einer Rolle erreichen können? Anderen Zünften war es doch gelungen, die landesherrliche Anerkennung weit früher zu erreichen; so haben z. B. die Leerer Bäcker im 15. Jahrhundert eine Rolle erhalten, deren Abschrift, auch aus dem 15. Jahrhundert, im Staatsarchiv zu Auriich die älteste mir bekannte Zunftrolle des Fleckens Leer ist. In Norden hatten die Weber bereits von der gräflichen Regierung am 19. Januar 1580, in Emden die dortigen vom Rat der Stadt am 20. Dezember 1599 eine Rolle erhalten.

In Leer waren die Verhältnisse anders; auf der einen Seite war die Zahl der Weber viel bedeutender als in den Städten, aber gerade weil die Weber in den Städten in allem bevorzugt erscheinen, so kam es in Leer

erst so spät zur offiziellen Anerkennung der Weberzunft, die der Form nach ja schon seit Ende des 16. Jahrhunderts bestand.

Die hier behandelte Ordnung der Leerer Weberknechte zeigt jedenfalls über den bloßen Inhalt hinaus noch für die Erforschung der Entstehung der Leerer Weberzunft, daß die Weber sich wiederholt bemüht haben, die Knechteordnung zu einer anerkannten „Zunftrolle“ ausgestaltet zu sehen.

B. Gründung der Weberzunft im Jahre 1615/

§ 1

Es steht also fest, daß es um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts in Leer tatsächlich einen festen Zusammenschluß unter den dortigen Webern gegeben hat, wenn die „Ordnung der Weberknechte von 1620“ auch in erster Linie erlassen worden war, um die Unterstützung in Not geratener Mitmenschen zu gewährleisten. Von den anderen Zünften ist eine ähnliche Ordnung zur Regelung der Armenunterstützung nicht überliefert; in den späteren Rollen wird auch nicht auf eine solche hingewiesen.

Es bildeten sich im Laufe der Zeit nun aber allerhand Mißstände heraus, die es den Webermeistern dringend wünschenswert erscheinen ließen, eine Zunftrolle zu bekommen, um dadurch des landesherrlichen Schutzes sicher zu sein. In erster Linie waren es die sogenannten B ö n h a f e n, d. h. Weber, die nicht die allgemein übliche Lehrzeit hinter sich hatten, meistens auch kein vorschriftsmäßiges Meisterstück angefertigt hatten. Diese Bönhafen waren den übrigen Webern schon lange ein Dorn im Auge, weil sie einmal den üblichen Preis unterboten, dann aber ganz besonders deswegen, weil sie sehr oft keine einwandfreie Ware herstellten und auf diese Weise den Ruf des ganzen Gewerbes in Frage stellten.

Trotz der politischen Wirren und der schweren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges erholte Leer sich in den nächsten Jahren auf wirtschaftlichem Gebiete, besonders in der Leinwandindustrie so, daß der Flecken immer mehr und mehr zum Mittelpunkt der gesamten Leinenindustrie des ganzen Landes wurde³⁾. Es ist daher durchaus zu verstehen, wenn die an anderen Orten bereits bestehenden Zünfte bei den Leerer Webern den Wunsch nach einer solchen festen Organisation auch laut werden ließen.

Dazu kam noch ein weiterer Grund. Es hatten sich die Fälle gemehrt, wo Juden als Geldverleiher das wirtschaftliche Leben zu beeinflussen suchten. Die Juden hatten auf „gefottenes“ Garn, das entweder schon in

³⁾ Hagedorn II, 477.

Bearbeitung auf dem Stuhl war oder noch verwebt werden sollte und das Reedern oder anderen Bürgern gehörte⁴⁾, Geld geliehen und dadurch einen Einfluß auf die Leinweberei zu erlangen versucht. Es war für den Juden damals selbsttendend die Erlangung der Meisterschaft bzw. die Aufnahme in eine Zunft vollkommen ausgeschlossen⁵⁾.

§ 2

Den ersten Versuch, eine Gilderolle zu erhalten, machten die Webermeister, 48⁶⁾ an der Zahl, am 27. August 1648 mit einer Eingabe an den Grafen Ulrich II., dem als Landesherrn die Bestätigung der Zünfte zustand, unter Führung von Willem Dierks und Johann von Emmewick⁷⁾. Sie weisen vor allem darauf hin, daß sie die für Erteilung einer Rolle übliche „quota“ bezahlen wollen. Diese Eingabe wurde dem Grafen erst am 19. Oktober — also kurz vor seinem Tode⁸⁾ — vorgelegt. Eine Antwort erfolgte auf sie nicht.

Als der junge Graf Enno Ludwig die Regierung übernommen hatte, traten die Leerer Weber wieder mit ihrer Bitte hervor. Am 3. Oktober 1651 reichten sie ein von Berendt Wübbels und Jan von Emmewick unterschriebenes Gesuch ein, ihnen eine Rolle zu verleihen. Diese Eingabe schließt sich im Wortlaut eng an die drei Jahre vorher gemachte an. Während

4) „Es sollen keine Jüden auff geschoren Ketten gesotten gahren, oder gesotten gahren außershalb Ketten von Reedern unde Borgeren zugehörig, oder gahren, so yff dem Bohm sizet, gelt thun.“ Sta. Ulrich Gewerbefachen Stadt Leer Generalia No. 2.

5) Den Juden war es verboten „Bürgerliche Commercia“ zu treiben. Brenneysen II, 894. Gravamen 13 mit fürstl. Erklärung.

6) Unterschrieben ist die Eingabe vom 27. August 1648 von folgenden Webern: Harmen Hinderichs, Augustin Colveringf, Hinderich Hinderichs, Jan Grotman, Jan Stodtman, Coert Lambers, Jan Jansen Krüfe, Willem Heinh, Harmen Harmenß, Jan Harbers, Berndt Claessen, Harmen Kasters, Lucas Jank, Davidt Harders, Abraham Jansen, Tonnies Jansen, Harmen Evers, Conrad Dierks, Simon Einbeck, Berent Waterham, Harbert Simens, Jan Wiggers, Berent Jansen, Tonjes Hoytenß, Hindrick Jansen, Conradt Nyß, Harmen Harmenß, Berndt Jansen Schiving, Evert Harmenß, Harmen Evers, Claß Gosselingf, Berent Wübbels. Zu ihrem Namen setzten ihre „Marke“: Weyert Janssen, Johan Bruunß, Herman Hermanß, Boselle Eilers, Herman Jansen, Soele Detmers, Lambert Jansen, van Men, Hanß Eaden, Johan Overkamp, Steven Awens, Albert Peters, Lambert Jansen, Herman Jansen; anstatt der Unterschrift setzen nur ihre Hausmarke: Hinrich Lubbers, Wubbelst van der Postenaer; ferner hat Bereut Berenß unterschrieben, ohne daß aus der Abschrift zu ersehen ist, ob mit seinem Namenszug oder mit seiner Hausmarke, denn der Abschreiber schreibt nur: „Berent Berenß sin handt“.

7) St. U. Ulrich, Generalia, Stadt Leer, Nr. 26.

8) Der Graf starb am 2. November 1648.

aber 1648 von einem wahrscheinlich durch den Krieg verursachten Verfall der Leinenweberei die Rede ist, wird jetzt von einem „täglich zunehmenden“ Weberhandwerk gesprochen.

§ 3

Dieses Mal war das Beginnen der Leerer Weber von Erfolg gekrönt; am 8. Oktober 1651 wurde ihnen von Enno Ludwig ihre Zunft bestätigt und eine Rolle erteilt. Dieser Tag ist mithin der *G r ü n d u n g s - t a g* der Leerer Leinenweberzunft. Die bedeutende Industrie hatte die landesherrliche Anerkennung und Bestätigung gefunden, und da dieses Handwerk Leers Namen weit über die Grenzen der engeren Heimat trug, so hatten die Webermeister auch nach außen die Genugtuung, als stärkste und einflußreichste Zunft angesehen zu werden.

Leider ist diese erste Rolle der Leerer Weberzunft nicht erhalten; die beiden in Frage kommenden Archive von Leer und Aurich besitzen sie auch nicht in Abschrift.

C. Zunftrolle von 1660

§ 1

Ein glücklicher Zufall hat uns dagegen die Rolle von 1660 erhalten⁹⁾. Diese von Enno Ludwigs Bruder und Nachfolger in der Regierung, dem Fürsten Georg Christian, am 20. Juni 1660 erweiterte und bestätigte Rolle ermöglicht es auch, die Rolle von 1651 inhaltlich wiederherzustellen. Da diese Rolle die älteste erhaltene ist, so müssen wir sie befragen, um uns ein Bild von dem damaligen Leben in der Weberzunft zu machen.

§ 2

Wer sich im Flecken Leer als Weber niederlassen wollte, mußte zunächst den Nachweis erbringen, daß er ein „freier und nicht eigener“ Mann sei, er mußte ferner „ehrlich“, d. h. ehelicher Geburt und „von gutem Gerüchte“ sein. Wollte er im Flecken das Weberhandwerk betreiben, so mußte er sich an die Alterleute der Gilde wenden und das „Amt gebührlich eischen“, d. h. er mußte ein Gesuch um Zulassung an die Gilde richten. War er noch kein Meister, so hatte er zuvor ein Meisterstück anzufertigen von einem Stück Leinwand der 18. Falze. Bemerkenswert ist, daß ihm im Unvermögensfalle die Zunft das nötige Garn beschaffen mußte. Ein solches Meisterstück mußte zweimal von den Alterleuten, zu

⁹⁾ Abschrift bei den Prozeßakten der Alterleute des Weberamts zu Leer contra Johann Jhnen 1684 ff. (Sta. Aurich, Gildesachen Amt Leer, Nr. 48).

Beginn und zum Schluß, „visitiert“ werden, um irgendwelche Unregelmäßigkeiten zu verhindern.

§ 3

Die endgültige Aufnahme in die Zunft nach genügender Fertigstellung des Meisterstücks war mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Schon für die Kontrolle durch die Alterleute mußten jedesmal für jeden Altermann sechs Stüber, für den Zünftermeister die Hälfte, also im ganzen ein halber Reichstaler entrichtet werden. Bei endgültiger Abnahme des Meisterstücks war abermals ein halber Reichstaler zu zahlen. Die eigentliche Aufnahme in die Zunft kostete $2\frac{1}{2}$ Rtlr., und zwar je 1 für den Landesherrn und die Zunft und $\frac{1}{2}$ für die gräflichen Beamten zu Leerort. Unter dem letzten Fürsten Carl Edzard trat am 8. 12. 1734 eine erhebliche Erhöhung der Gebühren für die Fertigstellung und Abnahme des Meisterstücks ein: 4 Rtlr. an den Landesherrn, je 1 Rtlr. an die Beamten und Ortsarmen und 2 Rtlr. an die Zunft. Bei Aufnahme von Söhnen von Meistern ermäßigten sich die Sätze auf 2 Rtlr. für den Landesherrn, je 1 Rtlr. für die Beamten und Armen, während die Zunft nichts erhielt¹⁰⁾.

Die Botendienste der Zunft hatte der Zünftermeister, d. h. der jüngste Meister, zu leisten; er mußte zu den Versammlungen im Auftrage der Alterleute einladen usw. Er versah dieses Amt so lange, bis ihn ein anderer, noch jüngerer, ablöste, doch durfte er sich vertreten lassen. Befreit waren von diesem Amt nur die Söhne von Webermeistern.

Auch in anderer Beziehung hatten die Kinder von Meistern gewisse Vorzüge, wenn sie das Weberhandwerk erlernen wollten. Sie brauchten von den vorgeschriebenen Gebühren beim Meisterstück usw. nur die dem Landesherrn zukommenden zu entrichten. Später wurden auch die Töchter den Söhnen gleichgestellt, indem Fürst Georg Albrecht am 23. Oktober 1710 einen dahingehenden Antrag der Zunft vom 21. Juli desselben Jahres genehmigte.

Die Witwe eines Webers durfte das Handwerk ihres Mannes fortsetzen; verheiratete sie sich wieder an einen Webergesellen, so mußte dieser bei der Aufnahme als Meister außer der dem Landesherrn fälligen Summe nur an die Zunft $\frac{1}{2}$ Rtlr. bezahlen. Jedoch durfte eine Witwe, die eine Ehe mit einem Angehörigen einer anderen Zunft einging, das Handwerk unter keinen Umständen weiterbetreiben; sie ging aller Ansprüche an die Zunft verlustig.

¹⁰⁾ Sta. Aurich, Bildesachen, Leer, Nr. 2.

§ 4

Dem ganzen Wesen einer Zunft entsprach es auch, wenn schon in der Rolle die Zahl der Webstühle festgesetzt wurde, die ein einziger Meister „setzen“ durfte. Es sollte damit von vornherein einer ungesunden Massenfabrikation vorgebeugt werden, welche die Selbständigkeit des einzelnen Webers gefährdet hätte. So verbot die Rolle, mehr als vier Stühle in Betrieb zu haben. Eine solche Beschränkung war auch anderwärts gebräuchlich¹¹⁾.

Zur genauen Führung der Personenstandsregister der Zunft diente die Vorschrift, daß ein jeder Meister den Namen eines neugeborenen Kindes binnen acht Tagen eintragen lassen mußte.

In gleicher Weise mußte jeder Meister den Namen eines bei ihm eintretenden Lehrlingen bzw. Lehrlingens bei den Alterleuten innerhalb dieser Frist verzeichnen lassen. Zwei Jahre mußte der Lernende ohne Entgelt arbeiten, nach deren Verlauf wiederum eine Eintragung über die beendete Lehrzeit zu erfolgen hatte. Ein Wechsel der Lehrstelle war im allgemeinen unstatthaft; bekam der Lehrling mit dem Meister Streit, so lag die Entscheidung bei den Alterleuten, welche zunächst einmal gütlich auf eine Verständigung hinwirken mußten. Gelang es ihnen nicht, beide Teile zu versöhnen, dann griffen die gräflichen Beamten ein. Wenn ein Lehrling ohne berechtigten Grund seinen Lehrherrn verließ, konnte er nicht im Flecken weiterarbeiten, auch später nicht in die Zunft aufgenommen werden. Verstarb der Meister oder zog er aus Leer fort, so lernte der Lehrling bei einem anderen Meister aus.

Sehr wesentlich war bei den Zünften auch die Gewähr für gute Arbeit. Daher finden sich auch in den Zunftrollen stets Vorschriften darüber. Auf pünktliche Ablieferung der bestellten Arbeit wurde ebenfalls sehr gehalten, doch war es einem Webermeister nicht gestattet, ein von einem anderen angefangenes Stück bei Abforderung durch den Besteller ohne dessen Einwilligung fertigzustellen.

Wenn die Arbeit eines Webers beanstandet wurde, so war es Sache der Alterleute, das Stück zu prüfen, jedoch mußte eine Einspruchsfrist von vier Wochen innegehalten werden. Gaben die Alterleute der Beschwerde statt, so war der Weber zu Schadenersatz verpflichtet; außerdem hatte er jedem Altermann 6 Stüber, dem Jüngermann die Hälfte zu entrichten, unter Umständen war er auch noch von den gräflichen Beamten in Strafe zu nehmen.

¹¹⁾ 3. B. in der Hamburger Rolle von 1375.

§ 5

Die Wahl der vier *Alterleute* fand alljährlich in der Pfingst-woche in dem von ihnen auf Kosten der *Zunft* zu mietenden Versammlungslokal statt und zwar schieden jedesmal zwei aus, die neugewählt werden mußten. Jeder Meister war bei Strafe von zwei Goldgulden verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen, jedoch waren die ausscheidenden *Alterleute* auf acht Jahre von der abermaligen Übernahme dieses manchmal gewiß nicht leichten Amtes entbunden. Nach vollzogener Wahl fand eine feierliche Zusammenkunft der ganzen *Zunft* statt, eine „*Gilde*“, wie es in der *Leerer Rolle* heißt. Es war der *Zunft* anfänglich gestattet, bei dieser Pfingstversammlung zwei *Sonnen Bier* aufzulegen (am 8. Dezember 1734 wurde diese Zahl verdoppelt). Ausdrücklich wird aber betont, daß alle *Zunftangehörigen* sich „christlich und ehrlich verhalten undt aller *Moxyteren*, *Aufruhrs* undt *Zweyspalts* enthalten sollen“.

Die Bestimmungen der *Leerer Rolle* über die *M a c h t b e f u g n i s s e* der *Alterleute* sind allgemeiner Art. So durften sie ein Mitglied der *Zunft* nur in *Amts-*, d. h. *Zunftangelegenheiten*, zu sich bestellen; *Nichterscheinen* verwirkte für jeden einzelnen Fall 3 *Schaf*. Bei solchen *Verhandlungen* hatten die *Weber* sich eines anständigen *Tons* zu befleißigen, vor allem durften sie den *Alterleuten* nicht in die *Rede* fallen. *Streitigkeiten* der *Weber* untereinander schlichteten ebenfalls die *Alterleute*, wobei derjenige, der ihre *Vermittlung* anrief, die *Entschädigung* für entgangenen *Verdienst* der *Alterleute* zu tragen hatte. Auch durfte niemand aus der *Zunft* sich ohne *Erlaubnis* der *Alterleute* aus dem *Ort* entfernen¹²⁾.

Zu den *Obliegenheiten* der *Alterleute* gehörte auch eine jährlich sechsmal stattfindende „*Visitation*“ aller *Weberhäuser*, die in erster Linie den Zweck hatte, daß alle *Weber* ihre *Leinenstücke* auch in der vorgeschriebenen *Länge* und *Breite* webten¹³⁾.

¹²⁾ Eine Erweiterung ihrer Befugnisse zu erlangen, war immer das Bestreben der *Zunft*, fand aber kein Gehör bei der Regierung, die ein diesbezügliches Gesuch 1710 abschlug. (Sta. *Murich*, *Gildebesachen*, *Leer*, Nr. 2.)

¹³⁾ Die Tatsache, daß die *Weber* das ihnen anvertraute *Garn* nicht immer redlich verwebten, hat diese *Handwerker* in ein etwas eigentümliches Licht gerückt, so daß man sie für unehrlich hielt. *Benecte* S. 66 ff. Auch in *Leer* kamen *Anredlichkeiten* vor, so heißt es in dem *Memoriale* der *Weber* vom 27. Januar 1775: „Einige *Rheder* lassen am Anfang und Ende das feinste *Garn*, in der Mitte das gröbere einschlagen. Der Grund dazu liegt in einem „kleinen Betrug“ der *Reeder*, womit sie die *Kaufleute* in *Amsterdam* hintergehen. Die *Kaufleute* merken bei dem genauen Hinschauen nicht, daß die *Leinwand* in der Mitte gröber ist, es ist ihnen alsdann schon das Gesicht vergangen.“ (Sta. *Murich* R. D. R. *Gewerbefachen* Nr. 5.)

Streng verboten war es, daß ein Meister die Gesellen usw. eines anderen untermietete, d. h. sie einem anderen gegen höheren Lohn abwendig zu machen trachtete. Ebenso machten die Gesellen, Lehrlingen und Spuler (meistens Kinder) sich strafbar, wenn sie sich untermieteten ließen.

§ 6

Rein Weber durfte seinen Reeder mit angefangener Arbeit im Stiche lassen. Zu der Zunft gehörten nämlich in Leer auch die Reeder, d. h. diejenigen Meister, die den Handel mit der fertigen Ware betrieben. Es ist bezeichnend für diese Zeit, daß die Reeder bereits als solche in der Rolle von 1660, § 27 und § 29, erwähnt werden; denn das läßt erkennen, daß der Leerer Leinenhandel damals Arbeitgeber und Arbeitnehmer kannte. Der einfache Webermeister empfing sehr oft von dem meistens wohlhabenden Reeder einen Vorschuß, den er auch erst abarbeiten mußte, bevor er den Auftrag eines anderen Reeders annehmen durfte. Daß die Leinwandhändler mit zur Zunft gehörten, war eine bereits im Mittelalter ganz allgemeine Anschauung.

§ 7

Eine im Zunftwesen seit alters verbreitete Sitte war es, daß die Zunftmitglieder verpflichtet waren, bei Sterbefällen innerhalb der Zunft der Leiche zum Kirchhof zu folgen. In Leer mußte aus jedem Hause eine erwachsene Person dieser Ehrenpflicht genügen. Die 24 jüngsten Meister mußten die Leiche zu Grabe tragen.

Hatte die Witwe eines Meisters die Absicht, die Handwerksgeräte ihres Mannes zu verkaufen, so war es Pflicht der Alterleute, den Verkauf unter Wahrung aller Interessen der Eigentümerin vorzunehmen.

Befand sich die Familie eines verstorbenen Webers in wirtschaftlicher Notlage, so mußte die Zunft hilfreich beisteuern, soweit die Mittel dazu ausreichten; deshalb soll auch „gute Ordnung gemahnt und obseviret“ werden. Diese Unterstützung wird allerdings bei der allgemeinen Notlage, in der sich die Zunftgenossen in späterer Zeit befanden, wohl nicht von allzu großer Bedeutung gewesen sein. Daher wurden denn auch unter dem 4. Mai 1690 besondere Umlagen angeordnet zur Deckung solcher außergewöhnlichen Ausgaben. Da aber der eine oder andere „Stuerkopf“ sich weigerte, zu zahlen, so wurde der Zunft für diesen Fall eigene Vollstreckungsgewalt zugestanden.

Um die Zunftgenossen vor dem Wuchergewerbe der Juden zu schützen, wurde die sehr hohe Strafe von 10 Goldgulden festgesetzt, falls die Juden auf verarbeitetes oder unverarbeitetes Garn Geld liehen.

4. Abschnitt

Erweiterung der Weberrolle durch die ostfriesischen Fürsten bis 1744

§ 1

Nachdem es den Leerer Webern 1651 endlich gelungen war, in die Zahl der vollberechtigten Zünfte durch Verleihung einer Rolle aufgenommen zu werden, machte sich alsbald der Wunsch und auch wohl das Bedürfnis geltend, diese Rolle zu erweitern und der Zunft bzw. ihren Älterleuten neue Machtbefugnisse und Gerechtfame zu verschaffen. Im allgemeinen war es nicht üblich, während der Regierungszeit eines Fürsten die von ihm auf jedesmaliges Ersuchen der Zunft bestätigte und unter Umständen erweiterte Rolle zu ändern¹⁴⁾. Jedenfalls geben uns die Akten dafür keinen Anhaltspunkt.

Beim Regierungsantritt des Fürsten Christian Eberhard (23. März 1690) begrüßen die Leerer Weber den jungen, eben volljährig gewordenen, Fürsten in einem am 4. Mai überreichten Schreiben¹⁵⁾, in dem sie um die Bestätigung und Erweiterung ihrer Rolle nachsuchen. Am 17. Juni erfüllte der Fürst ihre Bitte unter Genehmigung eines Teiles der weiteren Wünsche der Weber.

Der Artikel 4 wurde dahin geändert, daß die Kosten für das Meisterstück wesentlich erhöht wurden, von 2½ Rtlr. auf 8 Rtlr.; diese Summe verteilte sich auf Landesherr und Zunft mit je 3, auf die fürstlichen Beamten und die Armenkasse mit je 1 Rtlr. Die Zunft konnte ihre Einkünfte also nur erhöhen, wenn sie dem Fürsten dieselben Zugeständnisse machte. Eine weitere Erschwerung für den angehenden Weber bestand darin, daß während des ersten Lehrjahres kein Lohn gezahlt werden sollte. Auch scheinen es die Webermeister mit der in der Rolle von 1660 (Art. 11) vorgesehenen Lehrzeit von zwei Jahren nicht allzu genau genommen zu haben, denn die Erweiterung von 1690 sieht eine ausdrückliche „Erhöhung“ auf zwei Jahre vor. Die Gebühren für das Erlernen des Webens wurden ebenfalls von 3 Schaf auf 6 Schaf erhöht, für Bettbühen von 6 auf 8 Schaf und für Eifchzeug von 8½ auf 12 Schaf.

Wenn einzelne Meister den festgesetzten Webelohn unterboten und dadurch nach Ansicht der Mehrzahl der Zunftbrüder die ganze Zunft „in Verruf brachten“, so soll in Zukunft gegen sie energisch vorgegangen wer-

¹⁴⁾ Brenneysen Bd. 1. lib. 1. cap. 9. 8. Teil. § 13 erwähnt eine Bestätigung bzw. Änderung der Rollen auch nur beim Regierungsantritt eines Fürsten.

¹⁵⁾ Unterschrieben von Jacobus van Soorn und Wessel Reibe.

den. Aus einer solchen Bemerkung ersehen wir immer wieder, welche Machtbefugnisse die Zunft über ihre einzelnen Mitglieder hatte. Früher durfte ein Weber, der Leer für längere Zeit verlassen hatte, wieder in die Zunft aufgenommen werden, wenn er sich mit den Alterleuten „verglich“ hatte, d. h. er hatte dann keine besondere Gebühr zu bezahlen brauchen. Jetzt wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß in einem solchen Falle an das Amt, d. h. die Zunft, und an die Armen je ein Rtlr. entrichtet werden mußte.

Bei dieser Gelegenheit weisen die Leerer auch auf die Emden Zunft hin, der es erlaubt war, breitere Stücke zu weben, als ihnen selbst gestattet war; dadurch wurde der „Lehrder Linnenhandel“ außerordentlich beeinträchtigt. Solchen Klagen darf man aber nur immer einen sehr bedingten Glauben schenken, da vielfach in den Gesuchen der damaligen Zeit übertrieben wird. Den wahren Grund für die Bitte, breiteres Leinen weben zu dürfen, ersieht man aber sofort, wenn für die Alterleute 4 Schilling, den Jüngermann 3 Stüber als Entschädigung für die Visitationen bei den einzelnen Webern gefordert werden, da diese sich bei dem ausgedehnten Betrieb über den ganzen Tag hinzögen.

Ein allerdings sehr wenig erfreulicher Zustand war es, daß in den einzelnen Orten verschiedenartige Haspeln in Gebrauch waren. Dadurch wurde ein einheitliches Gewicht der einzelnen Garndocken unmöglich, was die Berechnung sowohl bei den fürslichen Rassen als auch in den einzelnen Zünften sehr erschwerte. Auch den Händlern war dieser Umstand sehr unangenehm.

§ 2

Nach dem Regierungsantritt des Fürsten Georg Albrecht (1708 bis 1734) bitten die Leerer Weber am 21. Juli 1709 um eine neue Rolle. Neben den Unterschriften der drei Alterleute Conraed Christoffer, Dirk Janßen und Hindert Tiarks erscheint hier zum ersten Male der Name eines „Buchhalters“ Sinuke Janßen. Die zunehmende Ausdehnung der Zunft hatte es also ratsam erscheinen lassen, die Erledigung der schriftlichen Arbeiten in eine feste Hand zu legen, um die Alterleute zu entlasten. Georg Albrecht entsprach dem Gesuche erst nach fünfviertel Jahren; am 23. Oktober 1710 erhalten die Weber eine neue Rolle, die als wichtigsten Zusatz die Gleichstellung der Töchter der Webermeister mit ihren Söhnen enthält.

Unmittelbar darauf wird dem Landesherrn am 5. November eine erneute Bitte um Erweiterung vorgelegt. Die Töchter der Zunftmeister sollen die „Freiheit des Amtes“ haben; ferner werden die Begräbnisvor-

schriften des 25. Artikels einer Revision unterzogen dergestalt, daß beim Tode eines Altermanns die ganze Zunft folgen muß, dagegen nehmen bei Beerdigungen von Kindern unter zwölf Jahren nur einzelne Personen teil.

Die weiteren Akten aus dieser Zeit beschäftigen sich fast ausnahmslos mit den allmählich immer mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Lohnstreitigkeiten zwischen den Reedern und Webern.

§ 3

Es hatte den Anschein, als ob die Landesregierung die Herstellung von Leinen sehr fördern wollte. So wurde vom Fürsten Georg Albrecht am 16. Januar des Jahres 1733 eine Verordnung erlassen: „Erneuerte und respective verbesserte Verordnung wegen der Leinen-Manufactur, insonderheit wegen Einführung des Saats, Rottung des Flachses, trocknung desselben, der Haspel, und Aushaspelung des Garns, sodann Auff- und Verkaufung desselben¹⁶⁾“.

Zur Ausfaat durfte nur Leinsaaf verwandt werden, welche aus den Küstenländern der Ostsee kam. Die Sonnen mußten an den Ausgangshäfen (Riga, Libau, Thiele usw.) gezeichnet sein; beim Ausladen aus dem Schiff mußte der dazu bestellte Aufseher die Ladung besichtigen. Zuwiderhandelnde verfielen in außerordentlich hohe Strafe: außer einer Geldstrafe von hundert Goldgulden verloren sie Schiff, Pferde, Wagen und Saat, die den Ortsarmen zufielen. Wurde nicht alles verkauft, so durfte die übriggebliebene Saat nicht unter die neue gemischt werden, sondern war „à parte“ zu verkaufen.

Das Rotten des Flachses in Meerten¹⁷⁾, fließenden und fischreichen Gewässern war verboten bei Strafe von 10 Goldgulden.

Ein weiteres Verbot wandte sich gegen das Trocknen des Flachses am offenen Feuer wegen der damit verbundenen Feuergefährlichkeit. Zuwiderhandelnde wurden mit 50 Gulden Strafe bedroht, ungeachtet der selbstverständlichen Schadenersatzpflicht.

Die Haspel mußten ausnahmslos die vorgeschriebene Länge von $7\frac{1}{4}$ Ellen haben, um die gleichmäßige Menge gesponnener Garngebilde

¹⁶⁾ Ähnliche Verordnungen waren bereits 1663, es war diese die erste ihrer Art, und 1703 veröffentlicht. Eine weitere erschien am 17. März 1735. (Ostfriesische Mannigfaltigkeiten 1786, S. 76.) Von diesen Verordnungen habe ich kein Exemplar auffinden können; dagegen ist die Verordnung von 1733 im Rathhausarchiv zu Leer in einem Exemplar vorhanden. Ra. Leer VIII A. Nr. 379.

¹⁷⁾ Merten: pl. von mer, Nebenform von mēren, Land: oder Binnensee. ten Doornfaat-Roolmann II, 592.

zu gewährleisten. Der Verkauf eines kleineren Haspels, der nicht geeicht war, war strafbar (10 Gulden); ja es war sogar bei der doppelten Strafe verboten, einen solchen ungeeichten Haspel aufzubewahren, selbst wenn man vorschriftsmäßig geeichte im Hause hatte.

Das Garn mußte in Stücke zu 10 Gebind (das Gebind zu 120 Faden) gehaspelt werden und durfte nicht in „Knocken“¹⁸⁾ zusammengedreht werden. Um dem Käufer die sichere Gewähr zu geben, daß er einwandfreie Ware erhielt, war der Verkauf nur bei Tage, nicht in der Dämmerung oder Dunkelheit, gestattet. Der Verkauf war auch nur im Gildehaus erlaubt; kein Reeder oder seine Angehörigen durften Garn frei verkaufen.

Streng verboten war der Verkauf von Garn nach außerhalb. Da gerade das Ausland, vor allem Holland, großen Wert auf die Einfuhr von Flachs und Garn legte, waren diese Waren von jeglichem Einfuhrzoll in diesen Ländern befreit. (Klopp 3, 128.) Die Fertigfabrikate dagegen unterlagen einem hohen Schutzoll. Wenn allerdings Klopp schreibt, daß die in Ostfriesland erzeugte Menge Flachs so groß sei, daß die Leerer Reeder nicht einmal imstande gewesen wären, den zwanzigsten Teil verarbeiten zu lassen, so konnte ich das nicht nachprüfen¹⁹⁾. Die Strafe für Verkauf von ostfriesischem Garn ins Ausland betrug außer der Konfiskation 1 Gulden für jedes Stück.

Um die Durchführung dieses Ausfuhrverbotes zu überwachen, sollten von den Leinenreedern sogenannte Visitatoren erwählt werden. Ihre Bestätigung und Beeidigung war in den Städten sofort beim Rat und Bürgermeister, in den Ämtern, also auch in Leer, bei den fürstlichen Beamten nachzusuchen.

Von den einkommenden Strafgeldern oder Brüchen kamen der fürstlichen Regierung, den Beamten und dem Visitator oder dem Anzeigenden je ein Drittel zu.

§ 4

Zu Beginn der Regierung des letzten Fürsten aus dem Hause der Cirksena, Carl Edzard (1734—1744), erbaten die Leerer Weber die Erneuerung und Bestätigung ihrer Rolle. (Präsentiert am 8. Dezember 1734.) In erster Linie wird der Versuch gemacht, für die Alterleute eine

¹⁸⁾ Knocke ist ein oben zusammengedrehtes Büschel Raute oder ein Bündel Flaches von einer bestimmten Menge, vgl. ten Doornkaat-Koolmann II, 312. Weigand I, 1014.

¹⁹⁾ Klopp beruft sich auf Wiarda 9, 169, doch hat Wiarda davon nichts erwähnt. Die Zahl erscheint mir auch viel zu hoch gegriffen. Über den Wert von Klopps Statistiken vgl. Sageborn 1, VIII.

größere, den veränderten Zeiten entsprechende, Entschädigung für ihre Mühewaltung und ihren Aufwand an Zeit zu erlangen.

Wenn die Weber ferner beantragen, daß allen Soldaten und sonstigen Militärpersonen das Weben und die Aufnahme in die Zunft untersagt werden möchte, so wenden sich am 10. Dezember 1744 gegen diesen Versuch 11 Reeder²⁰⁾ im Namen aller mit einem ausführlichen Schreiben. Sie behaupten, daß sie einmal in Leer nicht genügend Ware erhalten könnten, also es freudig begrüßen müßten, wenn sich Soldaten dem Weberhandwerk widmen würden; dann aber seien in Leer die „Preise“ (d. h. die Löhne) viel zu hoch, um einen gewinnbringenden Handel treiben zu können; in Emden und in den anderen Ortschaften des Landes wären sie viel niedriger. Soldaten blieb die Aufnahme in die Zunft auch weiterhin versagt, so lange sie aus dem Militärdienst nicht ordnungsmäßig entlassen waren. Erst in späterer Zeit wurden die Bestimmungen gemildert²¹⁾.

Die Streitigkeiten zwischen Webern und Reedern erreichten in dieser Zeit einen solchen Grad, daß die fürstliche Regierung mit aller Schärfe einschreiten mußte, um dem weiteren Verfall der Industrie einigermaßen entgegenzuarbeiten. Am 26. Januar des folgenden Jahres 1735 werden die Weber ernstlich ermahnt, ihre Stücke Leinen fertigzustellen; aber auch die Reeder sollen die Ware dann pünktlich abholen und nicht über Gebühr hinaus liegenlassen, so daß Schimmel und Flecken das Leinen im Werte herabsetzen. Als Strafe wird für Unpünktlichkeit ein Goldgulden, zu gleichen Teilen an den Fürsten und die Armen zahlbar, festgesetzt.

Als ein weiterer Uebelstand erwies sich, daß viele *Spu*ler nicht die vorgeschriebene Zeit bei ihrem Meister aushielten. Es waren dies im allgemeinen Kinder, welche nicht unter der Zucht der Meister standen wie die Lehrlinge. Sie richteten durch Unachtsamkeit oft großen Schaden an, indem sie die Fäden zerrissen usw. Wurde dies zu arg, so konnten sie von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen werden. Ein Züchtigungsrecht stand den Meistern in mäßigen Grenzen zu, doch gab das den Eltern dieser Kinder oft Veranlassung, sie aus dem Dienste des Meisters vor der gesetzlichen Frist von einem halben Jahr fortzunehmen. Einem anderen Meister wurde es unter

²⁰⁾ Simon van Hoorn, Warner Pulofs, Jan Ewarmers, Jacob Harms Aringh, Frans Jansen Stroman, Hendryk Jansen Cramer, Conrad Cloothaect, Sieuke Harms Alring, Simon Abraham Decknatel, Frauke Jacobs, Coenrad Zytsema.

²¹⁾ So wurde am 10. März 1761 verfügt, daß Eilert Gerdes Plagge in die Zunft aufgenommen werden solle. Ihm war die Aufnahme verweigert mit der Begründung, daß er keinen Abschied von seinen ehemaligen holländischen Kriegsdiensten aufweisen könne. Ra. Leer, Nr. 378.

Androhung von 20 Gulden unterlagt, solche Kinder als Spuler einzustellen. Diese Maßregel sollte dazu dienen, daß die Reeder den Webern keinen ungerechtfertigten Vorwurf machen konnten, denn in der Tat war die pünktliche Lieferungsfrist nur einzuhalten, wenn die Spuler ihren Meister nicht im Stiche ließen.

Wie groß gegen Ende der Fürstzeit in Leer die Zahl der Menschen war, die von der Leinenweberei lebten, können wir aus einem zufällig als Briefbeilage erhaltenen Zettel eines Reeders ersehen²²⁾. Danach gehörten damals zum Weberamt bzw. hingen davon ab:

Meister und Knechte (Meister söhne)	350
Töchter	160
Knechte und Mägde (keine Meisterkinder)	180
Lehrjungen und Lehrmägde	50
Verheiratete Knechte	60
„inslag spoelders“ (Spuler)	300

1100 Personen

Wenn man die Einwohnerzahl in dieser Zeit mit höchstens 5000 ansetzt, so kann man sich ein Bild davon machen, welche Bedeutung die Leinenindustrie damals für den Flecken Leer hatte. Und dabei darf man nicht außer acht lassen, daß der Höhepunkt bereits überschritten war. Der Verkauf war gegen früher um 10 bis 25 % zurückgegangen, wie aus einem Schreiben Carl Edzards an die Beamten zu Leer vom 30. April 1737 hervorgeht. Zur Neubelebung dieses nicht nur für Leer, sondern für das ganze Fürstentum so wichtigen Handelszweiges läßt der Fürst sich von seinen Beamten Vorschläge machen.

Der Schriftwechsel in dieser Angelegenheit²³⁾ entrollt ein sehr trauriges Bild von den Zuständen in der Zunft und auch eine uns ganz unverständlich erscheinende Kurzsichtigkeit der fürstlichen Beamten. Die Müricher Regierung mahnt immer wieder zur Einigkeit zwischen Reedern und Webern. Dabei ist sie der Ansicht, daß die Löhne, wie sie am 25. März 1730 festgesetzt waren, viel zu hoch waren, daß daher eine Herabsetzung der Löhne am Platze sei. Es wird der Wochenlohn auf 15 Gulden veranschlagt, da ein fleißiger Arbeiter ein Stück Leinen in sechs Wochen fertig haben könne. Die erbärmliche wirtschaftliche Lage der Weber kommt hierin so recht zum Ausdruck.

²²⁾ Ein Reeder klagt sein Leid über ein zwölfjähriges Mädchen, das viel Garn verpuscht habe. (2. Okt. 1736.)

²³⁾ Sta. Mürich R. u. D.-R. Gewerbefachen. Stadt Leer, Generalia Nr. 2.

Mit diesen Anregungen hatte der Fürst aber in ein Wespennest gestochen, denn sofort erhob sich ein leider nur allzu berechtigter Sturm der Entrüstung bei den Webern, die sich vor allem gegen die Herabsetzung der Arbeitslöhne wehrten unter dem Hinweis, daß die „Bonität“ des Leinens dann erheblich zurückgehen müßte.

Wie groß der Gegensatz zwischen den Webern und ihren Reedern wurde, zeigt der Umstand, daß diese²⁴⁾ sich förmlich außerhalb der Zunft stellen und den Fürsten am 9. Juli 1737 bitten, den Webern ihre Rolle überhaupt nicht zu bestätigen; Wirtschaftskämpfe der schärfsten Art griffen Platz. Zwei Tage später muß der Amtmann nach Aurich berichten, daß die Streitigkeiten zwischen beiden Parteien in Tätlichkeiten ausgeartet seien; nächstlicherweile hätten einige Weberknechte mehreren Reedern die Fenster eingeworfen.

Seit fünfzig Jahren war es üblich geworden, daß einer der Alterleute aus der Mitte der Reeder genommen wurde; es war das lediglich ein Wohnheitsrecht, das nirgendwo verbrieft war. Jetzt treten die Reeder, welche sich ja der fürstlichen Gnade sicher wußten, mit dem Anspruch hervor, daß die Wahl eines Altermannes aus ihren Reihen ein Recht der Notwendigkeit sei. Damit entfachten sie den wütenden Zorn der Weber.

Aber die Reeder hatten ihr Ziel noch viel weiter gesteckt. Hatten sie die Weber wirtschaftlich schon so gut wie ganz unterdrückt, so wollten sie nun auch der rechtlichen Form nach ihren Herrenstandpunkt durchsetzen. Sie verlangten jetzt, daß die Weber sich bei den Beanstandungen anlässlich der Visitationen „met den reder nader te vereenigen“ hätten. Wäre ein solches Verlangen Gesetz geworden, so wäre das für die Weber gleichbedeutend gewesen mit völliger Unterordnung unter die Reeder. Dem standen aber die Artikel 13 und 16 der Rolle entgegen.

Die Einigungsverhandlungen, die von dem Amtmann Rettler (1715 bis 1753) geführt wurden, brachten kein befriedigendes Ergebnis. Immer und immer wieder mußten die fürstlichen Beamten um weitere Hinausschiebung des Termins für den Bericht über das Weberhandwerk in Leer

²⁴⁾ Jacob Alldercks, Warner Janßen Speyart, Jan Warnners, Jan Bavink, H. Buurman, Jan Harmens Meyer, Coenrad Zytsema, Tobias Classen van Hoorn, Simon van Hoorn, Warner Lulofs, Hendryk Cramer, Jan Claessen van Hoorn, Dieter Zytsema, Symon Abraham Deknatel, Berent Janßen Grewing, Jurjen Laurens, Gerret Rypshoffs Wittwe, Semke Jacobs, Witwe Altrings, Jacob Hinderiks Altring, Sieuke Harms Altring, Klaes Brunts, Jaen Syeters, Jacob Harms Altringh, Jacobus Davids, Jannus Arens.

bitten, da andauernd erneute Streitigkeiten zwischen beiden Parteien ausbrachen.

Am 12. Juli befahl Carl Edzard seinen Beamten, durch öffentlichen Ausruf die Missetäter feststellen zu lassen, welche die Fensterscheiben eingeworfen hatten; als Belohnung für die Anzeige wurden zehn Reichstaler ausgesetzt. Wieviel dem Fürsten an der Bestrafung der Übeltäter und an der Beilegung des Streites gelegen war, geht daraus hervor, daß er dem Angeber Straffreiheit zusicherte, falls er selbst mitschuldig wäre; auch sollte sein Name dann verschwiegen werden.

Die Weber versuchten, die Reeder ganz aus der Zunft herauszudrängen. Seit mehr als zweiundeinhalb Jahren warteten sie auf die Bestätigung der Rolle; wäre sie erfolgt, so hätte das unbedingt zur Beruhigung der erregten Gemüter beigetragen. Am 17. August 1737 baten die Weber abermals um die Erneuerung ihrer Rolle; sie erhielten am 8. Oktober darauf den Bescheid, sie hätten zu der am 4. Dezember 1734 in Abschrift eingereichten Rolle binnen vier Wochen den Beweis zu erbringen, daß die Notwendigkeit des Anschlusses der Reeder zu Recht bestünde. Genau drei Jahre nach dem ersten Gesuche wurde diesem Befehl in einer „Nothdurfft“ entsprochen.

Die Reeder ließen nichts unversucht, um eine Erweiterung der Rolle im Sinne der Weber zu hintertreiben. Ihr Streben ging dahin, die Erlaubnis zu erhalten, auch außerhalb des Fleckens ihre Waren einkaufen zu dürfen. Das hätte naturgemäß den sofortigen wirtschaftlichen Ruin der Weber bedeutet, denn sie hätten die an sich schon kläglichen Löhne nicht weiter beibehalten können. Den Reedern schwebte bei diesem Plane das Vorbild Emders Reeder vor, die wiederholt in Leer ihren Bedarf an Leinen eingedeckt hatten. Wohl hatten die Emders Weber sich beim dortigen Magistrat beschwert, aber anscheinend ohne Erfolg. Da die Leinenweberei in Emden bei weitem nicht so bedeutend war wie in Leer, auch die Fabrikate der Leerers Zunft an Güte besser waren, so ist es leicht erklärlich, daß die Emders Reeder Leerers Leinen aufkauften, um überhaupt ins Geschäft zu kommen. Für die Leerers Reeder lag aber kein Grund vor, auswärts einzukaufen, sie wollten lediglich die Weber zwingen, für billigere Löhne zu arbeiten. Sie führten aus, sie müßten den „faullen Banden und ungeschulden Webern“ ihr Garn zur Verarbeitung anvertrauen. Dabei bemerken sie, daß die fleißigen und tüchtigen Weber mehr als genug zu tun hätten.

Die Klagen mögen teilweise berechtigt gewesen sein; es kam eben immer mehr und mehr der Standpunkt des Unternehmertums gegenüber

der arbeitenden Handwerkerschaft zur Geltung. Es gab bereits eine ganze Anzahl von Webern, welche nicht zur Zunft gehörten, daher den Ruf des ganzen Gewerbes in Mißkredit brachten. Wie sehr bereits mit dem Gelde gerechnet werden mußte, ersieht man daraus, daß viele dieser „Bönhafen“ nicht in die Zunft eintraten, weil ihnen das „Gewinnungsgeld“ von 4 Gulden zu hoch war. Die fürstlichen Beamten machen daher den Vorschlag, dieses Eintrittsgeld auf 3 Gulden zu ermäßigen.

Diese traurigen Zustände in der Zunft Leers, die an Bedeutung alle anderen Zünfte weit überragte, wurden in den nächsten Jahren nicht besser. Mehr als neun Jahre verstrichen, bis Carl Edgard den Webern ihren Wunsch nach Erneuerung der Zunftrolle erfüllte. Endlich, am 5. Februar 1744, kurze Zeit vor seinem Tode (25. Mai), wurde die neue Rolle unterschrieben. Der Entwurf befindet sich im St.-A. Aarich, Original und Abschrift sind im RA. Leer, Nr. 378. Die Originalrolle, übrigens die einzige erhaltene der Weberzunft, ist ein 25×20 Zentimeter großer Schweinslederband. Wesentliche Änderungen enthält sie, im großen und ganzen eine Abschrift der vorhergehenden, nicht.

Den guten Willen des Fürsten, den Streit zwischen Reedern und Webern beizulegen, kennzeichnet ein Zusatz zum 9. Artikel: „Abrigens verordnen wie hiermit, daß zur Beybehaltung der Egalität, und damit der gemeine Mann in dem Lohn nicht übersehen werde, ein jedweder Reeder, so im Amte (d. h. in der Zunft) ist, gleiches Weberlohn, Spuhlgeld und Schergeld erlegen, nach der nächstfolgenden Tabelle, wobei jedes Stück Pinnen à fünfzig Ellen lang zu rechnen, sich richten solle.“

Die Lohnordnung des Jahres 1744 war bis auf einige geringfügige Änderungen die des Jahres 1730; die Reeder hatten also ihren Willen nicht erreicht. Erhöht hatte sich der Weberlohn bei der 17., 19., 20., 21., 23. Salje um einen halben Gulden, bei der 22. um einen Viertelgulden.

Es ist nicht ganz klar zu ersehen, warum die Regierung den Streit zwischen den Unternehmern, den Reedern, und den Arbeitern, den Webern, nicht anders geregelt hat. Alles lief darauf hinaus, daß die Reeder gezwungen werden sollten, auch bei den Webern, die keine gute Ware lieferten, arbeiten zu lassen. Denn es wird ja selbst von den Antragstellern gegeben, daß die tüchtigen Arbeiter unter den Webern genügend zu tun hatten. Es ist dies ein typisches Beispiel dafür, daß der starre Zunftzwang, der sich den veränderten Verhältnissen nicht anzupassen vermochte, mit zum Niedergang dieses so blühenden Gewerbes beitrug. Hätten die Reeder auch an die außerhalb Leers wohnenden Weber Aufträge vergeben kön-

nen, so wäre ganz von selbst eine natürliche Auslese zwischen den tüchtigen und untüchtigen Arbeitern erfolgt. So ließ man nur aus Trotz die Allgemeinheit das büßen, was einzelne an Schaden verursachten. Es war den Webern eben nicht klar geworden, daß sie mit den Reedern, die das Risiko auf sich nehmen mußten, ob sie die Ware auch verkaufen konnten, auf Gedeih und Verderb zusammenhängen.

So sehen wir denn, daß am Ende der Fürstenzeit das Weberhandwerk und die Leinenindustrie in Leer von der Höhe der letzten Jahrzehnte herabgesunken sind. Innere Kämpfe trennten Reeder und Weber, diese so eng aufeinander angewiesenen Mitglieder ein und derselben Zunft.

(Der Schluß der Arbeit folgt im nächsten Jahrbuch.)

Berichtigung

Wir erhielten vom ev.-ref. Landeskirchenrat in Aurich folgende Zuschrift:

Die Übersicht von Rochendörffer¹⁾ ist für E s k l u m folgendermaßen zu berichtigen und zu ergänzen:

Rf nicht 1876, sondern 1741

Rm 1779.

¹⁾ S. Rochendörffer, Übersicht über die Kirchenbücher der evangelisch-reformierten Gemeinden in Ostfriesland. Emden Jahrbuch, Band 25. S. 54 ff.

Bericht der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Werttümer

für das Jahr 1937

Der Mitgliederbestand unserer Gesellschaft hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich geändert. Die satzungsmäßige Jahreshauptversammlung wurde am 6. April 1937 abgehalten, in der folgende Punkte als Tagesordnung vorlagen.

1. Erfaswahl des Beirats (§ 8). Es erfolgte Wiederwahl.
2. Rechnungsabnahme mit Entlastung des Kassensführers.
3. Satzungsänderung: zu §§ 8 und 9 wurden Änderungen beschlossen, u. a. wurde der jeweilige Museumsleiter zum Mitglied des Beirats bestimmt.

Am 6. April 1937 wird Herr Schriftleiter Dr. Emil Krisler als Verbindungsmann der NSDAP. zur Gesellschaft in den Beirat aufgenommen. Am 14. Dezember 1937 tritt der bisherige Vorsitzende Herr Kaufmann Anton Rappelhoff auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurück. Der Herr Regierungspräsident beauftragt bis auf weiteres den bisherigen 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Louis Sahn mit der stellvertretenden Übernahme des Amtes als 1. Vorsitzender.

Dem Ostfriesischen Landesmuseum gingen wieder eine Reihe von Geschenken zu, wofür den Gebern an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt sei. Durch Vermittlung von Herrn Landrat Krieger, Aurich, ein bronzezeitlicher Wendekring, den Herr Stadtrat Davids dem Museum schenkte. — Ebenfalls durch Herrn Landrat Krieger, Aurich, ein Steinbeil aus Georgsfeld. — Die Fuhrmannsgilde übergab eine Fahne. — Herr Loesing übergab eine Backmole aus dem Jahre 1744 von Herrn Bäckermeister Hillrichs, Emden. — Frau Folkerts, Emden, schenkte perlgestickte Geldbeutel (Biedermerer). — Herr de Groot eine eiserne Tapetenpresse. — Herr Prof. Pleines überreichte einen Papierschnitt, der eine Widmung an Baron van der Capellen darstellt. — Außerdem schenkte Herr Prof. Pleines 8 wertvolle Emden Denkmünzen. — Malermeister Böhmer, Emden, 4 Münzen. — Lehrer Naber, Greffiel, 1 Münze. — Herr Schrader mehrere Silbermünzen. — Das Wasserbauamt, Emden, übergab eine Reihe von Baggerfunden, darunter Münzen, Knöpfe, Nadeln (Messing), usw. — Herr Mansholt schenkte eine Zeichnung von Moucheron. — Ein alter, in Amsterdäm verstorbener Emden, Herr E. C. B. Prestel, vermachte der Gesellschaft testamentarisch 1000 fl. — Im Austausch erhielten wir vom Museum for Kunst in Kopenhagen Photographien von Bildern Mouchérons und Backhuizens. — Dazu konnte die Bibliothek durch eine Reihe von Schenkungen erweitert werden.

Im Sommer wurden mehrere Ausflüge in die weitere Umgebung Emdens gemacht.

Vorträge wurden gehalten von Dr. Riewerts über: „Deutsche Kunst am Vorabend des 30jährigen Krieges.“ — Ludwig Tügel: „Aus eigenen Werken.“ — Dr. Louis: „Das Tier in der Kunst.“

In jeder Woche fanden die üblichen Dienstags-Sitzungen statt. Daneben leitete an jedem Freitag der Museumsleiter Dr. Louis eine kunsthistorische Arbeitsgemeinschaft, deren Teilnehmerzahl erfreulich groß war.

Am 19. und 20. Juni fand eine Tagung des Niedersächsischen Heimatbüros in Aurich statt. Vom 29. Juli bis 31. Juli wurde der Friesentag in Medembliß und Hoorn in Holland abgehalten, an dem auch mehrere Mitglieder unserer Gesellschaft teilnahmen. Im November nahm Dr. Louis an der ersten Tagung der Deutschen Museumsdirektoren in Berlin teil.

Im neuen Ausstellungsraum des Ostfriesischen Landesmuseums konnten folgende Ausstellungen gezeigt werden: „Gelehrte Ostfrieslands“, „Nanninga — Poppinga, zwei ostfriesische Maler der Romantik“, „Emden, Pläne und Bilder“, „Schätze des Landesmuseums“. Die Ausstellungen waren gut besucht und fanden viel Beifall.

An Ausstellungen wurden mit Gegenständen unseres Museums besichtigt: die „Heimat“ in Essen zu einer volkshundlichen Ausstellung, das Heimathaus Telgte ebenfalls zu einer volkshundlichen Ausstellung.